

## **Landratsamt Waldshut**

# **Erörterungsverhandlung**

im Planfeststellungsverfahren  
zum Antrag der Schluchseewerk AG  
über die Errichtung und den Betrieb  
des Pumpspeicherwerks Atdorf

am 13. Januar 2017

in der Seebodenhalle Wehr

## **Stenografisches Protokoll**

**Tagesordnung:**

Seite:

Begrüßung und Hinweise zur Erörterungsverhandlung.....	3
Vorstellung der Teilnehmer .....	3
Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ohne Flächeninanspruchnahme) .....	5
– Kliniken (Verlust von Therapiewald, Verlust von Patienten etc.) .....	5
– Pflegeheim Atdorf 25 .....	23
– Strömungsinstitut.....	34
– Tierpensionen (Pferde, Katzen).....	39
– Wildgehege .....	40
– Touristische Einrichtungen/Tourismus generell .....	45
– Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen (Haus der Energie-Kultur-Natur, Themenwanderwege, Landespflegehof, weitere kommunale Vorschläge) .....	45
Eingriffe in das Jagdausübungsrecht/ den Angelsport .....	62
Inanspruchnahme von Flächen .....	75

(Beginn: 9:32 Uhr)

## **Begrüßung und Hinweise zur Erörterungsverhandlung**

### **Vorstellung der Teilnehmer**

#### **Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Guten Morgen, ich begrüße Sie recht herzlich zur Fortsetzung der Erörterungsverhandlung.

Wie jeden Morgen gebe ich Ihnen zunächst einmal einige organisatorische Hinweise: Von dem Termin wird ein Wortprotokoll erstellt. Hier darf ich Frau Wieck und Frau Busam herzlich begrüßen, die das heute alles protokollieren werden. Ich bitte Sie, wenn Sie sich nachher zu Wort melden, Ihren Namen zu nennen und direkt ins Mikrofon zu sprechen.

Dann die obligatorische Frage: Widerspricht jemand, dass der Termin heute öffentlich abgehalten wird? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen dann zur Vorstellungsrunde. Ich darf kurz das Podium vorstellen. Von mir gesehen rechts außen sitzt meine Kollegin Mirjam Schwarz, daneben Frau Caren-Denise Sigg, mein Name ist Jörg Gantzer, und links neben mir sitzt Frau Anna Kremser.

#### **Herr RA Heinz:**

Rechtsanwalt Philipp Heinz, Berlin. Guten Morgen, ich vertrete hier die BI Atdorf, den BUND und diverse Privatbetroffene.

#### **Herr Peter (BI Atdorf):**

Michael Peter, BI Atdorf.

#### **Herr Freidel (Wehr):**

Georg Freidel, Stadtverwaltung Wehr.

#### **Frau RA Fridrich (Wehr):**

Rechtsanwältin Fridrich, heute für die Stadt Wehr.

#### **Herr Bürgermeister Zäpernick (Rickenbach):**

Dietmar Zäpernick, Gemeinde Rickenbach.

#### **Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):**

Christof Berger, Gemeinde Herrischried.

#### **Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Alexander Guhl, Stadt Bad Säckingen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Peter Neusüß, Rechtsanwalt. Wir vertreten Rickenbach, Herrischried, Bad Säckingen, die Tourismus GmbH und verschiedene Private.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Gabriel Hieke, Stadt Bad Säckingen.

**Herr Rosenhagen (BUND):**

Lüder Rosenhagen, BUND, Regionalverband Hochrhein.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Ruth Cremer-Ricken, BUND.

**Frau Böttinger (BUND):**

Inge Böttinger, BUND.

**Herr Faigle (BUND):**

Ulrich Faigle, BUND, Hochrhein.

**Herr Keller (Schwarzwaldverein):**

Georg Keller, Schwarzwaldverein, Hauptverein.

**Herr Thomas (Tourismus GmbH):**

Stefan Thomas, Tourismus GmbH Bad Säckingen und Stadtverwaltung.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Dr. Johannes Bauer, Sigma-Zentrum, Bad Säckingen.

**Herr RA Hansmann (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Rechtsanwalt Johannes Hansmann, Justiziar, Sigma-Zentrum, Bad Säckingen.

**Herr Kull (RehaKlinikum Bad Säckingen):**

Volker Kull, RehaKlinikum Bad Säckingen.

**Herr Gruber (Büro Ehrenmann):**

Dieter Gruber vom landwirtschaftlichen Büro Ehrenmann in Messkirch als Landesgutachter im Bereich Existenzgefährdung.

**Herr Dr. Mehlin (Naturschutzbeauftragter, Landratsamt Waldshut):**

Hans Mehlin, Naturschutzbeauftragter im Landkreis Waldshut.

**Frau Münch (untere Jagdbehörde, Waldshut):**

Katrin Münch, untere Jagdbehörde, Waldshut.

**Herr von Gilsa (Kreisforstamt und untere Jagdbehörde, Waldshut):**

Helge von Gilsa, Kreisforstamt und untere Jagdbehörde, Waldshut.

**Herr Schirmer (Kreisforstamt):**

Bernhard Schirmer, Landratsamt Waldshut, Leiter des Forstbezirks West.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Für den Antragsteller mache ich das für alle: In der ersten Reihe sitzen ganz rechts außen Frau Binder vom Forstbüro Binder, Herr Kircher und Frau Wagner von der ILF. Direkt rechts neben mir ist Herr Jato von der Schluchseewerk AG. Neben mir auf der linken Seite sitzen Professor Dr. Dolde von der Anwaltskanzlei Dolde Mayen & Partner aus Stuttgart, daneben Herr Dr. Röckle von der IMA, Herr Bieler von der HOLINGER AG, Herr Thiel und Herr Stankewitz von Pöyry. Hinter mir sitzen ausgehend von der rechten Seite Herr Pehm von ILF, Herr Fritzer, Frau Manninger von IC, Herr Villwock von der Schluchseewerk AG, der für die Technik mit dabei ist, Herr Funk für das Büro für Hydrogeologie, Frau Rohweder von der Schluchseewerk AG, Herr Dr. Jan Queißer vom Ingenieurbüro Queißer Gschwandtl, dann Christiane von Recklinghausen und Professor Dr. Heiland von Baudynamik und Herr Dr. Rometsch von der Arge Landwirtschaft.

**Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (ohne Flächeninanspruchnahme)****Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Vielen Dank. – Unser heutiges Thema ist die Sorge um den Tourismus. Herr Bürgermeister Guhl und seine Kollegen hatten schon am ersten Erörterungstag darauf hingewiesen, dass sie hier große Sorgen haben. Es geht auch um die Existenz der Kliniken, um den Gesundheitsstandort in Bad Säckingen.

**Kliniken (Verlust von Therapiewald, Verlust von Patienten etc.)**

Das ist unser erstes Thema. Die Kliniken befürchten letztlich hohe Umsatzeinbußen, den Verlust von Patienten, einen Imageschaden. So will ich das einmal kurz umreißen.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Ich war 2011 als Vertreter der Kliniken am runden Tisch eingeladen. „Die Energiewende mit einer Politik auf Augenhöhe“ war damals das Thema. Wir haben danach im Planfeststellungsverfahren unsere Einwendungen vorgebracht. Wenn ich jetzt den

Argumente-Antworten-Katalog lese, bin ich doch sehr erstaunt und auch enttäuscht darüber, wie wenig darin auf unsere Probleme eingegangen wird – und das ist noch höflich formuliert. Man könnte auch sagen: Die werden einfach totgeschwiegen.

Betroffen sind drei Kliniken und die neue psychiatrische Tagesklinik am Spital. Zwei der Kliniken betreuen psychosomatische und psychiatrische Privatpatienten, die ein besonderes Ruhebedürfnis haben und die auch ihre Klinikentscheidung individuell treffen. „Ko-Therapeut Bergsee“ ist bei uns in der Klinik ein geflügeltes Wort. Die Patienten genießen die Ruhe am Bergsee nach und zwischen ihren Therapien.

Jetzt lese ich auf Seite 89 Ihres Antworten-Katalogs:

„Während der Bauphase kann ... die Erholungsnutzung in der Umgebung der Vorhabensbereiche ... gestört werden.“

Ich habe es ein bisschen gekürzt.

„Zur Bewertung einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung wurde ein Orientierungswert von 50 dB(A) ... als Schwellenwert ermittelt ... Es kommt bei einigen Erholungseinrichtungen zu einer Überschreitung des Orientierungswertes und somit zu einer abwägungsrelevanten Auswirkung. ... Durch die bereits während der Baumaßnahme umzusetzenden Wegekonzepte ... werden die erheblich nachteiligen Auswirkungen bereits mit Baubeginn kompensiert.“

Erholungskonzept Rippolingen, Hüttenkonzept Sandhütte, Besucherplattform Oberbecken, Hüttenkonzept Ödlandhütte – ganz ehrlich, das ist keine Alternative für unsere Patienten. Sportkonzepte, spontane Spaziergänge während der Therapiepausen werden wenig attraktiv. Die Ruhe am Bergsee ist weg, und das für sechs Jahre. Das ist für uns unzumutbar. Das ist für uns nicht hinnehmbar.

Auf unsere Bedenken bezüglich des sensiblen Gesundheitsstandorts Bad Säckingen geht der Antworten-Katalog mit keinem Wort ein. Auf Seite 92 wird das Gutachten von Kohl & Partner von 2011 zitiert, wonach die Errichtung des PSW

„während der Bauphase durchaus einen positiven wirtschaftlichen Effekt auf den lokalen Tourismus haben kann.“

Nicht zitiert wird folgende Passage aus dem Gutachten:

„Die Kliniken haben berechtigte Bedenken, dass sich der Bau des PSW nachteilig auf deren Geschäft auswirken kann. Kliniken stehen unter Konkurrenzdruck. Patienten haben ein Wunsch- und Wahlrecht

in der Auswahl ihres Klinikstandortes. Bereits die Pressevorstellung von Atdorf als einer der größten Baustellen Deutschlands kann zu einer negativen Patientenentscheidung führen.“

Kein Wort dazu im Antworten-Katalog. Kein Wort zu den 500 Arbeitsplätzen am Gesundheitsstandort.

Zum Heilquellenschutz hat damals während des runden Tisches Dr. Watzel Stellung genommen, seinerzeit Leiter des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Ich habe ihn damals ganz konkret gefragt: „Herr Watzel, können Sie ausschließen, dass es während der Baumaßnahme zu einer Schädigung der Quellen kommt?“ Er konnte und wollte das nicht ausschließen. Bei der damaligen Diskussion fiel auch der alte Bergbauspruch: Vor der Hacke ist es dunkel. Von Herrn Däuble habe ich gehört, dass auch die neuen Erkenntnisse zur Hydrogeologie die Sorgen um den Heilquellenschutz nicht zerstreuen können.

(Vereinzelt Beifall)

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich habe mir zwei, drei Punkte aufgeschrieben. Ich denke, wir sollten von unserer Seite kurz die Lärmsituation und das Thema Quellen darstellen. Ich glaube, dann haben wir ein Niveau, von dem aus wir gemeinsam darüber diskutieren können.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Wir haben die schalltechnische Untersuchung für dieses Vorhaben durchgeführt, insbesondere die Untersuchung von fünf Szenarien im Bereich des Haselbeckens, des Unterbeckens. Im Ergebnis kann man für die Sigma-Kliniken während der gesamten Bauzeit definitiv ausschließen, dass es hier zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommt.

Gleichwohl haben wir im nördlicheren Bereich, im Bereich der Rhein-Jura Klinik, geringfügige Überschreitungen in Größenordnungen von etwa 1 dB(A) – ungerundet: 0,8 dB(A) – für das letzte Bauszenario, das ungefähr eine Bauzeit von acht bis zehn Monaten betrifft, feststellen müssen. Das ist jetzt zunächst einmal die Betroffenheit im Bereich der Kliniken.

**Herr RA Hansmann (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Sie zitieren eben einen der Bausteine, die Sie in Ihren Antworten verwenden, die auf alle möglichen Privatpersonen, auf Anlieger passen, die aber mit keinem Wort auf die sensiblen Befindlichkeiten eines Gewerbebetriebs wie die einer Privatklinik eingehen.

Ihr Baustein zu den unzureichenden Ausgleichsflächen in vergleichbar naher und damit für die Kliniken nutzbarer Lage ist nur ein Beispiel. Sie müssen sich einmal die Haftungssituation einer Klinik vorstellen, die ihre Patienten per Shuttle nach Rippolingen oder Herrischried

verbringen muss. Die Aufregung, die damit verbunden ist, kann einen Heilerfolg ernsthaft infrage stellen.

Das sind Dinge, die für uns zu einer Unzumutbarkeit führen, was wiederum in rechtlicher Hinsicht einen weiten Blick öffnet auf die Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs im Sinne einer Ausweitung der Grenzen dieses Rechtsinstituts. Es würde also die Grenzen, die bisher von der Rechtsprechung gesetzt werden, überschreiten. Sie begehen da einen Fehler, wie ich meine, indem Sie uns dahin treiben, Klage zu erheben, was unter Umständen zu Ihrem Nachteil gereichen könnte. Denn angesichts der Dimension des Vorhabens und der extremen Dauer der Bauphase könnte dieses Rechtsinstitut angepasst werden.

Danke schön.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich glaube, wir müssen zwei Dinge unterscheiden. Der Standort der Klinik – dort, wo das Haus steht, das genutzt wird – hat eine bauplanungsrechtliche Einstufung, und für die bauplanungsrechtliche Einstufung gibt es Richtwerte in der AVV Baulärm. Was in der Untersuchung herauskam, hat Herr Stankewitz gerade erklärt.

Man hat für diesen Standort die Werte für das reine Wohngebiet zugrunde gelegt. Das sind nachts 35 dB(A) und tags 50 dB(A).

(Zuruf: Im Kurgebiet!)

– Ja, im Kurgebiet, Entschuldigung. Die Werte für das Kurgebiet. Das sind die Werte, die im Kurgebiet vorgesehen sind, und im Kurgebiet sitzen die Kliniken, richtig.

Wenn diese Werte eingehalten sind, kann man nicht von einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Kurbetriebs sprechen.

Das Zweite sind Auswirkungen im weiteren Umfeld. Ihr Gewerbebetrieb erstreckt sich nicht auf das Recht, dass das Umfeld am Bergsee und am Haselbecken bleibt, wie es ist, wenn ich das einmal sehr reduziert zusammengefasst sagen darf. Dort hat man auch Lärmuntersuchungen durchgeführt. Es wurde gerade geschildert, was man dabei zugrunde gelegt hat. Es gibt keinen Rechtswert für Erholungsnutzung. Man hat dann den Wert zugrunde gelegt, der für das reine Wohngebiet in der AVV Baulärm drinsteht. Das sind die 50 dB(A). Die sind – wenn ich es richtig weiß – nur an einzelnen Stellen überschritten. Das ist der Wert für das reine Wohngebiet.

Der Wert für das Kurgebiet ist eingehalten. Deswegen kann man nicht davon sprechen, dass dort Erholung wegen Lärmimmissionen nicht mehr sinnvoll möglich sei. Sie sind nicht geschützt vor jeglichen Veränderungen im weiteren Umfeld Ihrer Klinikgrundstücke. Sie haben einen Anspruch darauf, dass auf Ihren Grundstücken die Werte eingehalten werden,



aber Sie haben keinen Anspruch darauf, dass die Umgebung unverändert beibehalten wird, so, wie sie heute ist. Sie wird verändert, aber sie wird nicht so verändert, dass die Erholung nicht mehr sinnvoll möglich ist.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Hierzu zwei Punkte. Der eine Punkt ist: Klar ist, dass wir innerhalb der Kurgelbiete Richtwerte haben. Da sagen Sie: „Die sind eingehalten.“ Trotzdem muss ich natürlich im Rahmen der Abwägung sehen, dass hier auch Kurgelbiete betroffen sind und dort eine merkliche Lärmerhöhung stattfindet. Es ist bei jedem Bebauungsplan so, und es ist natürlich auch hier so, dass ich das in meine Gesamtabwägung mit einzustellen habe.

Das Zweite ist: Sie sagen, die Kliniken hätten kein Recht an Erholungsflächen. Sie wollen sich aber das Recht nehmen, erhebliche Erholungsflächen zu verlärmern. Jetzt ist die Frage: Wer hat hier das Recht zur Erholungsnutzung, und wer hat das Recht, diese Erholungsflächen zu verlärmern? Da haben Sie erst einmal auch kein Recht daran, die Erholungsflächen zu verlärmern. Da können Sie jetzt nicht sagen: „Die Kurkliniken sind auf ihr Kurgelände beschränkt.“ Dann muss ich sagen: „Dann sind Sie auch auf Ihr Betriebsgelände beschränkt.“

Was folgt daraus? Natürlich muss ich zusehen, dass ich die Beeinträchtigungen, die sich aus dieser Erholungsfunktion ergeben, ausgleiche bzw. diese vermeide. Eine Überlegung zur Vermeidung wäre – im Rahmen der Gesamtabwägung ist das natürlich auch zu betrachten – die Frage, ob das gesamte Vorhaben überhaupt möglich ist. Wir haben lange über energiewirtschaftliche Vorteile – wie groß die sind – diskutiert. Das will ich jetzt gar nicht wiederholen. Aber dass die Beeinträchtigungen hier erheblich sind, schreiben Sie ja auch selbst. Die 50 dB(A) werden natürlich in vielen Bereichen überschritten. Das sagen Sie selbst. Es gibt Karten, wo hektarweise Erholungswald verloren geht, auch gerade stadtnah, auch gerade im Rahmen der Erholungsfunktion für die Kliniken. Da habe ich Lärm von über 50 dB(A).

Ich frage mich aber auch, woher der Wert 50 dB(A) kommt. 50 dB(A) haben wir im reinen Wohngebiet – tagsüber. Schon wenn ich mich als ganz normaler Bürger im Wald erholen will, dann will ich nicht den Lärm haben, den ich normalerweise im Wohngebiet habe und den ich da hinzunehmen habe. Vielmehr gehe ich in den Wald, weil ich absolute Ruhe haben will, noch weniger Lärm als im Kurgelbiet. Mich stört schon ein Traktor, den es da natürlich schon einmal gibt – jedenfalls in meinem persönlichen Empfinden. Wenn ich da aber einen Lärmpegel wie in einem normalen Wohngebiet habe, dann habe ich gerade nicht die Erholungsfunktion des Waldes, der da auch dazugehört. Das heißt, ich müsste den Wert mindestens beim Wert für ein Kurgelbiet, vielleicht sogar beim Nachtwert für ein Kurgelbiet ansetzen. Dann wird sich der Bereich, den Sie in der Karte dargestellt haben, noch deutlich vergrößern.

Aber selbst bei den 50 dB(A) ist ein erheblicher Bereich da, der verlärmert wird und nicht mehr zur Erholungsnutzung zur Verfügung steht. Jetzt sagen Sie: „Wir haben einen Ein-Kilometer-Radius. Ein Kilometer ist den Leuten zuzumuten.“ Wenn ich erst einmal einen Kilometer durch verlärmten Wald gehen muss, um mich danach zu erholen, überlege ich mir doch, in eine Kurklinik zu gehen, wo ich direkt den Wald, die Ruhe habe, und nicht in eine Kurklinik, wo ich erst einmal einen Kilometer lang die größte Baustelle Deutschlands durchschreiten muss und mich dort gestört fühle.

Diese Auswahlentscheidung, also dass jetzt die Gäste der Kurkliniken, die Patienten, wegbleiben, ist wiederum ein Eingriff in den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb. Da geht es jetzt wieder in den Kernbereich, wenn es an der Stelle diese Folge gibt. Und ich glaube, diese Folge, also dass sich infolge dieser Baustelle, infolge dieser Verlärmung dort etwas zum sehr Negativen verändert, können wir hier nicht wirklich anzweifeln.

Danke schön.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Natürlich wird das, was auf den Klinikgrundstücken geschieht, in die Abwägung eingestellt. Deswegen wurde es auch ermittelt und ausführlich dargestellt. Aber die Zumutbarkeitsgrenze ist nicht überschritten. Wenn sie überschritten wäre, dann gäbe es Anlass, über das Ob, über Schallschutzmaßnahmen oder Entschädigungen nachzudenken.

Die Klinikbetreiber haben vorhin gesagt, es sei unzumutbar und nicht hinnehmbar. Das ist nicht der Fall, wenn die Richtwerte eingehalten sind. Es ist abwägungserheblich. Selbstverständlich wird das das Landratsamt in seiner Entscheidung sicherlich entsprechend berücksichtigen. – Punkt 1.

Punkt 2: Was die Umgebungsnutzung betrifft, stimmt es schlicht und einfach nicht, dass die Teil des eingerichteten Gewerbebetriebs ist. Ich erinnere an die uralte Rechtsprechung des BGH zu den Garnisonsfällen, in denen eine Gaststätte davon lebte, dass in der Nähe eine Garnison war, die Soldaten sie frequentiert haben. Dann wurde die Garnison geschlossen, es gab keine Kundschaft mehr, und die Gaststätte ging pleite. Das hat sie hinzunehmen.

(Vereinzelt Lachen)

Das Gleiche gilt für Tankstellen, die an Straßen liegen, die plötzlich stillgelegt werden. Dann gehen die Situationsvorteile der Umgebung durch andere Maßnahmen verloren. Da gibt es kein Recht am eingerichteten Gewerbebetrieb auf Beibehaltung der bisherigen Umgebungssituation. Darum geht es. Es geht um die Beibehaltung der Umgebungssituation.

Das Nächste ist: Natürlich sind die Auswirkungen auf die Umgebungssituation abwägungserheblich. Das ist auch völlig unstrittig; das hat auch nie jemand anders

vorgetragen. Die Frage ist: Wie stark und mit welchem Gewicht sind sie in die Abwägung einzustellen?

Es ist nicht so, dass man einen Kilometer durch Lärm laufen muss, um in die Ruhe zu kommen. Vielmehr ist es umgekehrt – so habe ich es jedenfalls verstanden –, nämlich dass im Nahbereich von einem Kilometer um die Kliniken ungestörte Erholung möglich bleibt.  
Punkt 1.

Punkt 2: Wir reden über bauzeitliche Lärmbelastungen, die zeitlich beschränkt sind. Wenn Sie recht hätten, dürfte es keine Kreisstraße, keine Bundesstraße, nichts geben. Denn die verlärmten alle den Wald, die umgebenden Außenbereiche und Erholungsbereiche und würden an dem Punkt scheitern. Denn sie halten die 50 dB(A) nicht ein und wirken nicht nur befristet, sondern dauerhaft ein.

In der Bauzeit werden sich natürlich Veränderungen ergeben. Die werden für den Tourismus nicht vorteilhaft sein, was den Lärm betrifft. Das hat auch nie jemand behauptet. Aber sie halten sich im Rahmen dessen, was hinnehmbar und zumutbar ist.

Insbesondere geht es um die Fragen: Was rechtfertigt die Verschlechterung? Da kommen wir zur Planrechtfertigung. Ich will das Thema nicht wiederholen. Was spricht für das Vorhaben? Warum dient es dem öffentlichen Interesse? Dieses Interesse ist abzuwägen mit dem Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Situation. Aber Zumutbarkeitsgrenzen sind entgegen dem Vortrag der Kliniken nicht überschritten.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen: Rechtlich hat, denke ich, unser Anwalt die Position der Stadt zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich dargestellt. Ist Ihnen aber klar, dass Sie hier über die Existenz einer gesamten Stadt reden, die zum Großteil nicht unerheblich am Tourismus und am Kurwesen hängt? Wir haben hier das Gutachten von Kohl & Partner, das ganz deutlich macht, wie wichtig und wie entscheidend der Tourismus – ohne den Kurbetrieb – ist. Wenn ich dann höre, dass man das einfach hinzunehmen hat, dann finde ich es doch sehr bedenklich, wie hier mit einer Kommune, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch mit den Gästen umgegangen wird.

Denn eines ist klar: Auch eine Kurklinik und Kliniken befinden sich in einem Wettbewerb und müssen sich messen. Wenn es dort zu erheblichen Einschränkungen kommt – ich will das gar nicht rechtlich bewerten; das macht unser Anwalt; ich will es nur politisch sagen –, sind die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Stadt und die gesamte Region schon sehr, sehr krass. Und mich wundert es, wenn hier so getan wird, als hätte man das so hinzunehmen.

(Beifall)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Guhl, die Auswirkungen auf die Kliniken und den Tourismus sind sicher eine der relevanten Abwägungsfragen. Aber wir haben in Deutschland leider die Situation, dass die Verwaltungsgerichte den eingerichteten ausgeübten Gewerbebetrieb sehr eng definieren – im Grunde genommen so, wie es Herr Dolde dargestellt hat.

Ich darf einmal kurz eine jüngere Entscheidung vom Bundesverwaltungsgericht zitieren. Da heißt es:

„Aus dem Gewährleistungsgehalt der Eigentumsgarantie lässt sich kein Recht auf bestmögliche Nutzung des Eigentums ableiten. Eine Minderung in der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht bloße Umsatz- und Gewinnchancen und tatsächliche Gegebenheiten, auch wenn diese für das Unternehmen von erheblicher Bedeutung sind, weil sie nicht zum Bestand des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gehören.“

Das ist halt die Rechtslage in Deutschland. Darüber kann man sich streiten. Aber so judiziert der Bundesgerichtshof, und so judiziert auch das Bundesverwaltungsgericht. Und ich habe die Schwierigkeit, dass ich einen Entschädigungsanspruch nach § 74 Absatz 2 Satz 4 nur festlegen kann, wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten ist. Das steht auch in dieser Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesverwaltungsgericht hat gesagt, dass diese Entschädigungsregelung eigentlich Surrogatcharakter hat, also ersetzenden Charakter. Erst da, wo technische Maßnahmen zur Immissionsminderung nicht mehr greifen, kommt dieser Entschädigungsanspruch ins Spiel. So weit mein Hinweis zur Rechtslage.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Erst einmal sind abgesehen vom eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb natürlich die Belange der Gesundheit etc. von vornherein einzustellen. Diese haben ein erhebliches Gewicht. Es hat auch ein erhebliches Gewicht, wenn ein ganzer Wirtschaftsstandort durch ein anderes Wirtschaftsunternehmen beeinträchtigt werden soll. Das ist in erster Linie ein Wirtschaftsunternehmen, das ist an der Stelle auch klar. Hier soll Geld verdient werden. Und auf der anderen Seite haben wir eine Beeinträchtigung von Gesundheit, von Tourismus – wir kommen zu allen anderen Punkten noch später. Aber das ist auch erst einmal eindeutig ein Abwägungsbelang – da sind wir uns ja auch einig –, und das hat dadurch erhebliches Gewicht.

Es ist die Frage, inwieweit an der Stelle durch diese Beeinträchtigung die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird für die Klinikbetriebe, die selbstverständlich anders als vielleicht andere Gewerbebetriebe viel stärker in die kommunale Infrastruktur, in die

Erholungssituation darum herum eingebunden sind. Ob sich da diese Rechtsprechung, die Sie gerade zitiert haben, durchsetzen wird, daran habe ich meine Zweifel.

**Herr Kull (RehaKlinikum Bad Säckingen):**

Es kann ja alles richtig sein, was Sie argumentieren mit den Schwellenwerten 35 dB(A), 50 dB(A). Es passiert auch bei uns im Tagesgeschäft – wir bauen selbst im Haus etwas um, oder in der Nachbarschaft wird etwas gebaut –, dass es einmal lauter wird. Aber das ist immer zeitnah. Es sind für uns nachvollziehbare Zeiträume.

Ich glaube, keiner von uns hat es schon im Blick, was es heißt, sechs Jahre mit einem Geräuschpegel zu leben, der dauerhaft da ist. Unsere Einrichtung lebt zu 80 % von Rehabilitanden, die nicht aus der nahen Umgebung kommen. Die kommen aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Hamburg. Das heißt, für sie ist Bad Säckingen derzeit ein Ruhepol, ein Bereich, wo sie für ihre Krankheiten eine Linderung wünschen. Sie suchen extra Bad Säckingen aus, weil wir dieses Angebot in verschiedenen Verbindungen – nicht nur in der Medizin und Therapie, sondern auch mit dem Umfeld – haben.

Wir können uns aber derzeit nicht vorstellen, wie wir sechs Jahre lang Lärmbelästigung, auch wenn sie sich innerhalb dieser angeblichen Grenze bewegt, marketingtechnisch so nach außen verkaufen können, dass wir keine so enorme Einschränkung des Klinikbetriebs haben, dass letztendlich die Existenz gefährdet ist. Egal, welches Urteil das BGH gebracht hat – das mag ja sein –, so glaube ich auch, dieses BGH-Urteil geht nicht auf eine Situation ein, die sechs Jahre eine Einschränkung eines Gewerbebetriebs, einer Arbeitsablaufsituation herrichtet.

**Frau Schöneich (BI Atdorf):**

Ich wollte noch einmal Bezug auf das Zitat von Dr. Vogt nehmen: „Nicht über die Köpfe der Bevölkerung hinweg“. In den letzten Tagen haben wir immer wieder gehört, dass es hier auch bei den beteiligten Gemeinden einen Stimmungswandel gegeben hat. Am Anfang des Verfahrens wollte die Schluchseewerk AG die Gemeinden und die Bevölkerung mit ins Boot holen. Diesem Versuch ist auch der Ausspruch von Dr. Vogt entsprungen.

Ich würde jetzt einmal losgelöst von der rechtlichen Situation gern von der Schluchseewerk AG hören, wie sie mit diesem Stimmungswandel umgeht.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wir haben weniger Einwendungen als im Raumordnungsverfahren. Das nur zur Frage Stimmungswandel. Wir haben andere Haltungen der Kommunen, soweit ich das sehe – ich bin noch nicht so lange dabei. Aber dass das Vorhaben weiterverfolgt wird, sehen Sie daran, dass wir hier sitzen und uns Mühe geben, alle Ihre Fragen sauber zu beantworten, dass wir uns Ihren Fragen stellen und einen offenen Dialog führen.

Die Frage ist: Sind die hier Anwesenden die Bevölkerung? Wer ist die Bevölkerung? Ich meine, dass nicht jedermann zufrieden sein wird und zustimmen wird, war eigentlich von vornherein klar. Bei einem Projekt dieser Art wäre es völlig sensationell und ungewöhnlich, wenn es nicht einen einzigen, nicht fünf, zehn oder mehr Bürger gäbe, die dagegen sind. Deswegen können wir uns hier jetzt aber nicht zum Tribunal einer Volksabstimmung erklären und sagen. „Da hier Widerstand und Ablehnung besteht, muss die Schluchseewerk AG nach ihren eigenen früheren Erklärungen die Akten schließen.“

Das Projekt wird weiterverfolgt. Deswegen sitzen wir hier. Wir hoffen auch, dass es zu einem guten Ende kommt und dass es zur Verständigung mit den Betroffenen und den Gemeinden kommt. Wir sind hier aber im förmlichen Verfahren und müssen das ordnungsgemäß und sauber abwickeln.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Herr Dolde, wir sollten eines nicht tun, wenn Sie sagen, es gibt weniger Einwendungen in diesem Planfeststellungsverfahren als im Raumordnungsverfahren: Wir sollten nicht Qualität und Quantität durcheinanderbringen. Was zählt, ist die Qualität der Einwendungen. Diese sind um einiges heftiger gewesen als die im Raumordnungsverfahren.

Wenn Sie sagen: „Wir wollen hier keine Volksabstimmung machen“, macht mich das als Demokratin ein bisschen nachdenklich. Denn hier sitzen die Bürgermeister der Gemeinden, und die vertreten natürlich auch die Interessen ihrer Gemeinden. Wenn das für Sie nichtig ist, dann macht mich das doch sehr nachdenklich.

(Vereinzelt Beifall)

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Es sind nicht die Bürgermeister, die Gemeinden, die über die Zulassung des Projekts entscheiden, sondern das ist die Planfeststellungsbehörde des Landratsamts Waldshut. Ich habe nur gesagt, dass es Gegner gibt, ist klar, und es hat keiner gesagt: „Wir machen das nur, wenn jedermann zustimmt.“ Wir sind hier – das habe ich gesagt – keine Volksabstimmung, die hier im Saal sagt: „Wenn die Anwesenden Nein sagen, dann ist das Projekt beendet, und wenn sie alle Ja sagen, dann wird das Projekt weitergeführt.“ Das habe ich gesagt und sonst nichts.

Ich habe keinerlei abwertende Bemerkung über die Stellungnahmen, die Position der Gemeinden gesagt. Selbstverständlich werden die ernst genommen. Die Schluchseewerk AG ist seit Jahren und Jahrzehnten im Dialog mit den Kommunen. Das wird jetzt alles ein bisschen zurückgedreht. Vieles wurde im Vorfeld besprochen, teils so, teils so. Ich will das jetzt gar nicht wiederholen. Ob das, was hier vorgetragen wird, jetzt alles übereinstimmt mit dem, was man früher gesprochen hat – – Aber man ist im Dialog und im Miteinander. Dass es anlässlich eines solchen Projekts unterschiedliche Interessen gibt, ist

nicht verwunderlich. Die auszugleichen und das irgendwo rechtlich ordnungsgemäß abzuwickeln und unter einen Hut zu bringen, dazu dient dieses Verfahren, wenn Sie mir gestatten, das so salopp zu formulieren.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Herr Dolde, Sie haben vorhin das Beispiel gebracht von der Gaststätte, die klagt, weil die Garnison weggefallen ist. Jetzt ist es aber genau andersherum. Wir sind sozusagen als Erste da, erst dann kommt die Garnison. Das ist ein kleiner Punkt, der mir auffällt.

Dann würde ich doch noch einmal ganz gern hören, warum auf unsere inhaltlichen Einwendungen mit keinem Wort substantiell eingegangen wurde. Es werden nur Versatzstücke verwendet, die immer wieder auftauchen. Die eigentlichen Punkte werden aber überhaupt nicht angesprochen bzw. erwähnt, so z. B. unser Problem, dass unsere Patienten zwischen den Therapien einfach hinaus wollen. Sie wollen die Ruhe haben, wie der Kollege das vorhin angesprochen hat. Das sind genau diese Punkte. Die sind damals auch schon nicht besprochen worden. Allein dieses Gutachten von Kohl & Partner, das wir vorhin zitiert haben, hat auf über 70 Seiten den ganzen Tourismus abgehandelt. Davon waren nur drei Seiten über die Kliniken.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Dass man mit keinem Wort darauf eingegangen wäre – ich meine, jeder soll es lesen, sich sein eigenes Bild machen –, stimmt nicht. Sie haben das Thema Lärm angesprochen. Das Thema Lärm wurde in der Einwendung behandelt. Sie haben das Thema „Verlärmung der Umgebung“ angesprochen und „Mangelnder Erholungsauslauf für die Patienten“. Auch das wurde in der Antwort angesprochen. Ebenso wurde die Frage „Wie weit geht der Rechtsschutz gegen die Änderung der Umgebung?“ angesprochen.

Dass Sie nicht zufrieden sind, ist Ihr gutes Recht. Das wundert mich nicht. Aber zu behaupten, man habe überhaupt nicht darauf geantwortet, das ist nicht richtig.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Es wurde generell darauf eingegangen. Es ist aber auch so: Hinterher saßen wir auch mit Herrn Guhl noch einige Male mit der Schluchseewerk AG zusammen. Da habe ich auch den guten Willen gespürt. Man hat gespürt, dass Interesse da ist, uns entgegenzukommen. Aber es ist einfach das grundsätzliche Problem, dass da zwei unvereinbare Dinge zusammenkommen. Das ist mir damals klar geworden. Das wird mir auch heute wieder klar. Auf der einen Seite ist ein Wirtschaftsunternehmen, was hier letztendlich seine Interessen vertritt. Und auf der anderen Seite ist ein bestehender Gesundheitsstandort, der seine Interessen vertritt. Das ist einfach nicht zusammenzubringen. Da können Sie so viele Shuttlebusse anbieten, wie Sie wollen.

(Vereinzelt Beifall)

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Die Frage ist: Was heißt „zusammenbringen“? Es gibt Maßstäbe für Verträglichkeiten und Unverträglichkeiten. Ein Maßstab für die Verträglichkeit von Lärm im Kurgebiet sind die Richtwerte der AVV Baulärm. Wenn die eingehalten sind, dann ist die Verträglichkeit hergestellt – jedenfalls aus rechtlicher Sicht. Sie mögen das subjektiv anders sehen.

So ist es genauso mit der Erholungsfunktion in der Umgebung. Das sind nicht unverträgliche Dinge, von denen nur das eine oder das andere sein kann und deswegen nur das eine bleiben darf und das andere nicht kommen darf. Vielmehr ist es so zu gestalten, dass die miteinander verträglich sind. Und wir sind der festen Überzeugung, dass nach dem, was auf dem Tisch vorliegt, die Nutzungen miteinander verträglich und sichergestellt sind.

Man hat gerade deshalb enorme Anstrengungen unternommen, im Ablauf der Bauorganisation, des Baustellenverkehrs den Baulärm zu reduzieren, der, wie gesagt, nicht sechs Jahre auf die Kliniken einwirkt – wir haben die Zeit gehört; wenn ich es richtig im Kopf habe, waren es 18 Monate. Der ganze Baustellenverkehr wird nicht am Klinikbereich vorbeigeführt. Es wurden enorme Anstrengungen zur Reduzierung des Baulärms unternommen, die gerade dazu führen, dass die Richtwerte eingehalten sind.

Dann kann man doch nicht hergehen und von einer Unverträglichkeit sprechen. Das verstehe ich nicht.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Das ist damals auch schon diskutiert worden. Ich sage noch einmal: Es ist der psychologische Effekt, dass wir Patienten aus dem ganzen Bundesgebiet haben, die auch von dieser Baustelle lesen. Es ist ganz einfach: Sie wollen nicht ihre RehaMaßnahme oder ihren Aufenthalt mit einer Depression oder einem Burnout in der Nähe einer Großbaustelle verbringen. Das ist doch sonnenklar. Da brauche ich auch keine harten Fakten, ich brauche keine Verordnung dazu, sondern das ist einfach ein psychologischer Effekt, der auftritt und der aus dem ganzen Verfahren ganz bewusst ausgeschlossen wurde, weil es ein sensibler Bereich ist. Ich kann ihn nicht konkret belegen. Es liegt aber für mich so auf der Hand, dass ich dazu auch keine speziellen Verordnungen brauche.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte noch einmal etwas zur Beantwortung der Fragen sagen. Wir haben, glaube ich, 1 200 Einwendungen bekommen. Wir haben ganz intensiv jede Einwendung genommen – wir haben es „Zerschneiden“ genannt – und insgesamt über 9 500 Einzelantworten aufgelegt. Wir haben noch einmal über 15 000 Antwortseiten mit ins Verfahren eingebracht. Das heißt also, wir haben es uns hier nicht einfach gemacht. Ich weiß auch ganz genau, dass wir sehr intensiv auf jede Einwendung eingegangen sind. Das war auch ein Maßstab, an dem wir uns haben messen lassen.



In dem Zusammenhang fällt mir aber auch auf: Auf was konkret sollen wir denn antworten? Von wie vielen Patienten, die diesen Wald nutzen, sprechen wir denn? Das ist immer genau dieses Thema. Sie verlangen von uns – ich sage mal – eine Kooperation, wobei wir dann fragen müssen: Über was genau diskutieren wir denn? Wir haben – ich war selbst dabei – 2011 und 2012 mehrere Gespräche geführt, bei denen wir aber dann – wir hätten wirklich gern ein Ergebnis mit Ihnen erzielt, genauso wie mit vielen anderen – irgendwann einmal auf der Strecke festgestellt haben: Es kommt kein konkretes Angebot, worauf wir eingehen sollen. Das ist für mich heute noch ein Problem. Über was sprechen wir genau? Erst wenn wir das wissen, können wir unsererseits zu einem Ergebnis kommen, über das wir uns mit Ihnen unterhalten können.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Ich wollte noch einmal darauf hinweisen, dass es hier nicht um eine kleine Tankstelle oder um eine Gaststätte geht. Ich meine, es geht rechtlich um eine Strukturveränderung, die bei einer Stadt bevorsteht.

Herr Giesen, Sie haben recht, wir haben uns in den Jahren 2012 und 2013 einige Male darüber unterhalten, weil genau das für die Stadt ein wichtiges Anliegen war. Dieses Gutachten von Kohl & Partner ist, denke ich, ein sehr gutes Grundlagengutachten für den Tourismus insgesamt in der Region. Dieses Gutachten entbehrt aber eines – das steht im Gutachten auch drin –, nämlich eine Untersuchung des Gesundheitstourismus und des Gesundheitsbereichs. Darüber haben wir uns in den Jahren 2012 und 2013 in mehreren Runden unterhalten. Meiner Erinnerung nach lag es, dass diese Gespräche nicht mehr fortgeführt werden konnten, weder an der Atmosphäre zwischen uns noch an den Zielen. Wir hatten uns da, glaube ich, schon verständigt, wie das Ganze weitergehen sollte. Es lag schlicht und einfach an den Kosten. Es war niemand bereit, die Kosten für diese Untersuchungen tatsächlich zu übernehmen. Die Stadt ist einfach nicht in der Lage, das zu leisten.

Ich wiederhole das noch einmal: Die Stadt Bad Säckingen hat sich dieses Bauvorhaben nicht gewünscht. Wir wollen mit diesem Bauvorhaben umgehen. Und wir wollen so damit umgehen, dass unser Gesundheitstourismus und unsere touristische Ausrichtung als Stadt keinen Schaden erleiden. Darüber wollten wir reden, um überhaupt eine vernünftige Datengrundlage auch zum Tourismus im Gesundheitsbereich zu erlangen und zu sehen, welche Maßnahmen dann wie durchgeführt werden könnten, damit der Stadt und den Betrieben kein Schaden entsteht. Da ist das Ganze dann gescheitert.

Ich glaube, das lag weniger an den Zielen, weil wir beide gemeinsam ganz gut unterwegs waren. Es scheiterte schlicht und einfach auch daran, dass Sie von der Schluchseewerk AG gesagt haben, dass Ihre finanziellen Ressourcen, wenn es um Gutachten geht, irgendwo erschöpft sind. Das kann ich aus Sicht des Schluchseewerks natürlich nachvollziehen. Als Bürgermeister kann ich es aber überhaupt nicht nachvollziehen.

Denn es geht hier wirklich um nicht mehr und nicht weniger als um die Ausrichtung einer Stadt. Es geht um städtische Entscheidungen, die getroffen wurden. Es geht um erhebliche städtische Mittel, die in diesem Bereich gebunden werden. Wir haben uns gemeinsam in den vergangenen Jahren in einem nicht ganz einfachen Bereich des Gesundheitstourismus positiv entwickelt. Dass das Ganze dann an fehlenden Datenerhebungsgrundlagen und finanziellen Mitteln, um überhaupt diese Grundlagen zu erheben und Konzepte zu erarbeiten, scheitert, ist sehr schade. Das wird von der Stadt sehr missbilligt.

Wir werden uns auch im weiteren Verfahren darauf berufen, dass eben – unabhängig von den ganzen Rechtsfragen – nicht geklärt ist, welche Auswirkungen dieses Vorhaben auf den Gesundheitstourismus tatsächlich haben wird. Die Klinikvertreter haben schon mehrfach darauf hingewiesen, dass es darum geht, wie der Patient das Ganze empfindet, wie der Kostenträger das Ganze empfindet.

Es ging in unseren Gesprächen darum, das Thema Kommunikationsstrategie gegenüber den Kostenträgern, den Patienten zu entwickeln, um nicht zu erreichen, dass derjenige, der im Internet nachschaut, über Bad Säckingen liest: „In Bad Säckingen ist die zweitgrößte Baustelle.“ Vielleicht kommt dann noch eine Baustelle an der Autobahn hinzu; es gibt ein atomares Endlager in der Schweiz, und es gibt sonstige Dinge, die vielleicht auch noch nicht ganz rundlaufen. Es geht auch darum, wie die Außendarstellung von dem Kurstandort ist und was der Vorhabenträger da tun kann.

Noch einmal: Sie kommen in die Stadt mit dem neuen Bauvorhaben, und Sie nehmen Gewerbebetrieben, die da sind, etwas weg. Da bin ich schon ein bisschen enttäuscht, dass die Gespräche in diesem Bereich damals abgebrochen wurden und dass wir da nun nicht mehr Datenerhebung haben, um weniger über subjektive Gefühle zu reden – die sind bei mir anders als bei Ihnen; das ist, denke ich, auch nachvollziehbar –, sondern mehr Objektivierung zu haben. Dazu wäre ein weiteres Gutachten dringend erforderlich gewesen.

(Beifall)

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Ich möchte einfach nur noch einmal von der rechtlichen Seite her argumentieren. Herr Giesen hat gesagt, ihm würden die Zahlen fehlen, die seien ihm nicht präsentiert worden. Herr Guhl hat eben eindrücklich dargelegt, welche Zahlen hier wirklich erforderlich gewesen wären.

Herr Gantzer, wenn Sie nun abwägen wollen, dann brauchen Sie die Zahlen. Die Zahlen hat der Vorhabenträger zu liefern oder müssen Sie selbst erheben. Jetzt frage ich Sie: Woher kommt jetzt dieser Punkt? Wir wissen doch gar nicht, wie viele Leute im Wald sind. Damit wissen wir doch gar nicht, wie hoch dieser Abwägungsbelang einzuschätzen ist. Ja, gut, dann brauchen wir das Gutachten. Denn sonst können wir keine Abwägung machen. Dass das hier an der Stelle abwägungserheblich ist, darüber sind wir uns einig. Von daher hätten

wir ein Gutachten dazu gebraucht. Herr Giesen, Sie haben selbst gerade eingestanden, dass die Zahlen zum Gesundheitstourismus insgesamt fehlen. Gesundheitstourismus und Gesundheit selbst ist auch ein wichtiger Belang. Ohne diese Zahlen können wir das Ganze gar nicht beschließen und abwägen.

Nächster Punkt: Ich komme noch einmal auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und die Tankstelle, bei der die Straße wegfällt, zurück. Es ist klar, dass eine Tankstelle die Straße braucht, um zu überleben. Dass die Straße dort für immer verbleibt, darauf hat sie keinen Anspruch. Das ist das, was Sie, Herr Dolde, gerade dargelegt haben.

Doch hier ist das Klinikum zuerst dagewesen, und es ist Wald dort. Dass Wald zum großen Teil Wald bleibt, davon können wir in Deutschland weitgehend erst einmal ausgehen. Da gibt es hohe Anforderungen usw., wenn es da Veränderungen gibt. Aber dass quasi ein Gewerbebetrieb sagt: „Ich bin in Natur und Landschaft, und diese Natur und Landschaft ist erst einmal geschützt“, ist ein klarer Punkt.

Deswegen ist es etwas ganz anderes, wenn quasi eine von Menschen gemachte Garnison oder auch etwas anderes verlegt wird, als wenn in eine naturgegebene Umgebung eingegriffen wird. Genau da ist der Punkt. Die Kliniken waren zunächst da. Die Kliniken verlieren – das ist hier überdeutlich geworden und wird von Ihnen auch gar nicht infrage gestellt – viele Gäste. Das haben Sie nicht dementiert. Dazu haben Sie noch gar nichts anderes gesagt.

Von daher ist klar, dass es diese Beeinträchtigung gibt. Und dass diese Beeinträchtigung durch Sie, durch das Vorhaben kommt, ist auch klar. Über die Sache „Wer war zuerst da, und inwieweit ist das unzumutbar oder nicht unzumutbar“, können wir uns dann gern vor Gericht streiten.

#### **Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich wollte noch einmal auf die Situation in den Jahren 2011, 2012 zurückkommen, als wir die intensiven Gespräche geführt haben. Der erste Punkt ist der: Das erste Gutachten, das wir im Prinzip beauftragt haben, das auch über den runden Tisch beauftragt worden ist, ist zu 100 % von der Schluchseewerk AG bezahlt worden.

Wir haben uns daraufhin in der zweiten Runde zusammengesetzt. Da Ihnen das erste Gutachten nicht gereicht hat und Ihre wichtigen Punkte vielleicht auch nicht direkt angesprochen hat, haben wir uns auf dieser nachfolgenden Besprechung des runden Tisches darauf geeinigt, dass wir, damit wir im Prinzip auch nicht diejenigen sind, die dieses Gutachten angeblich einfärben usw. usf., 50 % des Gutachtens bezahlen. Wir hatten uns an diesem Tisch auch darauf geeinigt, dass die anderen 50 % gegebenenfalls von den Kliniken oder von wem auch immer bezahlt werden. Später konnte man sich nicht darauf einigen, dieses Gutachten zu beauftragen. Das war der Punkt.

Der zweite Punkt: Es fehlen nicht die Zahlen der Leute, die wir im Haselbachtal haben. Die Zahlen kennen wir. Wir haben da schon Erhebungen gemacht und geguckt, wie viele Leute wirklich durch das Haselbachtal laufen. Was uns fehlt – die Zahlen können nicht wir beibringen –, sind die Wirtschaftszahlen, auf denen im Prinzip die Kliniken herumreiten, zum Rückgang bzw. zur Verschlechterung während und nach dem Bau des Haselbeckens. Darum geht es eigentlich. Und diese Zahlen werden momentan immer noch nicht herausgerückt.

Danke.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ergänzend: Der rechtliche Maßstab für Beeinträchtigungen des Tourismus – an dem müssen wir uns ja hier im Verfahren orientieren, um das Thema Tourismus abwägungsmäßig handhabbar zu machen – kann nicht sein, wie es von den Klinikbetreibern vorhin gesagt wurde: „Wenn die Leute hören, da ist eine große Baustelle in der Nähe, dann kommen sie nicht mehr.“ Das ist kein rechtlicher Maßstab: „Und dann kommt keiner mehr“ – ohne jeden Beweis, ohne jede Plausibilität.

Wenn man natürlich selbst sagt: „Die Baustelle ist eine Katastrophe. Leute, wir warnen euch, in dieses Gebiet zu gehen. Man kann es nicht mehr aushalten“, dann ist man selbst schuld. Ich habe nicht unterstellt, dass das jemand tut. Aber es ist eine Frage der Außendarstellung.

Was machen Sie denn, wenn die A 98 kommt? Ich kann doch nicht sagen: „Weil die Leute lesen, da ist eine Baustelle, dann kommen sie nicht mehr, und deswegen darf das Projekt nicht gebaut werden.“ Das ist reine Spekulation ohne Substanz, ohne Maßstab, ohne rechtliche Struktur.

Wir haben Maßstäbe. Ein Maßstab ist nun einmal zunächst der Lärm, um den es primär geht. Darüber haben wir jetzt dreimal diskutiert. Es ist doch nicht vertretbar, zu sagen: „Wenn die Werte für Kurgelände eingehalten werden, wird die Gesundheit gefährdet und kann ich keine Klinik mehr betreiben.“ Das Gegenteil ist richtig. Das ist der Schutzanspruch, den es für eine Klinik gibt, und der ist gewahrt, und damit ist ausgeschlossen, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. – Punkt 1.

Punkt 2: Es ist eben nicht so, dass sich das Recht an der Klinik darauf erstreckt, dass die Natur in fünf Kilometern unverändert bleibt. Das ist eine Hoffnung und eine Chance. Woher nehmen Sie einen Rechtsanspruch darauf, dass der Klinikbetreiber unabhängig von sonstigen Vorschriften ein eigenes Recht darauf hat, dass seine Umgebung in fünf Kilometern Entfernung nicht verändert wird? Woher soll es dieses Recht geben?

Herr Gantzer hat die Rechtsprechung zitiert. Die ist uralt und hat ihren Ausgang genommen in den Garnisonsfällen. Da kommt es nicht darauf an, wer zuerst da war oder wer zuerst kommt, sondern es geht hier immer um die Frage, ob ich als Gewerbebetrieb einen

Rechtsanspruch darauf habe, dass die Bedingungen meines Wirtschaftens im Umfeld die gleichen bleiben – im Umfeld. Und diesen Anspruch gibt es nicht.

Deswegen: Selbst wenn sich die Umgebung ändert und es vielleicht Rückwirkungen haben könnte, dann sind die grundsätzlich hinzunehmen. Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf.

Und wo sind die Wirkungen? Sie können sie bis heute nicht substantiiert vortragen. Außer der blanken Behauptung: „Wenn die Leute hören, da gibt es eine große Baustelle, dann kommen sie nicht mehr.“ Was soll man damit anfangen? Damit kann man rechtlich doch gar nichts anfangen. Das ist kein operationeller Maßstab und auch kein Kriterium, an den sich eine Planfeststellungsbehörde orientieren kann.

Als Letztes noch: Ich verweise auf die Antwort der Schluchseewerk AG, die gesagt hat, sie ist kooperativ und wird sich mit den Gemeinden zusammensetzen, wenn der Baubeschluss gefasst ist und das Projekt in die Gänge kommt. Dann wird man weiterarbeiten. Von dem Satz hat bisher noch keiner gesprochen. Der steht auch in den Einwendungsbeantwortungen drin.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Es wurde die ganze Zeit darauf hingewiesen, wie nach dem Gutachten von Kohl & Partner die Auswirkungen des Baus des Ober- und Unterbeckens – sehr wahrscheinlich negativ – sind.

Unter Punkt 3 ist im Gutachten aber auch beschrieben, wie andere Großbaustellen nachher von dem Tourismus profitiert haben. Und komischerweise wird das jetzt gerade einmal nicht in die Waagschale geworfen. Bei wirklich vielen Großprojekten, die in Deutschland gebaut worden sind, sind nachher die Zahlen im Tourismus gestiegen. Wir hatten uns damals am runden Tisch hingesetzt und haben gefragt: „Wie können wir heute schon ein Konzept entwickeln, dass man nachhaltig davon profitieren kann?“

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Ich glaube, das Thema Tourismus behandeln wir anschließend. Sie gehen jetzt auch auf den sogenannten Baustellentourismus ein. Dazu gab es vorgestern auch schon eine Diskussion.

Ich möchte aber noch einmal darauf hinweisen: Herr Dolde, Sie sagen gerade, wenn die Leute durch eine Großbaustelle abgeschreckt werden und dann nicht kommen, dann ist das kein rechtlicher Aspekt. Klar kann es nicht sein, dass einfach nur durch – ich sage mal – schlechte PR, die keinen direkten Zusammenhang herstellen würde, eine rechtliche Beeinträchtigung vorliegt. Das ist richtig.

(Folie „Maximale Auswirkung der zu erwartenden Schallemissionen“  
/Baufeld Oberbecken und Baufeld a / Baufeld Unterbecken)

Das ist aber nicht so. Es ist ja nicht nur allein, dass eine Großbaustelle da ist. In Ihren Antragsunterlagen ist dieser 50-dB(A)-Bereich eingezeichnet worden. Der geht direkt an den Bergsee heran. Das sind die 50 dB(A). Wenn man jetzt einmal von den Werten vom Kurgebiet ausgehen würde, dann wäre der Bergsee da eindeutig mit drin und mit erfasst. Wir haben also klare objektive Punkte, warum der Gesundheitstourismus, warum Klinikgäste ausbleiben. Wir können nicht sagen: „Da ist eine Großbaustelle, aber ihr habt dadurch keine Beeinträchtigungen zu befürchten.“ Diese Aussage gegenüber Klinikgästen kann man so nach außen hin nicht treffen.

Es ist nicht ein Problem, weil in der Presse von einer Großbaustelle gesprochen wird, sondern das Problem ist real. Das haben Sie selbst ausgerechnet. Es ist mit 50 dB(A) viel zu hoch gegriffen. Und selbst bei den 50 dB(A) sieht man, dass in der Nähe große Teile des Erholungswalds verlärmert werden.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Noch ein abschließendes Wort: Es ist ja so, dass diese Patienten nicht zum ersten Mal zu uns kommen. Vielmehr kommen sie schon zum zweiten oder sogar schon zum dritten Mal. Das heißt, sie wissen um dieses Umfeld, und sie schätzen dieses Umfeld. Das ist unser eigentliches Problem, das wir haben. Wenn sie von der Baustelle lesen, dann ist völlig klar, was passiert. Das ist nicht nur eine Spekulation.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Vielleicht nur eine kurze Erläuterung zu der Situation an den Kliniken selbst und zum Bereich des Kurparks, also eher im Zentrum von Bad Säckingen. Wir haben gerade über die verschiedenen Werte – 50 dB(A) usw. – diskutiert. Es ist so, dass in der AVV Baulärm die Immissionsrichtwerte für die Kurkliniken mit 45 dB(A) am Tag den höchsten Schutzanspruch darstellen. Das ist der Wert, der einzuhalten ist.

Wenn man sich die Pegelwerte der verschiedenen Bauphasen und Bauszenarien an der Rhein-Jura Klinik, die dem Sigma-Zentrum noch einmal deutlich vorgelagert ist, also näher der Baustelle zugeordnet ist, im Detail anschaut, dann liegen die am Tag – ich würde einmal behaupten –, auch in dem erholungsrelevanten Zeitraum, nämlich zwischen 7 und 20 Uhr, in der Regel unterhalb von 40 dB(A), also etwa von der Größenordnung deutlich 5 dB(A) unterhalb des jeweiligen Richtwerts. Das heißt also, je näher ich in Richtung der Sigma-Kliniken gehe – – Wir haben auch teilweise Pegel von 35, 36 dB(A) ausgerechnet. Das ist natürlich der Entfernung geschuldet und der Morphologie in dem Bereich, also: Wo sind die Lärmquellen, und was ist zwischen den Lärmquellen und den tatsächlich schutzwürdigen Bereichen innerhalb der Klinikbereiche? Das heißt also, wir liegen da deutlich darunter. Wir weisen zwar noch einen Wert von 35 dB(A) aus, der sich rein rechnerisch an der jeweiligen Stelle ergibt. Ich würde Ihnen aber garantieren, dass Sie, wenn Sie jetzt eine Bestandsvorbelastungsmessung machen – ohne die Baustelle –, die 35 dB(A) am Tag im

Bereich der Kliniken allein durch Verkehrsgeräusche oder sonstige Umgebungsgeräusche sicherlich auch erreichen.

Man kann also sicherlich sagen, dass da durch die Baustelle kein signifikanter Beitrag sein kann, der die Situation im Bereich der Kliniken, des Kurparks in irgendeiner Art und Weise während der gesamten Bauzeit ändern wird.

**Herr Dr. Bauer (Sigma-Zentrum, Bad Säckingen):**

Das Problem ist bloß, dass die Patienten nicht den ganzen Tag in der Klinik bleiben.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Diese Werte, die ich genannt habe, beziehen sich nicht auf einen Aufenthalt in einem Raum mit einem Fenster, das geschlossen ist, sodass ich nichts höre. Vielmehr sind das die Werte, die sich außen ergeben. Das heißt also, ich würde sagen, bei einem Wert von 40 dB(A) ist eine Erholung jederzeit sinnvoll möglich. Sie werden also von der Baustelle im eigentlichen Sinn eigentlich gar nichts mitbekommen.

**Herr Dr. Jähne (Rhein-Jura Klinik):**

Ich möchte ergänzend dazu einwerfen: Wir reden über eine Baustelle, die mindestens sechs Jahre besteht. Wenn wir jetzt eine kurzfristige Lärmbelastung durch eine Baumaßnahme von einem Jahr haben, ist nicht klar, dass die Auswirkungen, die jetzt nicht bestehen, sich im Laufe der Jahre nicht kumulieren. Wir leben von der Mund-zu-Mund-Propaganda unserer Patienten. Es geht um das Image. Es geht um die Außendarstellung der Stadt. Das sind Effekte, die – das gebe ich zu – nicht kalkulierbar sind.

Aber was zu erwarten ist, ist, dass sich der Charakter der Kurstadt Bad Säckingen durch die Baustelle und durch die Veränderung der Landschaft, durch den Wegfall eines Naherholungsgebiets substantiell ändern wird. Das wird, je länger es dauert, wahrgenommen werden – und erfahrungsgemäß aus anderen Baustellenbereichen eher negativ wahrgenommen werden.

Das heißt, wenn wir jetzt über kurzfristig eingehaltene Lärmpegel bzw. über kurzfristig überschrittene Lärmpegel reden, können wir nicht abschätzen, was auf Dauer passiert. Denn es stellen sich Kumulationseffekte dar, die wir tatsächlich nicht abschätzen können, von denen aber zu erwarten ist, dass sie sich zum Negativen ändern.

Vielen Dank.

**Pflegeheim Atdorf 25**

**Herr RA Heinz:**

Wir haben uns jetzt zurückgehalten. Wenn zu den Kliniken noch etwas zu sagen ist, bitte gern. Ansonsten würde ich an der Stelle nur noch einmal einwerfen, das Ganze – es geht ja

auch gerade um den Bereich des Bergsees – ist in der Regionalplanung als Grünzug dargestellt, das Haselbachtal als Teil eines Grünzuges, der der Erholung dient, und als Ziel ist „Natur und Landschaft“ vorgesehen. Das darf man sich einmal auf der Zunge zergehen lassen, was die Abwägung angeht. Über die Zielabweichung, dass Sie davon weg wollen, und zwar ohne Raumordnungsverfahren, ohne eines entsprechenden Ergebnisses eines Raumordnungsverfahrens, darüber haben wir gestern gesprochen.

Was meine Mandantschaft angeht, so vertrete ich das Pflegeheim Atdorf 25 – die Eigentümerin und den Betrieb selbst. Ich würde die Antragstellerin, die Vorhabenträgerin, einmal bitten, aus dem Fach E 8 die Anlage 0, Tabelle 1 mit den Übersichten über die Immissionsüberschreitungen nach AVV Baulärm in den Szenarien an die Wand zu werfen.

Vielleicht in der Zwischenzeit: Das Objekt Atdorf 25, das dortige Alten- und Pflegeheim, arbeitet nach der alten Kategorisierung bis Pflegestufe 3 plus, also Härtefall. Ich weiß nicht, welcher Pflegestufe das inzwischen entspricht. Das habe ich mir nicht angeschaut. Die Pflegestufen haben sich zu Jahresbeginn mit der Änderung des entsprechenden Gesetzes ja geändert, sind erweitert worden. Das ändert aber nichts daran, dass hier die höchste Stufe gepflegt wird und deswegen dieses Objekt – das ist unstrittig; das haben Sie auch so eingeordnet – als Pflegeheim – in der AVV Baulärm heißt es noch altmodisch „Pflegeanstalt“ – zählt.

Jetzt warte ich doch einmal auf die – –

(Herr Giesen [Schluchseewerk AG]: Herr Heinz, können Sie noch einmal ganz kurz wiederholen, welche Tabelle Sie benötigen?)

– Das ist Anlage E 8, die Lärmprognose. Die erste Datei darin ist der Bericht, und die zweite Datei ist die Anlage 0. Und darin ist diese Übersichtstabelle, Tabelle 1 ist das, glaube ich.

(Herr Giesen [Schluchseewerk AG]: Danke! – Die Folie Anlage 0, Tabelle 1 wird gezeigt.)

Wir haben eben schon viel über Immissionsrichtwert oder AVV Baulärm – das ist ein bisschen etwas anderes als die TA Lärm – gesprochen. Atdorf 25 ist eben dieses Pflegeheim; was rot dargestellt ist, sind Überschreitungen. Die Szenarien von 1 bis 7, das ist praktisch die gesamte Bauzeit am Oberbecken; fünf Jahre, sechs Jahre sind geplant. Wir kennen das alle: Wenn es nur ein bisschen kompliziert wird und irgendwo mal ein Einbruch ist, dann wird das Ganze noch viel länger dauern. Das ist also eine optimistische Prognose.

Sie sehen: „T“ steht für „Tag“; nachts versuchen Sie, dies einzugrenzen, indem Sie bestimmte Bauarbeiten nicht durchführen. Das ist auch richtig und gut, ändert aber nichts daran, dass Sie während der gesamten Bauzeit – rot – die Tagesbelastungen haben. Das heißt, wir haben dort Überschreitungen, und die sind teilweise massiv, nämlich um bis zu 5 bis 6 dB(A).



Herr Professor Dolde, Sie haben selbst eingangs gesagt – ich habe es mir aufgeschrieben –: Ja, wenn wir zu Überschreitungen des Wertes kommen, dann haben wir ein Problem; dann müssen wir gucken. – Und hier, in diesem Fall, für dieses Pflegeheim, haben Sie ein Problem, und zwar ein richtig massives.

Noch einmal: Die Problematik ist die: Es gibt dort dieses Pflegeheim, schon lange, mit allen Härtefällen, die dort gepflegt werden, mit kranken Personen, die der Ruhe bedürfen, die auch tagsüber der Ruhe bedürfen, die regelmäßiger Schlafphasen und Wachphasen bedürfen. Und dort gehen Sie mit derartigen – selbst berechneten – Überschreitungen ans Werk. – Wir werden es nicht heute diskutieren, ich sage aber schon einmal, dass wir auch der Meinung sind, dass dies alles viel zu gering bewertet ist, mit den Sprengungen, die Sie dort in 800 m Entfernung oben auf dem Abhau vorhaben. Diese Einzelereignisse kommen ja noch hinzu; diese machen es auch nicht leichter.

Stellen Sie sich bitte vor – jeder hier im Raum; Sie als Genehmigungsbehörde –: Sie suchen für Ihre Verwandtschaft, für Ihre Eltern, einen Pflegeheimplatz, weil die Situation so schwer ist, dass es zu Hause nicht mehr funktioniert, dass es keine andere Möglichkeit mehr gibt. Sie wollen natürlich, dass es Ihrem Angehörigen dort gut ergeht, und Sie suchen einen geeigneten Platz – und müssen dann feststellen: Eigentlich ist Atdorf ein tolles Heim, sieht prima aus, ist in der Natur gelegen, aber während einer sechsjährigen Bauzeit wird es ständig zu Überschreitungen der Richtwerte kommen. – Die Pflegebedürftigen sind angewiesen auf ihren Platz, sie sind teilweise bettlägerig. Es ist ein Wahnsinnsaufwand und überhaupt nicht ständig leistbar, diese Personen zu Erholungszwecken irgendwo anders hinzufahren. Das geht überhaupt nicht. Diese sind zum großen Teil auch bettlägerig; sie brauchen auch die Außenbereiche direkt an dem Pflegeheim.

Wir haben es in der Ergänzung der Einwendung im Einzelnen aufgeführt: Das sind mehrere Balkone – die Sie überhaupt noch nicht betrachtet haben –; es sind die Terrassen, und es sind, jedenfalls für diejenigen, die sich noch ein bisschen bewegen können, die drei Quellen auf dem Grundstück mit dem Teich und den Bänken. Das alles sind Wohnbereiche, die absolut zwingend zum Betrieb dieses Pflegeheims gehören, weil es für viele der dort lebenden Personen schlicht und ergreifend nicht möglich ist, große Wanderungen irgendwohin zu machen oder zu Erholungszwecken jeweils mit dem Personal einen Bus zu mieten und an irgendeinen anderen Ort zu fahren – wenn man die Personen, die das wollen, überhaupt noch so weit bewegen kann.

Diese Personen sind darauf angewiesen; für jemanden, der den ganzen Tag bettlägerig ist, ist es nicht zumutbar, gerade im Sommer, den ganzen Tag bei geschlossenen Fenstern zu verbringen. Wenn Sie Schallschutzfenster einbauen lassen, sind die Werte im Gebäudeinneren vielleicht in Ordnung, aber Sie verlieren jeglichen Kontakt nach außen. Sie können die Vögel nicht mehr hören; Sie hören überhaupt nichts mehr. Sie atmen keine frische Luft mehr; nach draußen kommen Sie auch nicht. – Was ist das bitte für ein Leben? Das geht überhaupt nicht. Und das wird jeder sofort und auf Anhieb sehen, der nach einem

entsprechenden Pflegeheimplatz sucht. Jeder, der das sieht, wird dann sagen: So schön Ihr Heim dort ist, sorry, da suche ich etwas anderes; das kommt für mich nicht infrage, bzw., das kann ich meinem Angehörigen schlicht und ergreifend nicht zumuten.

Ich denke, das ist nachvollziehbar. Sie haben dort ein Riesenproblem. Was die Innenräume angeht, so können Sie selbstverständlich Schallschutzfenster einbauen. Das ändert aber nichts an dem Problem, das man kein Fenster mehr kippen kann und keinen Luftaustausch mehr hat, dass es im Sommer heiß wird, und dass insbesondere für diejenigen, die den ganzen Tag im Zimmer liegen müssen, jeglicher Außenkontakt verloren geht. Das ist absolut unzumutbar. Es führt auch dazu, dass das Heim nicht mehr belegt werden kann. Wenn Sie eine Lüftungsanlage einbauen, haben Sie das Problem mit dem fehlenden Außenkontakt noch immer; außerdem haben Sie vielleicht eine Keimproblematik. Lüftungsanlagen und Klimaanlage in Pflegeheimen stellen immer ein Riesenproblem, ein gigantisches Problem dar.

Insofern sehe ich schlicht und ergreifend keine Lösung für dieses Altenheim. Dort besteht tatsächlich eine absolute Existenzgefährdung, und dies wird nach meiner Einschätzung dazu führen, dass es zu einem enteignungsgleichen Eingriff für dieses Heim, für diese Anlage kommen wird.

Ich darf an die gestrige Diskussion zu den Abwägungsalternativen erinnern. Das Erste, was Sie gesagt haben: Sie haben von vornherein jeden Standort ausgeschlossen, wo es dazu kommt, dass Wohnnutzungen nicht mehr möglich sind. Gleichzeitig haben Sie gesagt: Das ist ja hier nicht der Fall, und deswegen konnten wir alle Alternativen weiter betrachten. – Sie haben aber übersehen, dass hier tatsächlich so eine Situation vorliegt, dass Sie die erheblichen Überschreitungen haben, dass es zu einem enteignungsgleichen Eingriff kommt und dass letztlich hier ein Gewerbebetrieb auf der Kippe steht oder in seiner Existenz kaputtgehen wird und damit auch entsprechend Wohnnutzungen kaputtgehen werden. Das ist nach Ihrer eigenen Einschätzung ein absolutes No-Go gewesen. Das sehen wir auch so, und deswegen ist an dieser Stelle unseres Erachtens Feierabend mit diesem Projekt. Es ist schlicht und ergreifend nicht zu verwirklichen, ohne hier zu dieser massiven Beeinträchtigung zu kommen.

Noch ein ergänzender Hinweis – da geht es um die Sprengungen, die als besonders problematisch gesehen werden –: Meine Mandantin sagte, gerade ältere Menschen erinnern sich, insbesondere dann, wenn es ihnen ohnehin schon schlecht geht, häufig an früher. Viele von ihnen haben den Zweiten Weltkrieg miterlebt; sie haben Angstzustände. Stellen Sie sich vor, die Person liegt da, und dann finden oben am Berg die Sprengungen statt mit den plötzlichen lauten Ereignissen. Das ist der Horror für diese Menschen. Sie bekommen dort Flashbacks, wie auch immer. – Es wird nicht funktionieren; auch diese Menschen fallen aus jeder Möglichkeit eines Wohnens dort heraus.

Es geht dann weiter: Auch für die Mitarbeiter dieses Pflegeheims ist es praktisch nicht mehr zumutbar, wenn sich die Situation so darstellt, wie es nach Ihren eigenen Berechnungen der Fall ist. Es ist fraglich, ob diese Mitarbeiter überhaupt noch im Betrieb gehalten werden können; Voraussetzung ist ja, dass die Belegungszahlen in Ordnung sind. Aber selbst wenn das funktioniert, werden einige sicherlich kündigen. Sie wissen genau, wie schwierig es ist, gutes Pflegepersonal wiederzubekommen; das ist fast unmöglich. – Das nur noch zur Ergänzung.

Hinzu kommt die Belastung durch Baustaub und durch Freisetzung von Arsen. Auch da werden wir Herrn Wichmann und Herrn Kruse nicht vorgreifen. Immissionswertüberschreitungen beim Arsen gibt es laut Ihren Berechnungen nicht. Wir sehen das anders. Jedenfalls ändert dies nichts daran, dass es dort auch solche Belastungen geben wird. Die Themen Asbest usw. sind von Ihnen noch gar nicht betrachtet worden; auch dies wird freigesetzt. Das sind also noch weitere, zusätzliche Immissionen, die problematisch sind.

Weiter geht es mit den Baustraßen bzw. den Zuwegungen zu den Baustraßen. Die Kreisstraßen im Umfeld werden ebenfalls genutzt. – Also, es gibt eine Vielzahl von Aspekten, die hier höchst problematisch sind.

Zu erwähnen ist noch: Beim Probestollen ist der Teich auf dem entsprechenden Grundstück trockengefallen. Der ortsnahe Naherholungsbereich auf dem Grundstück der Mandantin selbst ist höchst gefährdet; dies kommt ebenfalls noch hinzu. Die Quellen sind als Rechte im Grundbuch eingetragen; auch diese gehören hier eindeutig hinzu. Anders als bei den Kliniken im Tal, deren Vertreter ja – aus meiner Sicht sehr nachvollziehbar – berichtet haben, wie problematisch dort die Situation schon ist, findet hier tatsächlich alles auf dem Grundstück der Mandantin selbst statt.

Ergebnis: Das Problem ist massiv. Eine Lösung gibt es nicht, für den Außenwohnbereich schon gar nicht. Dieser gehört aber zwingend dazu. Insofern ist das Projekt aus unserer Sicht an dieser Stelle nach Ihren eigenen Vorgaben der Alternativenbetrachtung am Ende. Dies zeigt noch einmal, wie falsch Ihre Einschätzungen in der Alternativenbetrachtung sind, wo Sie unter „Eigentum“ und „Lebensverhältnissen“ überall ein grünes Pluszeichen für sich stehen haben. In der gestern vorgestellten Tabelle zum Alternativenvergleich sehen Sie bei Atdorf überall die bestmögliche Situation; tatsächlich ist das Gegenteil der Fall – schon allein, wenn man sich das Thema „Atdorf 25“ anschaut. – Danke.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich beginne mit dem letzten Punkt. Sie sprachen die Alternativenprüfung an. Das Kriterium, das ein naturschutzexternes Kriterium war, das dann aber nicht weiterverfolgt wurde, weil die Alternativenprüfung davon ausging, dass es in keiner der Alternativen tatsächlich erfüllt wird, hieß „Absiedlung von Wohnbebauung“; das heißt, dauerhafte Absiedlung wegen technischer

Inanspruchnahme der Grundstücke. Wir reden hier über eine bauzeitliche Belastung und nicht über eine dauerhafte Belastung. Deswegen ist das kein Fall der dauerhaften Absiedlung, sondern es ist ein Fall des Ausgleichs und der Kompensation für vorübergehende Eingriffe. – Punkt eins.

Punkt zwei: AVV Baulärm: Die Richtwerte sind überschritten, unstrittig. Das steht im Antrag auch so drin. Im Antrag steht auch: Das hat zur Folge, dass entweder passiver Schallschutz oder Entschädigung zu gewähren ist. Das ergibt sich unmittelbar aus § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bauabläufe sind optimiert und minimiert; dennoch ist klar, dass eine Unterschreitung der Richtwerte der AVV Baulärm nicht erreichbar ist. Die Auswirkungen – wir sprechen immer über den Tagwert, nicht über den Nachtwert –: Die Tagwerte sind durchgehend überschritten, die Nachtwerte sind nie überschritten. Das ist, denke ich, schon ganz wichtig für die Frage, ob ein ordnungsgemäßer Betrieb aufrechterhalten werden kann.

Wenn die Werte überschritten sind, dann ist als Erstes zu prüfen, ob reale Schutzvorkehrungen möglich sind, die die Beeinträchtigung auf das zumutbare Maß reduzieren. Das erste Mittel der Wahl ist nach der Rechtsprechung der passive Schallschutz, der durchaus seinen Sinn hat – wobei die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sagt: bei vorübergehenden, bauzeitlichen Beeinträchtigungen nur in Ausnahmefällen; nur bei einer ganz erheblich und lange dauernden Beeinträchtigung. – Darüber kann man hier nachdenken. – Der passive Schallschutz ist effektiv für den Schutz der Innenräume; er sichert auch eine ausreichende Belüftung der Innenräume und eine ausreichende Nutzung der Innenräume. Dies gibt es nicht nur im Baustellenbereich, sondern auch bei Straßen, Schienen und anderen Verkehrswegen seit Jahrzehnten. Es ist natürlich nicht das Optimum für die Nutzung, aber es ist ein akzeptiertes, anerkanntes und gebräuchliches Mittel zur Bewältigung solcher Konflikte.

Der passive Schallschutz ist nicht geeignet, die Außenwohnbereiche zu schützen; das ist klar. Dort bringt er nichts. Insofern ist es untunlich im Sinne des Gesetzes, und soweit diese unzumutbar beeinträchtigt sind – das sind Außenwerte, über die wir hier sprechen –, kommt eine Entschädigung in Betracht.

Wenn der passive Schallschutz insgesamt nicht tunlich sein sollte – er könnte auch unverhältnismäßig sein nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, weil es sich nur um eine vorübergehende Beeinträchtigung handelt –, dann kommt Entschädigung in Betracht. Dann sind die Nachteile, die durch diese Überschreitung der Richtwerte entstehen, zu entschädigen. Darüber ist im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden; die Planfeststellungsbehörde wird zu entscheiden haben, welches der beiden Mittel in Betracht kommt. Aber im Antrag steht schon drin, dass das eine oder das andere greifen wird und greifen muss. Darüber sind wir uns einig – wobei wir, um auch dies noch hinzuzufügen, nur über den Baulärm reden und nicht über die Kreisstraße und sonstige Dinge. Um diese geht

es hier nicht; es geht um die Auswirkungen der Baustelle für die Bauzeit, soweit die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten sind.

**Herr RA Heinz:**

Die Kreisstraße ist nur deswegen angesprochen worden, weil sie auch gleichzeitig als Zuwegung für die Baustelle dient; dies kommt als Belastung noch hinzu – die ganzen Erschütterungsproblematiken usw.

Es war völlig klar, Herr Professor Dolde, dass Sie genau so antworten; aber das löst das Problem nicht. Das Problem ist, dass, wie Sie selbst sagen, für die Außenwohnbereiche keine Lösung existiert. Ob Sie dort letztlich Schallschutzfenster einbauen oder nicht, ändert an der Gesamtproblematik und an der Tatsache, dass dieses Heim dann insgesamt ohne Außenwohnbereiche praktisch nicht mehr betrieben werden kann, überhaupt gar nichts.

Ich kann nur sagen: Es ist in der Tat ein Abwägungsproblem, und zwar ein massives Abwägungsproblem, ob Sie als Planfeststellungsbehörde sagen: „Jawohl, es ist hier“ – – Wie gesagt, ich gehe davon aus, und das würden wir auch einklagen; wir würden es auch so geltend machen, dass es sich hier im Ergebnis um einen enteignungsgleichen Eingriff handelt.

Wenn Sie dann sagen: „Jawohl, in der Planfeststellung gehe ich trotz aller nicht nachgewiesener oder anderweitig zu ermöglichenden Nutzen des Projekts so weit und gehe hier über diesen Betrieb hinweg“ – der sich, wie gesagt, in unmittelbarer Nähe des Oberbeckens befindet –, „den stelle ich hinten an“, dann ist das heftig, und es wird sich zeigen, ob das tragen kann. Hinnehmen werden wir das mit Sicherheit nicht.

**Herr Dr. Jähne (Rhein-Jura Klinik):**

Ich möchte noch mal vertiefend auf den Charakter des Lärms eingehen. Wir haben jetzt immer nur über die Quantität der Lärmimmissionen und über das Überschreiten der Grenzwerte gesprochen. Das Besondere ist aber, dass es sich hier nicht nur um normalen Baustellenlärm handelt, der vielleicht mit Verkehrslärm vergleichbar ist – ein Zug, der kontinuierlich irgendetwas emittiert –, sondern um diskontinuierlichen Lärm, um Sprengungen, das heißt, um kurzfristige starke Emissionen.

Und jetzt kommt das Besondere – es wurde schon ausgeführt – unserer Patienten, unserer Bewohner ins Spiel: Wir behandeln – ich spreche jetzt für die Sigma-Klinik und für die Rhein-Jura Klinik – psychisch kranke Patienten, hauptsächlich mit Depressionen, Angsterkrankungen. Es sind sehr viele traumatisierte Patienten – Polizisten, Feuerwehrmänner, Soldaten. Für diese stellt dieses Knallereignis eine Schrecksituation dar, im schlimmsten Fall eine Retraumatisierung. Das ist das, was sie in die Klinik gebracht hat. Es erschwert eine Behandlung und macht diese streng genommen sogar unmöglich, wenn

diese Patienten ständig unter neuen Stress gesetzt werden. Das ist das Besondere bei einer Baustelle, die mit Sprengungen arbeitet.

Man kann es eigentlich so sehen, dass es eine Existenzbedrohung an sich darstellt oder zumindest den Betrieb massiv beeinträchtigt, weil wir diese spezielle Klientel hier haben. Unsere beiden Kliniken zusammen genommen, sind das nicht wenige. Wir sind am Gesundheitsstandort Bad Säckingen die größten privaten Akutkliniken für Psychiatrie in Deutschland, die sich auf solche Krankheiten spezialisiert haben. Damit werden wir in unserem Geschäftsmodell sehr massiv behindert.

Sie kommen als Wirtschaftsunternehmen, um Ihre Interessen zu vertreten, in einen Bereich, wo wir ein Geschäftsmodell etabliert haben, wo wir Wirtschaftsinteressen haben, und beeinträchtigen durch diese Baumaßnahme sehr massiv unsere Interessen, unsere Wirtschaftsinteressen, durch die Baumaßnahme und durch die Veränderung der Landschaft.

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Ich möchte zur Einordnung der Überschreitung und zu den Spitzenpegeln etwas sagen. Bleiben wir zunächst im Bereich Atdorf 25. Es ist richtig, dass wir über alle Szenarien im Bereich des Bauablaufs Überschreitungen festgestellt haben, die in einer Größenordnung zwischen 0,5 und 5,1 oder 5,8 dB(A) maximal liegen. Das heißt, auch hier, im Bereich Atdorf 25, im Außenbereich, haben wir die Immissionsrichtwerte für Kurkliniken, also den höchsten Schutzanspruch der AVV Baulärm, angewendet, und kommen im Ergebnis in den Pegeln – also in den gemittelten Pegeln, über den Tag hinweg – auf diese besagten Überschreitungen in der Größenordnung von maximal – ich runde es mal auf – 6 dB(A). Wir landen dann am Ende des Tages tagsüber bei 51 dB(A).

Sie haben den Begriff des enteignungsgleichen Eingriffs gebraucht. Wenn ich dies mit dem vergleiche, was im Straßen- oder Schienenverkehr an Pegeln vorkommt, dort, wo man diese Bewertungsschwelle anwendet, dann liegt die doch in einer signifikant größeren Größenordnung. Sie liegt eher bei 70 dB(A). Wir reden hier von Pegeln in einer Größenordnung von knapp über 50 dB(A). – Dies vielleicht zur Einordnung.

Es ist richtig, dass in den Mittelungspegeln der Lärm, der durch Spitzenpegel – – Es müssen ja nicht Sprengungen sein; es können auch Einzelschallereignisse im Bereich der Baustelle sein, die wir ebenfalls mit prognostiziert haben, wo wir noch einmal eine Spitzenpegelbetrachtung angestellt haben. Da kommen wir nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte. Gleichwohl sind die natürlich höher als der Richtwert für den Dauerbetrieb einer Baustelle. Aber auch hier kommt es im Ergebnis nicht zu Überschreitungen.

Es ist auch nicht so, dass über die gesamte Bauzeit tagtäglich mit Sprenglärm zu rechnen ist; das wird sich auf bestimmte Phasen beschränken, und da wird man sicherlich auch die Anwohner im Umfeld noch mal explizit auf die Ereignisse an diesen Tagen hinweisen.

**Herr Dr. Heiland (Baudynamik GmbH):**

Ich bearbeite das Thema Erschütterungen. Aber ich bin jetzt gebeten worden, kurz darauf hinzuweisen, wie das mit den Sprengungen funktioniert. Das möchte ich gerne tun. Die Sprengintensität – das hat sicherlich auch mit Lautstärke zu tun, aber, wie gesagt, primär denke ich an Erschütterungen – wird so eingestellt, dass nicht geschaut wird, wie der beste Baufortschritt erzielt wird, sondern, dass keine Überschreitungen – und zwar der Spitzenwerte – an den Emissionspunkten, die um die Baustellen herum angeordnet werden und die 24 Stunden, sieben Tage die Woche, überwacht werden, stattfinden. Das heißt, im Normalfall werden diese Werte unterschritten; denn so ist das Prozedere, wie gesprengt werden darf. Im Maximalfall darf der Spitzenwert, den wir zulassen, gerade erreicht werden. – Nur um das Vorgehen noch mal zu erläutern.

**Herr RA Heinz:**

Noch ein paar Punkte hinsichtlich der Sprengungen: Erschütterung ist ein eigener Punkt. Auch da bezweifeln wir, dass Sie das so genau in den Griff bekommen können angesichts der vielen Ungewissheiten. Nur, da sind wir eigentlich überhaupt nicht, sondern wir sind an einem völlig anderen Punkt, wir sind an dem Punkt: Was passiert dort, in unmittelbarer Nähe des Pflegeheims, das meine Mandantin betreibt? Und da ist es tatsächlich genau so, wie es auch der Vertreter der Rhein-Jura Klinik gerade gesagt hat und wie auch meine Mandantschaft berichtet: Wenn ich dort vorbelastete Personen habe – und das ist, wie gesagt, bei uns ebenfalls der Fall –, dann ist es ein richtig heftiges Problem, wenn plötzlich so eine Sprengung kommt. Und wenn dann die Erschütterung noch hinzukommt – sie wird irgendwo spürbar sein; selbst wenn sie im Rahmen ist, so wird sie doch spürbar sein –, dann wird dies entsprechende Probleme auslösen. Wir wissen alle, wie hoch die Spitzenpegel oberhalb der Richtwerte liegen dürfen. Das knallt massiv und ist immer noch zulässig nach der AVV Baulärm – was aber nichts an der Problematik ändert. Und dass Einzelereignisse kaum noch eine Wirkung haben, wenn man die Belastung über den ganzen Tag hinweg mittelt, ist ebenfalls klar; Sie haben ja schon angedeutet, dass eine Mittlung tagsüber stattfindet.

Angesprochen wurde – noch mal zu meiner Tabelle –, ich glaube, von Ihnen, Herr Professor Dolde, das sei ja – in Anführungsstrichen – „nur“ tagsüber. Ja, nachts haben Sie es entsprechend heruntergeregelt. Es wäre ja auch noch schöner, wenn Sie nachts sprengen würden und damit entsprechende Belastungen hervorrufen würden. Das ändert aber überhaupt nichts daran, dass wir bestimmte Werte für Kur- und Pflegebereiche, für Krankenhäuser und eben auch Pflegeanstalten – wie dort drinsteht – haben. Wir haben diese aus gutem Grund, und wir haben diese aus gutem Grund auch tagsüber, weil eben dort auch dann geschlafen wird, weil dort andere Rhythmen herrschen bzw. diese Rhythmen auch eingehalten werden müssen, da es andernfalls zu ganz großen Problemen kommt. Wer einen Schlaganfall hatte, weiß genau, wie problematisch das ist, und er weiß, dass tagsüber

regelmäßig geruht werden muss. Das ist alles völlig klar, und man kommt nicht darum herum.

Ein Punkt regt mich natürlich massiv auf, nämlich, wenn Sie jetzt von 70 dB(A) als Gesundheitsschwelle sprechen. Darauf können Sie sich doch überhaupt nicht berufen. Sie sind hier – auch das ist x-mal vorgetragen worden – ein Unternehmen, das selbst Geld verdienen will, das hier für sich Rechte in Anspruch nehmen will, enteignen will, über Jahrzehnte, viele Jahrzehnte, ein ganz großes Vorhaben betreiben will. Und natürlich sagen Sie immer – und zu Recht, und auch nachvollziehbar –, Sie machen das dann, wenn Sie damit Geld verdienen können. Aber es kann doch nicht wahr sein, dass Sie so tun, als hätten Sie hier das Gemeinwohl gepachtet und als würde alles andere, sei es Natur, seien es Menschen, seien es Gewerbebetriebe, sei es Erholung, sei es Entwicklung der Gemeinden, sei es Tourismus, einfach so hintanstehen dürfen.

Und dann berufen Sie sich hier auch noch auf 70 dB(A), was die absolute Gesundheitsschwelle im öffentlichen Verkehr, an Autobahnen ist – die tatsächlich der Allgemeinheit dienen. Da können wir über entsprechende Schwellen sprechen, aber doch nicht, wenn Sie hier einbrechen in einen bestimmten Bereich und für sich etwas in Anspruch nehmen. Sie können dann hier doch nicht mit 70 dB(A) anfangen – bitte! Und auch nicht mit 60 dB(A) nachts; das ist das Letzte.

(Beifall)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir nach dem Beitrag von Herrn Dolde, falls Sie nicht direkt darauf replizieren wollen, eine Kaffeepause von 20 Minuten machen, wenn Ihnen das recht ist. – Herr Dolde.

**Herr RA Dr Dolde (DMP):**

Ich denke, hier muss man einiges zurechtrücken. Es wurde hier nicht gesagt, wir nehmen 70 dB(A) für uns in Anspruch. – Das habe auch nicht ich gesagt; das ist aber egal. – Sie haben gesagt, Sie sehen darin einen enteignungsgleichen Eingriff, und darauf gab es die Antwort, dass die Enteignungsschwelle bei 70 dB(A) liegt – viel, viel höher als bei den Werten, um die es hier geht.

Die Enteignungsschwelle ist wirkungsbedingt bestimmt worden und ist unabhängig davon, ob sie durch Verkehr, Gewerbe oder sonstigen Lärm erzeugt wird. Deswegen können Sie nicht sagen, die Enteignungsschwelle ist beim Gewerbelärm – um den es hier geht – eine andere als beim Verkehr. – Punkt eins.

Punkt zwei: Sie haben gesagt, der Außenwohnbereich ist überhaupt nicht mehr nutzbar; darin sehen Sie letztlich eine Enteignung, einen enteignungsgleichen Eingriff. Ich denke, da müssen wir uns doch die Zahlen vergegenwärtigen, die Herr Stankewitz uns gerade genannt



hat. Wir haben Überschreitungen des Richtwerts der AVV Baulärm zwischen 1 und 6 dB(A) – ich runde. Das heißt, der maximale Wert ist dann bei 51 dB(A). Der Wert für reine Wohngebiete liegt bei 50 dB(A). Natürlich ist der Wert für Kurgebiete und Pflegeanstalten deutlich überschritten; das wird gar nicht in Abrede gestellt. Aber dass der Außenwohnbereich deshalb überhaupt nicht mehr nutzbar sein soll, wenn er die Qualität eines reinen Wohngebiets hat, das lässt sich, glaube ich, nicht guten Gewissens vertreten. Deswegen ist der Außenwohnbereich beeinträchtigt, entschädigungspflichtig beeinträchtigt, aber er ist nicht völlig unnutzbar.

Dann kommt noch hinzu: Die Nacht ist in Ordnung; da ist der Richtwert nicht überschritten. Das ist ja dann schon bei der Frage zu berücksichtigen, wie die Gesamtbewertung der Lärmeinwirkungen auf diesen Betrieb aussieht. Und da muss man schauen, welche Maßnahmen notwendig sind. Deswegen ist es nicht so, dass der Betrieb insgesamt in seiner Existenz gefährdet und enteignungsgleich betroffen ist. Er ist nachhaltig betroffen, und da wird es ein rechtliches Konfliktlösungsmodell geben. – Das gibt es; Sie mögen es für unzureichend halten, aber die Rechtslage ist so, dass dem zu begeben ist durch passiven Schallschutz und/oder Entschädigung. Das ist die Rechtslage nach § 74 VwVfG, und dazu gibt das Gesetz das entsprechende Instrument, um den Konflikt zu bewältigen.

#### **Herr RA Heinz:**

Eine Erwiderung dazu noch: Sie verkennen, wenn Sie hier allein auf das Wohngebiet abstellen, dass wir im Wohngebiet normalerweise Personen haben, die sich bewegen, die mal hier und mal da laufen können, die auch woanders hingehen können, wenn sie sich erholen wollen. Das ist der Grund und der Hintergrund, weshalb hier gerade für Krankenhäuser, für Kurgebiete und für Pflegeheime ein viel niedrigerer Wert besteht. Sie weisen ja sonst bei jeder Gelegenheit darauf hin, das seien wissenschaftliche Werte. Das sehe ich manchmal anders. – Aber wie dem auch sei, hier gibt es tatsächlich einen äußerst vernünftigen Grund, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten diesen niedrigeren Wert anzusetzen und auch tagsüber tatsächlich seine Einhaltung einzufordern. Denn die Leute dort können nicht flüchten. Sie können nicht woanders hingehen; sie können sich nicht die Ruhe im Wald holen, weit weg. Das geht einfach nicht, das können sie nicht mehr – entweder zeitweise nicht, oder, im Pflegeheim, dauerhaft nicht. – Das ist der Hintergrund, und deshalb ist das einzuhalten, und das ist der Grund, weshalb ich sage: Wir haben hier, gerade was die Außenbereiche angeht, die Außenwohnbereiche, ein riesiges Problem.

Nur ergänzend: Sie haben das ja nicht einmal betrachtet. Sie haben einen Außenwohnbereich benannt – ich weiß gar nicht, ob Sie überhaupt einen benannt haben. Natürlich ist es so, dass die Werte außen, vor dem entsprechenden maximal betroffenen Fenster, ermittelt werden müssen. Ob Sie das gemacht haben, ist auch noch die große Frage, weil wir hier ein höheres Gebäude haben, als Sie sich das gedacht haben. Das ändert aber nichts daran, dass die Außenwohnbereiche – – Wie gesagt, ich habe es eingangs erwähnt – Sie finden es im Protokoll, und Sie finden es auch in der Einwendung –, dass es

hier mehrere Balkone gibt und dass es einen Bereich im Garten hinten gibt. Da habe ich, ehrlich gesagt, jetzt überhaupt keine Bewertung gefunden. Dieser Bereich liegt sogar noch näher an dem ganzen Bauvorhaben. Insofern gehe ich davon aus, dass die Überschreitungen tatsächlich noch viel höher sind, als Sie jetzt ausgeführt haben.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann schlage ich Ihnen vor, dass wir uns um fünf Minuten vor halb zwölf wieder hier einfinden.

(Unterbrechung von 11:03 bis 11:28 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Herr Rechtsanwalt Heinz, ich schlage Ihnen vor, dass wir als Nächstes das Thema Strömungsinstitut behandeln, bevor wir uns dann noch dem großen Thema Tourismus zuwenden. Sofern hier Vertreter weiterer Gewerbebetriebe anwesend sind, die Beeinträchtigungen befürchten, schlage ich vor, dass wir dies vorziehen und anschließend zum Thema Tourismus kommen.

### **Strömungsinstitut**

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Herr Gantzer, ich würde gern noch eine Anmerkung anbringen. – Herr Dolde, Sie hatten gerade ausgeführt, in diesem Fall wäre eine Entschädigung erforderlich. Ich stelle mir die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage hier überhaupt eine Entschädigungsmöglichkeit gegeben ist, bei unzumutbaren Belastungen. Wir haben den § 74 Absatz 2 Satz 3; dort steht das drin. Allerdings, wie kommen wir zu § 74 Absatz 2 Satz 3? Die Voraussetzungen der Planfeststellung hier sind in § 21 UVPG geregelt. Nur für das Verfahren – § 22 – wird auf die Vorschrift im Verwaltungsverfahrensgesetz verwiesen, aber nicht für die materiellen Vorschriften. Und da ist § 21 einfach spezieller. Im Fachgesetz gibt es keine Möglichkeit, unzumutbare Belastungen durch Entschädigungen auszugleichen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Sie behaupten, dass § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz in § 21 UVPG nicht gelten soll? Da müssen Sie mir erklären, woraus sich das ergeben soll. Das Planfeststellungsverfahren ist in den §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz geregelt, und im UVP-Gesetz steht, das regelt sich nach den Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens, des UVP-Planfeststellungsverfahrens. Wir kommen zum gleichen Thema zurück: Es wäre doch völlig absurd, wenn der UVP-Gesetzgeber für die UVP-Planfeststellung das gesamte übrige Planfeststellungsrecht außer Kraft gesetzt hätte. Und das ist der § 74 Absatz 2. Das ist die zentrale Vorschrift aller Planfeststellungsverfahren für Schutzauflagen und Entschädigungen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Der Gesetzgeber hat in § 21 erst mal festgestellt, dass keine Gefahren und keine Beeinträchtigungen vorliegen dürfen. Das steht dort zunächst einmal drin. Dann wird in § 22 UVPG für das Verfahren – und nur für das Verfahren – auf §§ 72 bis 78 VwVfG verwiesen. Der § 74 Absatz 2 Satz 3 ist keine Verfahrensvorschrift, sondern eine materiell-rechtliche Vorschrift, nämlich, dass unzumutbare Belastungen auch entschädigt werden können. Dahin haben wir einfach keinen Verweis. Und der § 74 gilt nicht von alleine. Wir haben es spezialgesetzlich geregelt in §§ 21 und 22, gerade durch den Verweis in § 22, der sich nur auf das Verfahren bezieht. Im Umkehrschluss: In Bezug auf die materiell-rechtlichen Vorschriften habe ich in § 21 ja auch mein Prüfprogramm.

Der Sinn, der dahintersteckt: Es ist in der Tat möglich, dass der Gesetzgeber sagt: In den Fällen, wo insbesondere privatnützige Vorhaben der Planfeststellung unterliegen, habe ich diese Entschädigungsmöglichkeiten nicht, sondern der Bauherr muss, bitte schön, seine Planungen so ausführen, dass es unzumutbare Belastungen nicht gibt. – Punkt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Über die Struktur des § 21 haben wir schon vor Tagen eingehend über ein, zwei Stunden hinweg diskutiert. Es ist eine der offenen Rechtsfragen, ob man dem OVG Münster im Ergebnis folgen kann, das gesagt hat, dass im Grunde genommen die Normstruktur der Planfeststellung auch im Rahmen des § 21 gilt, oder ob man Ihrer Meinung folgt, Herr Heinz, dass überall dort, wo man Gefahr hätte – und das wäre jetzt so eine Zumutbarkeitsschwelle, die überschritten ist –, eine Planfeststellung überhaupt nicht in Betracht kommt. – Herr Dolde.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Noch einen Satz dazu: Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass Abschnitt 2 von Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetz, in dem sich § 72 befindet, die Überschrift trägt: „Planfeststellungsverfahren“. Und auch der § 74 steht unter dieser Überschrift.

**Herr RA Heinz:**

In der Tat, den § 21 haben wir eingehend erörtert. Wir haben auch erörtert, dass selbst genau der von Ihnen gerade noch einmal genannte OVG-Beschluss diese Voraussetzung des § 21 äußerst ernst nimmt und sagt – auch das können Sie noch einmal nachschauen – – Im Übrigen nutzen wir die Verfahrensgesichtspunkte, und da geht es insbesondere um die Planrechtfertigung – nur damit hat er sich überhaupt ernsthaft befasst –, um die normalen Grundsätze. Deshalb schließe ich mich Herrn Dr. Neusüß da vollumfänglich an und sehe es auch als äußerst problematisch, hier trotz des klaren, rechtlich vorgegebenen Rahmens aus § 21 UVPG mal eben so auf die allgemeinen Entschädigungsregelungen zurückzugreifen. – Das noch mal als Ergänzung zu der höchst problematischen Situation Atdorf 25.

Wir haben es vorhin an der Tabelle gesehen: Das betrifft dann mit erhöhten Werten auch eine ganze Reihe von Wohnnutzungen, nicht nur im Bereich des Oberbeckens, sondern gerade auch im Bereich des Unterbeckens, wo entsprechende Überschreitungen während der Bauzeit festgestellt wurden, teils auf massivste Art und Weise. – Das kommt aber sicherlich noch beim Thema Emissionen dran.

Herr Gantzer, ich finde es gut; wir können von mir aus gern das Strömungsinstitut kurz vorziehen. Es ist selbst auch vertreten. Ich würde zunächst gern selbst den Aufschlag machen: Es geht um das Institut für Strömungswissenschaften. Dieses befasst sich mit Trinkwasser, mit der Veränderung von Trinkwasser durch bestimmte Situationen, ist seit 55 Jahren in diesem Forschungsbereich tätig und hat in diesem Zusammenhang ein Institutsgebäude, das im Bereich Herrischried liegt und sich ungefähr 2 km Luftlinie vom Abhau entfernt befindet. Auf diesem Grundstück befinden sich Quellen, die genutzt werden, die insbesondere zu Vergleichszwecken zwingend erforderlich sind; denn es wird dort gleichbleibende, sehr, sehr gute und unbehandelte Wasserqualität benötigt, um diese Forschung durchführen zu können.

Es werden höchst sensible Messinstrumente dafür genutzt, und es gab damals beim Bau des Hornbergbeckens bereits erhebliche Probleme, z. B. durch Erschütterungen, die dazu geführt haben, dass das Institut zeitweise nicht mehr nutzbar war. Es gab damals sogar einen Vertrag und eine Zusicherung der Schluchseewerk AG, dies zu überwachen und für Schäden aufzukommen, ein Monitoring durchzuführen. Bis jetzt ist davon hier überhaupt nicht die Rede.

Die Befürchtung ist also einerseits, dass die Quellen in Mitleidenschaft gezogen werden, und andererseits, dass es in der Bauzeit zu Erschütterungen kommt mit der Folge, dass dieses Institut entweder während der Bauzeit oder möglicherweise auch insgesamt dort nicht mehr arbeiten kann und deswegen letztlich auch in seiner Existenz gefährdet ist. – Vielleicht so weit mal mein Aufschlag. Das wäre zunächst die Darstellung der Situation.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Danke schön. – Wer mag erwidern? – Um zunächst mal konkret nachzufragen: Würden Sie wieder so einen Vertrag schließen?

**Herr Dr. Heiland (Baudynamik GmbH):**

Ich möchte etwas zu der Erschütterungssituation im Strömungsinstitut sagen. Wir haben uns seinerzeit das Institut angeschaut. Ich war persönlich da. Wir haben mit den Wissenschaftlern gesprochen – ich weiß nicht, ob Sie dabei waren – und uns sehr genau angeschaut, wie die Betroffenheit sein wird. Wir können definitiv sagen, dass aus den Schwingungen, die durch die Baugeräte erzeugt werden, keine Betroffenheit stattfinden wird, auch, wenn wir über sehr geringe Pegel reden, weil die Entfernung einfach so groß ist, dass das nicht auftreten kann.

Was bleibt, sind sehr kleine Erschütterungen – die für den Menschen nicht wahrnehmbar sind in dieser Entfernung – durch Sprengungen. Sie werden in einer Größenordnung sein, in der sie der Mensch gerade nicht mehr oder gerade noch wahrnehmen kann. Aber es ist denkbar, dass bei Sprengvorgängen vielleicht Experimente davon etwas merken. Und da haben wir zugesagt, auch bei der Beantwortung der Fragen, dass deswegen eine Information über Sprengvorgänge erfolgen sollte, sodass man sich bei der Planung von Experimenten darauf einstellen kann.

**Herr Dr. Schleyer (Institut für Strömungswissenschaften):**

Mit welchem Vorlauf wird das erfolgen können? Normalerweise planen wir Versuche natürlich, insbesondere, wenn größere wissenschaftliche Projekte ablaufen, im Rahmen von mehreren Monaten im Voraus.

**Herr Dr. Heiland (Baudynamik GmbH):**

Das muss man dann sehen, wie man das logistisch in den Griff bekommt. Das ist ganz klar. Das kann man aber nicht in einem Zeitraum von mehreren Monaten machen, das muss man – – Also, man kann Zeiträume, wo Sprengungen stattfinden, natürlich langfristig planen, aber die akuten dann kurzfristiger. Das muss man installieren, wie das funktioniert.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ja, gut, aber wenn ein Experiment jetzt mehrere Tage dauert, über 24 Stunden, wie gehen Sie dann damit um? – Herr Giesen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Zum Thema Monitoring möchte ich gern ganz allgemein etwas sagen: Wir werden ein Monitoringkonzept, auch Erschütterungen usw., in einem ausreichenden Zeitraum, sehr wahrscheinlich nicht nur Monate, sondern ein Jahr, anderthalb Jahre im Vorfeld aufbauen. Das heißt also, wir werden einen Vorlauf machen. – Das ist der eine Punkt.

Der andere Punkt ist – das ist auch auf anderen Baustellen üblich –, dass wir im Vorfeld hingehen und relativ genau sagen werden, wann wir im Bauablauf welche Sprengungen oder höheren Erschütterungen erwarten können. Diese werden auch festgelegt, und die werden auch kommuniziert. Das werden wir in der Baustelle auch genauso machen. Also, das heißt, um Vergleiche zu bekommen, werden wir relativ früh – das sind teilweise sogar bis zu zwei Jahre, je nachdem – Monitoringmaßnahmen erstellen, insbesondere auch bei Fließgewässern; das ist sowieso klar. Manche Sachen werden im Laufe der Zeit danach gemacht, vielleicht ein Jahr vorher. Aber Sie werden vorzeitig über gewisse Sprengungen usw. informiert. Das ist an Großbaustellen absolut üblich; das kann ich auch heute hier zusagen.

**Herr Dr. Schleyer (Institut für Strömungswissenschaften):**

Können Sie sagen, wie, in welchem Zeitraum im Voraus denn – – Wir hatten letztens ein europaweites Projekt mit Wässern, die zugeschickt werden. Normalerweise untersuchen wir das Wasser an dem Tag, an dem es bei uns eintrifft. Das heißt, es ist einfach terminiert. Wir brauchen dies, um die Planung mit den Projektpartnern sinnvoll machen zu können – weil einfach Termindruck herrscht – schon ein bis zwei Monate mindestens im Voraus, sodass wir wissen, dass an dem Tag gesprengt wird. Denn da könnte gerade die Wasserprobe kommen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich weiß nicht, es wird im Grunde genommen ja jeden Tag gesprengt. Sie müssten letztlich sagen, wie lange Ihre Experimente dauern, ob es jetzt über Stunden geht, oder ob Sie wirklich einen Tag brauchen. Das müssten Sie dann halt noch mal mit der Schluchseewerk AG abstimmen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Wenn es so weit ist, werden wir zeitlich auf diese Wünsche eingehen. Wir werden uns da arrangieren; das können Sie mir glauben. Denn wir haben ja auch kein Interesse daran, das jetzt für Sie zu „versauen“. Sollten Sie uns mitteilen können, an welchem Tag das ist, dann werden wir auch versuchen, diese Sprengungen davor oder danach zu legen, oder wie auch immer. Da können Sie auch auf mich zukommen, in dem Augenblick, oder sich auf diese Aussage berufen. Das gestehe ich auf alle Fälle zu.

**Herr RA Heinz:**

Das wird so in keinem Fall reichen. Denn wenn Sie dort die Baumannschaften haben und bei Herrn Schleyer anrufen und sagen: „Wir wollen morgen sprengen“, und Herr Schleyer sagt: „Das geht aber nicht“ – weil das Experiment eben nicht nur eine Stunde dauert, sondern Tage dauern kann, zumindest einen ganzen Arbeitstag oder auch länger, an dem das funktionieren muss –, dann glaube ich Ihnen nicht, dass Sie da Ihre Mannschaften ruhen lassen werden und die ganze Baustelle deswegen stillsteht. Das ist absolut nicht glaubhaft, und ich habe es auch noch nie erlebt, dass das so passiert, schon gar nicht auf Zuruf im Erörterungstermin. Wenn Herr Schleyer sich dann darauf beruft: „Das haben Sie doch damals gesagt, Herr Giesen“ – – Herr Giesen, ob Sie in 15 Jahren, wenn dann gebaut wird, noch dabei sind oder nicht, das wird sich dann zeigen. Aber jedenfalls weiß ich, dass dann die gleiche Aussage von Ihnen, der Schluchseewerk AG, kommt, wie sie jetzt zu dem Einwurf kommt, nicht über die Köpfe der Bürger und der Gemeinden hinweg – – Davon wollen Sie jetzt auch nichts mehr wissen, Herr Dolde – das hätten Sie so nie gesagt. Wer würde denn hier für die Gemeinden sprechen, wenn nicht die Bürgermeister? – Ich will das nicht wieder aufwärmen, aber davon kann man sich überhaupt nichts kaufen.

Herr Gantzer, diese Problematik können Sie nicht einer nachträglichen Einigung oder so überlassen, sondern da muss es ganz klare Regelungen geben, wie hier der Betrieb und die Situation dieses Strömungsinstituts aufrechterhalten werden können. Sie können es auch nicht irgendwie nur rein privaten Regelungen überlassen, ob das nun funktioniert oder nicht, sondern da müssen Sie in die Bütt und das Ganze irgendwie verträglich regeln, dafür sorgen, dass es geregelt wird. Und das ist bis jetzt in keiner Weise der Fall. Sie sagen selbst, Herr Gantzer, es werde, jedenfalls in den entsprechenden Bauabschnitten, mehr oder weniger täglich Sprengungen geben. Insofern ist es so, wie wir es eingewandt haben: möglicherweise ein jahrelanger qualitativer Ausfall und damit Existenzbedrohung dieses Instituts.

Der zweite Punkt: Was die Quellen betrifft, die sich dort auf dem Grundstück befinden, die Frage an die Vorhabenträgerin: Können Sie definitiv ausschließen, dass diese quantitativ und/oder qualitativ beeinträchtigt werden? Mit quantitativ meine ich natürlich, in der Menge und in der Zuverlässigkeit, und „qualitativ“ ist natürlich auch im Hinblick auf die Zusammensetzung gemeint.

**Herr Funk (Büro für Hydrogeologie):**

Die Quellen liegen deutlich außerhalb von unserem ausgewiesenen hydrogeologischen Wirkraum. Daher können wir eine qualitative und quantitative Beeinträchtigung ausschließen.

**Tierpensionen (Pferde, Katzen)**

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Bei mir persönlich waren Einwender, die Sorgen haben, dass die Tierheime, die sie betreiben, beeinträchtigt werden durch Lärm. Das gilt, denke ich, auch für die eine oder andere Pferdepension. Können Sie dazu Stellung nehmen?

**Herr Stankewitz (Pöyry):**

Es ist ja grundsätzlich so, dass die entsprechenden Richtlinien, egal, für welche Lärmquellenart, im Grunde genommen Immissionsrichtwerte, Grenzwerte, nur definieren für den Menschen oder für bauliche Anlagen, oder für Menschen in baulichen Anlagen. Es gibt im Immissionsrecht keine Richtwerte für Pferde, Katzen, Kühe und ähnliche Tiere, bei denen man befürchtet, dass diese durch Lärm beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich ist es ja so, dass wir nahezu überall, mit punktuellen Ausnahmen, im gesamten Gebiet die Immissionsrichtwerte einhalten können. Insofern ist davon auszugehen, dass, wenn wir die für den Menschen einhalten können, dies auch für Tiere keine nachteiligen Auswirkungen haben wird bzw. keine Beeinträchtigungen vorliegen werden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das ist sicherlich eine der offenen Fragen. Denn der Mensch ist, was die Zumutbarkeit von Immissionen anbelangt, sicherlich das Wesen, das am meisten verträgt. Da werden wir uns gegebenenfalls noch auszutauschen haben. – Herr Dolde.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich denke, wir können eine Anleihe beim Bauplanungsrecht machen. Die Frage ist: Wo ist denn eine Pferdepension bauplanungsrechtlich typischerweise eingeordnet? Normalerweise sind sie im Außenbereich, und für den Außenbereich gibt es die generelle Regel, dass dort bei Außenbereichsvorhaben Lärmerwartungen, wie sie für ein Mischgebiet gelten, zumutbar sind. Die Pferde, die Tiere leben dort, wo auch der Mensch lebt – die sind ja auch ansonsten, unabhängig vom Pumpspeicherwerk, nicht weitab vom Menschen in einer Enklave –, sodass es, denke ich, schon richtig ist, auch für die Tiere auf die Standards abzustellen, die für die Menschen im jeweiligen Standard gelten.

**Wildgehege****Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann möchte ich das Wildgehege ansprechen. Da soll der Zaun zurückgesetzt werden, also, das Wildgehege soll verkleinert werden. Die Stadt Bad Säckingen befürchtet natürlich auch, dass ein Wildgehege neben der Baustelle nicht mehr diesen Zuspruch findet.

**Frau Wagner (ILF):**

Zum Wildtiergehege: Es wird um 10 % kleiner werden, und zwar, um einen Wildtierkorridor auch neben dem Unterbecken zu gewährleisten. Das Wildtiergehege wird nicht in einer 50-dB(A)-Linie vom Lärm sein, es wird nicht verlärmert sein. Der Erholungsweg, der am Wildtiergehege liegt, wird gegebenenfalls auch umgeleitet, und die Erholungsnutzung dort ist auch während der Bauzeit ungestört erlebbar. Es gibt also eigentlich keine Auswirkungen auf das Gehege.

**Herr Kircher (ILF):**

Noch eine Anmerkung hierzu: Wir haben ja den Zaun am Wildgehege zurückgesetzt, um diesen international wichtigen Wildtierkorridor, der von Norden in die Schweiz hinüberzieht und natürlich auch durch das Haselbachtal gehen würde, auch weiterhin möglichst aufrechtzuerhalten und funktionsfähig zu halten, und wir haben da sozusagen das kleinere Übel gewählt und für diese Wildtiere – Rotwild und Wildschweine – im Gehege den Lebensraum kleinflächig eingeschränkt, um die Wildtiere wirklich weiterwandern lassen zu können. Das war eigentlich der Gedanke der Zurücksetzung dieses Zaunes des Wildtiergeheges.



**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das werden wir noch eingehend diskutieren. – Herr Hieke.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Sie haben uns beschrieben, dass der Zaun des Wildgeheges um 80 m Richtung Osten versetzt wird aufgrund des durch das Becken beeinflussten Wildtierkorridors. Das werden wir wohl an anderer Stelle noch besprechen.

(Die Folie „Darstellung des Wildtiergeheges“ wird gezeigt.)

Die Daten, die jetzt hier an die Wand geworfen werden, beziehen sich ungefähr auf die 80 m; die Karte ist von mir erstellt. Ist es richtig, dass das diese Fläche ist, die von Ihnen mit dem Zaun abgetrennt werden soll?

**Herr Kircher (ILF):**

Ja, das ist die Fläche. Das ist der letzte Stand der Planung. So weit soll der Zaun zurückgesetzt werden.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Gut, dann darf ich Sie in dem Punkt verbessern: Das Wildtiergehege für die Rothirsche hat eine Fläche von 4 ha, und die Fläche, die hier ausgewiesen ist, beträgt 1 ha. Das sind also 25 % der Fläche, um die das Wildgehege für das Rotwild eingegrenzt wird.

**Herr Kircher (ILF):**

Da glauben wir Ihren Zahlen. Wir haben das gestern ganz schnell so überschlagsmäßig erhoben. Sie wissen und kennen dies besser. Das kann so zur Kenntnis genommen werden.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Sie wissen dann auch, dass die Wildgehege so konzipiert sein müssen, dass verschiedene Zonen in den Wildgehegen ausgewiesen werden müssen. Wir haben Ruhezone für die Wildtiere einzurichten. Wenn Sie diesen Bereich herausnehmen, verliert das Wildgehege in diesem Punkt eine Ruhezone für das Wild, und wir bezweifeln, dass wir das Wildgehege in der Form, wie es jetzt genutzt wird, wie es jetzt bewirtschaftet wird, erhalten können.

**Herr Kircher (ILF):**

Ja, das kann ich jetzt so nicht beurteilen, weil ich so genau diese Untersuchung zum Wildgehege natürlich nicht gemacht habe. Wie gesagt, ich denke, wenn man genau dieses Luftbild sieht, dann gehe ich auch davon aus, dass man den Bestand des Wildgeheges eventuell reduzieren muss, weil ja die Einstände gerade im östlichen und auch im westlichen Bereich kleiner werden. Dass das Wildgehege insgesamt nicht mehr in Betrieb bleiben kann, davon würde ich jetzt nicht ausgehen.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Aber Sie sind mit mir einer Meinung, dass Teile des Geheges quasi nicht mehr bewirtschaftet werden können? In den Antwortunterlagen der Schluchseewerk AG steht, dass keine Teile stillgelegt werden.

**Herr Kircher (ILF):**

Ja, so, wie es jetzt aussieht und wie die Konzeption ist, um den internationalen Wildtierkorridor aufrechterhalten zu können, müssen wir, damit die Durchgängigkeit weiter gewährleistet wird, mit dem Wildtiergehege vom geplanten Bauwerk abrücken. Damit sind Teile dieses Wildtiergeheges nicht mehr Teil des Wildtiergeheges, und damit wird es kleiner, ja, genau.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Damit wären wir beim nächsten Punkt: Das Wildgehege wird für die Erholungsfunktion, für die ortsnahe Erholung in Bad Säckingen, nicht mehr in der ganzen Form zur Verfügung stehen. Damit werden wir auch einen Eingriff in die Erholungsfunktion des Waldes bzw. im Naherholungsbereich der Stadt haben.

**Herr Kircher (ILF):**

Ja, das Wildtiergehege wird kleiner; da bin ich Ihrer Meinung. Das Wildtiergehege kann aber unserer Meinung nach bestehen bleiben. Die Erholungsnutzung für die Gäste, für die Naherholungssuchenden wird auch weiterhin, glaube ich, bestehen bleiben. Denn ich denke, der Laie wird die Wildtiere weiter beobachten können, wird sie weiter sehen können. Die Wege werden weiter erhalten bleiben; man kann auch weiterhin um das Gehege herumgehen. Man wird auch entsprechende Ersatzwege schaffen, damit die Zugänglichkeit im Gehege weiter bestehen bleibt. Damit ist das Gehege zwar kleiner geworden; unserer Ansicht nach kann es aber bestehen bleiben, und damit bleibt auch die mit dem Wildtiergehege verbundene Erholungsnutzung weiter erhalten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Da habe ich noch eine Frage: Kann dieser Flächenverlust von 25 % – oder wie groß er auch immer ist – kompensiert werden, indem das Wildtiergehege ein Stück verschoben oder an anderer Stelle erweitert wird? – Sie kennen sich aus, Herr Hieke. Ich weiß es nicht.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Ich kenne mich da aus, aber die Planungen sind nicht von mir gemacht worden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Nein, ich meine, ob es generell möglich wäre, es an anderer Stelle auszuweiten.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Aus meiner Sicht wird das sehr schwierig. Ich will auch noch mal darauf hinweisen, dass die Bevölkerung natürlich nicht um ein Gehege herumläuft, wenn dort keine Wildtiere drin sind, auch wenn da noch mal Ersatzwege gebaut werden. Das Rotwild ist natürlich schon auch ein zentraler Punkt in diesem Gehege, und auch da wird die Verbindung zum Bergsee in anderer Form dargestellt werden müssen.

Außerdem kostet die Bewirtschaftung eines solchen Wildtiergeheges natürlich Geld und Ressourcen; es fallen Fixkosten an, die sich dann auf ein kleineres Gehege auswirken. Dies wird in der Gesamtbetrachtung wiederum zur Verteuerung des Unterhalts und der Pflege des Geheges führen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut, ich denke, das werden sich alle Beteiligten noch einmal vertieft anschauen müssen.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Hieke, mich würde es freuen, wenn wir noch einmal zusammenkommen und dann gemeinsam eine Möglichkeit erarbeiten können, hier dieses Wildgehege wieder auf seine Ursprungsgröße zu bringen. Da sind wir auf alle Fälle bereit, hier die entsprechenden Leistungen zu erbringen und auch die Planungen dafür zu machen. Das möchte ich Ihnen heute hier auch zusagen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Dann nehmen wir es als förmliche Zusage auf – die erste im Verfahren.

**Frau Cremer-Ricken (BUND):**

Sie wollen ja diesen Bereich für den Wildtierkorridor abtrennen, den Sie ja umleiten müssen. Nach meinem Kenntnisstand ist es so, dass die Wildtiere – die eigentlich ja gar nicht unbedingt nachtaktiv sind – nachtaktiv geworden sind, weil sie eben genau dem Lärm und den Lichtverhältnissen der Zivilisation ausweichen. Mir ist nicht ganz einsichtig, wie diese Tiere jetzt an einer Baustelle vorbeigeleitet werden sollen. Immerhin ist in unmittelbarer Nähe ja der kleinere Damm; der wird da ja auch gebaut. Es ist ein 24-Stunden-Betrieb; also, Licht ist da, Lärm ist da; es sind eigentlich all die Belastungen da, denen diese Tiere ja ausweichen.

Mir ist also nicht ganz einsichtig, wie Sie diese Tiere in dieser Nähe da hindurchleiten wollen. Ich habe eher die Befürchtung, dass die Tiere diesen Weg meiden werden und ein Wildtierkorridor damit geschädigt bis ganz aufgegeben wird.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich möchte die Diskussion bitte nicht an dieser Stelle führen. Wir haben da extra noch Tagesordnungspunkte am Montag übernächster Woche vorgesehen; dann werden auch Vertreter der Forstlichen Versuchsanstalt da sein. Dann können wir das gern inhaltlich diskutieren.

Mir wäre es recht, wenn wir nun zum Thema Tourismus generell wechseln. Wer möchte da den Aufschlag machen? – Herr Berger.

**Touristische Einrichtungen/Tourismus generell**  
**Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen (Haus der Energie-Kultur-Natur,**  
**Themenwanderwege, Landespflegehof, weitere kommunale Vorschläge)**

**Herr Bürgermeister Berger (Herrischried):**

In der Präsentation sehen wir jetzt die Untersuchung der Firma Kohl & Partner aus dem Jahr 2011, die am 8. November am runden Tisch vorgestellt wurde.

(Die Präsentation „Auswirkungen Bau des Pumpspeicherkraftwerks  
Atdorf auf den lokalen Tourismus“ wird gezeigt.)

Die einzige Veränderung ist die, dass ich noch hingeschrieben habe: „Ohne Kliniken“. Denn die Kliniken sind außen vor gewesen.

Die vier betroffenen Gemeinden haben unterschiedliche touristische Strukturen. Das ist jetzt in den folgenden vier Blättern dargestellt. In Bad Säckingen liegt der Anteil der Sanatorien am touristischen Umsatz bei 53 %, der der Hotellerie bei 11 % und der des Tagestourismus bei 30 %.

Das ist in der Stadt Wehr, die als nächstes kommt, anders. Dort ist die Zahl der Übernachtungen und sind die Umsätze insgesamt deutlich niedriger. Aber auch dort sieht man, dass die Umsätze in der Hotellerie insgesamt getätigt werden und der Anteil der Tagestouristen am touristischen Umsatz nur 8 % beträgt.

Im Gegensatz dazu steht dann die Gemeinde Herrischried. Hier ist der Anteil der Übernachtungen und der der Zweitwohnungen am touristischen Umsatz sehr hoch. Wir haben über 500 Zweitwohnungen, die auch zu Ferienzwecken benutzt werden. Wir haben ausgewiesene Ferienwohnungen. Unseren maßgeblichen Umsatz erzielen wir aus diesen Bereichen.

Dann kommen wir zu Rickenbach, zur vierten betroffenen Gemeinde. Rickenbach erzielt die Hälfte des Umsatzes aus den dortigen zwei Sanatorien. Die restlichen Umsätze teilen sich dann auf in Hotellerie und sonstige Fremdenverkehrsbetriebe.

Anhand dieser Verteilungskurve sieht man, dass die Auswirkungen des Projekts Pumpspeicherwerk Atdorf auch unterschiedlich sein müssen. Das betrifft die Zeit während des Baus und die Zeit nach dem Bau.

In der Studie wurde dann zusammenfassend festgestellt, dass der Tourismus für unsere Region wirtschaftlich von großer Bedeutung ist und dass auch viele Arbeitsplätze direkt oder indirekt vom Tourismus abhängen.

Das leitet dann über zu den Zahlen während und nach der Bauzeit. Das bringt mich zur ersten Frage, warum in den Stellungnahmen immer auf die Feststellung aus dem

Raumordnungsverfahren, dass das Projekt keine wesentlichen negativen Einflüsse hätte, hingewiesen wird. Das Gegenteil ist der Fall – insbesondere während der Bauphase in der Gemeinde Herrischried.

Wir haben die Zahlen, die 2011 auf den Tisch gelegt wurden. Danach muss Herrischried beispielsweise jährlich Umsatzeinbußen von 670 000 € hinnehmen. In Bad Säckingen sollte es wohl anders aussehen, auch in der Stadt Wehr, wo vielleicht unterstellt wird, dass die Hotellerie einen größeren Anteil hat. Wie dem auch sei – das kann man glauben, das kann man auch nicht glauben.

Ganz besonders deutlich – nächstes Chart bitte – sind die Einflüsse nach der Bauzeit. Hier müssen wir in Herrischried einen jährlichen Umsatzrückgang von 1,2 Millionen € zur Kenntnis nehmen. Was das letztendlich auch für den Gewinn bei den einzelnen Betrieben bedeutet, kann man sich ausrechnen.

Das heißt, wir haben mit massiven Einbrüchen zu rechnen. Wenn man das prozentual ausrechnet, bedeutet das für die Gemeinde Herrischried einen Rückgang um 7,7 % während der Bauphase – das ist nicht mehr auf der Folie – und einen Rückgang um 13,7 % nach der Bauphase. In Rickenbach liegt der Rückgang bei 10,5 %. Ich kann mir vorstellen, dass die Firma Schluchseewerk erfreut wäre, wenn sie mit einem Projekt konfrontiert wäre, das ähnliche Umsatzrückgänge bei ihrem Betriebsergebnis ausmachen würde.

Das hat uns natürlich auch schon in der ersten Phase in den Jahren 2010, 2011 zusammengeführt. Wir haben uns zusammengesetzt, um zu überlegen, wie man diesen Einflüssen durch Investitionen begegnen könnte. – Bitte nächstes Bild. – Die Gemeinden sind mit dem Schluchseewerk und der Firma Kohl & Partner zusammengesessen, um darüber nachzudenken, wie man dem begegnen könnte, was man tun müsste.

Leider ist dieser Prozess eingeschlafen. Man hatte kein Interesse mehr daran, diesen fortzusetzen, weil man gesagt hat: „Das wird man dann alles sehen, wenn es einmal so weit ist.“ Das ist aus meiner Sicht alles recht und gut, aber die Gemeinden sind – wie ich auch in der Chart geschrieben habe – keine Bittsteller. Wenn wir zum Zeitpunkt X, vielleicht kurz vor Beginn der Baumaßnahme, auf das Schluchseewerk zugehen und fragen: „Wärt ihr soweit? Wärt ihr bereit, für uns etwas zu tun?“, dann werde ich oder der, der die Frage dann stellt, wahrscheinlich, wenn das nicht im Planfeststellungsbeschluss niedergeschrieben ist, als Antwort bekommen: „Wir würden ja schon gern, aber wir haben dann das Compliance-Problem. Leider können wir für euch da nichts umsetzen und irgendeine Wohltat machen.“

Ich fordere also die Planfeststellungsbehörde auf, im Planfeststellungsbeschluss ein ganz genau geregeltes Prozedere festzustellen, dass hier die Schluchseewerk AG respektive auch die Geldgeber ganz klare Anweisung haben, was zu erfolgen hat, damit die Gemeinden am Schluss keine Bittsteller sind.

Danke schön.

(Beifall)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Als formalen Weg sehe ich zunächst einmal, ohne dass das jetzt abschließend schon geprüft ist, die einzige Möglichkeit, dass die Schluchseewerk AG entsprechende Zusagen im Rahmen des Verfahrens machen. Das wird man aber noch eingehend zu überprüfen haben, wie man das letztlich gestalten kann.

Wie stellt sich die Schluchseewerk AG zu diesen Befürchtungen der Kommunen?

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte das jetzt eigentlich nicht ins Lächerliche ziehen und die Worte von Herrn Berger wiederholen: „Man kann es glauben oder auch nicht, was da drinsteht.“ Ja, es ist irgendwie ein Thema, das sehr schlecht zu fassen ist. Das ist so. Das wissen wir alle. Wir haben sehr viele Gespräche geführt; Herr Berger, das wissen Sie. Wir versuchen vonseiten der Schluchseewerk AG hier, das Thema in irgendeiner Art und Weise mit Ihnen vernünftig handeln zu können.

Dazu haben wir viele Gespräche geführt. Ich sage noch einmal: Wir sind bereit, noch weitere Gespräche zu führen. Weshalb diese Gespräche eingeschlafen sind, kann ich Ihnen im Detail jetzt auch nicht mehr darlegen. Da gibt es vielleicht viele Gründe. Wir wären aber bereit – da bin ich auch weiterhin hinterher –, diese Gespräche weiterzuführen und zu schauen, dass wir das zu einem – ich sage einmal – guten Ziel führen.

Zum anderen ist natürlich auch klar, dass sich das Thema Compliance – da hat Herr Berger vollkommen recht – in den letzten Jahren total verschärft hat. Aus dem Grund kann ich hierzu natürlich keine Aussage machen. Das werde ich auch nicht tun.

Wir sind aber auf alle Fälle bereit, uns gemeinsam hinzusetzen und diesen Masterplan weiter zu erarbeiten.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich habe das Problem, dass das Gutachten von Kohl & Partner das einzige ist, was wir in diesem Bereich haben. Darin wird dargestellt, dass Umsatzeinbußen eintreten. Das muss ich in die Abwägung einstellen.

Dann müssen Sie sagen, ob Sie irgendetwas tun können, damit sich diese Befürchtung nicht realisiert. Das wäre der normale Weg, um auch einen Ausgleich zu finden.

**Herr Keller (Schwarzwaldverein):**

Wir haben uns auch zu dem Thema Tourismus gemeldet und einige Forderungen und Anregungen eingebracht, und zwar vor dem Hintergrund, dass der Schwarzwaldverein eigentlich 1864 gegründet wurde, um den Tourismus in die Landschaft zu bringen, um den Menschen den Schwarzwald zum Zwecke der Erholung zugänglich zu machen.

Zu diesem Zweck sind wir heute noch unterwegs, z. B. mit unserem Wanderwegekonzept. Es ist zugesagt, dass hier Ersatzwege während und nach der Bauzeit geschaffen werden. Wir fordern aber auch einen touristischen Ausgleich für den Wertverlust, den unsere Landschaft durch den Bau dieser gesamten Maßnahmen, die hier vorgesehen sind, zu tragen hat.

Unter anderem haben wir die Schaffung eines Hauses der Energie, Kultur und Natur Südlicher Schwarzwald angeregt mit den Zielen, dass hier auch die Schluchseewerk AG darstellen kann, in welcher Art und Weise diese Einrichtungen der Energiegewinnung dienen, welche alternativen Formen es gibt, bis sich diese Energiegewinnung überhaupt entwickelt hat, wie sich der Transport und die Speicherung von Energie gestaltet und wie die Einbindung von Technik in die Natur aussehen kann. Wir haben uns auch vorgestellt, dass dies mit der Aufklärung von den Besuchern über Energieeffizienz und Zukunftstechnologien und mit Hinweisen zu Einsparmöglichkeiten verbunden sein sollte. Denn wir betreiben hier für die Energiespeicherung einen sehr großen Aufwand. Das muss man den Menschen, die hierher kommen, auch an den Objekten, an denen dies tatsächlich passiert, veranschaulichen.

Wir sind sehr enttäuscht, dass diese Forderung mit der Begründung, dies sei unverhältnismäßig und als naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht anrechenbar, abgelehnt wurde. Ich halte es schon für eine Zumutung, dass man hier die Landschaft zerstört, was diese für den Tourismus nicht attraktiver macht, und dann sagt, das bringe uns nichts in der Anrechnung von irgendwelchen Punkten.

Ich denke, mit der Zusage einer solchen Maßnahme geht es auch darum, Vertrauen in der Bevölkerung und bei den Betrieben zu gewinnen. Herr Berger und Herr Guhl haben das in ihren Ausführungen ausführlich dargestellt. Und es geht auch darum, einen Ausgleich für den Wertverlust zu schaffen. Schlussendlich geht es mir darum, den Menschen, die hier diese Beeinträchtigungen erfahren, durch einen – wenn Sie so wollen – freiwilligen Ausgleich für erhaltenen Verlust etwas Wertschätzung entgegenzubringen.

**Herr Thomas (Tourismus GmbH):**

Noch ergänzend zu den Zahlen von Herrn Berger aus dem Gutachten Kohl & Partner: Er hat mit Recht angemerkt, dass das ohne Kliniken ist. Von daher sind die Zahlen in diesem Gutachten, was die Wirtschaftskraft aus dem Tourismussektor betrifft, für Bad Säckingen nicht zutreffend.



(Die Folie zu Bad Säckingen aus der obigen Präsentation wird gezeigt.)

66 % der Übernachtungen in Bad Säckingen laufen über die Kliniken. Das heißt, hier werden schlicht und ergreifend zwei Drittel der Einnahmen oder Kosten gar nicht ermittelt und dargestellt. Wenn die Zahlen bei den Kliniken, was heute Vormittag auch angeklungen ist, zurückgingen, dann bedeutet das natürlich auch für die Stadt Bad Säckingen einen Verlust, was die Kurtax-Einnahmen betrifft, die uns dann wiederum bei der Unterhaltung der touristischen Infrastruktur fehlen.

Insgesamt werden hier immer kleine Einzelpunkte betrachtet. Ich sehe das aber eher im Ganzen, weil für mich der Tourismus quasi ein System von verschiedenen Dingen ist. Wenn ich dann höre: Einschränkung Wildgehege, Abbau/Umbau der Naturlandschaft, Einschränkung der Radwege, Einschränkung der Wanderwege – auch wenn es hier Ersatzwege geben sollte, stimmt die Qualität nicht mehr, wie sie jetzt im Moment ist –, dann bedeutet das, dass wir massive Qualitätseinbußen im touristischen Angebot haben.

Wenn ich dann auf einer Messe für Bad Säckingen werbe und wenn Bad Säckingen dann in der Presse als größte Baustelle Deutschlands bezeichnet wird, läuft beim potenziellen Gast doch ein Film ab. Der merkt doch dann: Da ist Staub, da ist Lärm, da sind entsprechende Verkehrsbewegungen. Der wird sich dann doch dreimal überlegen, ob er seinen Urlaub in den nächsten sieben bis acht Jahren überhaupt in Bad Säckingen verbringt. Der geht doch dann in eine andere Region. Wir leben halt nicht auf einer Insel – Bad Säckingen allein oder mit dem Hotzenwald –, sondern wir konkurrieren bundesweit oder mittlerweile auch weltweit mit anderen Heilbädern, anderen touristischen Destinationen.

Wenn das in den sieben Jahren so kommt, wie es hier prognostiziert ist, dann sind wir touristisch in sieben Jahren am Markt nicht präsent. Dann können wir nach acht Jahren wieder bei null anfangen, wenn überhaupt noch etwas da ist.

(Beifall)

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Zur Ergänzung zu dem, was Herr Thomas gesagt hat: Wenn man sich die Folie nochmals anschaut, sieht man, dass 31 % der Arbeitsplätze im Tourismus angesiedelt sind. Das muss man sich einmal vergegenwärtigen – ohne Kliniken –: 31 %!

Ich habe vor Kurzem das Ortsschild von Bad Säckingen durch den Zusatz „Heilbad“ ergänzen lassen. Ich möchte es eigentlich nicht in ein paar Jahren ändern durch den Zusatz „Baustellenstadt“.

(Vereinzelt Heiterkeit)

Ich will hier noch einmal ganz deutlich – auch für das Protokoll – festhalten: Bad Säckingen und die Region, der Kreis Waldshut, werben – auch zu Recht – damit, ein Tourismuskreis zu sein. Wenn die größte bzw. die zweitgrößte Tourismusgemeinde nach dem Gutachten von Kohl & Partner zu 31 % vom Tourismus lebt, dann sind die Auswirkungen sehr, sehr bedenklich. Es ist daher in der Abwägung sehr wichtig, dass der Zusammenhang noch einmal genau geprüft wird. Herr Thomas hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Einzelfallbetrachtungen in ein Ganzes zusammengeführt werden müssen. Heute Morgen haben wir einiges gehört, was auch mich als Bürgermeister noch bedenklicher stimmt, als ich ohnehin schon bin.

Wenn das alles so käme, werden wir – das habe ich am Montag schon gesagt – eine andere Stadt sein, als wir es bisher sind. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf das wirtschaftliche Leben der Stadt kann man gar nicht ernst genug nehmen. 31 % der Arbeitsplätze im Tourismus – diese Zahl sollte man sich wirklich vergegenwärtigen. Das wäre fast schon wie Stuttgart ohne Daimler.

**Frau RA Fridrich (Wehr):**

Die Stadt Wehr hat sich auch zu dem Thema geäußert, wobei man vielleicht erst einmal grundsätzlich – die Herangehensweise an das Thema Tourismus ist nicht ganz einfach – definieren muss, was man unter Tourismus versteht und was den Tourismus hier in der Region prägt. Das ist sicherlich nicht das große Konzerthaus wie in Hamburg. Vielmehr ist das die Situation, die man vor Ort vorfindet, die Erholungsmöglichkeiten, die Möglichkeiten, sich naturnah zu erholen.

Letztendlich ist diese Bedeutung, wie sie auch in der Erwiderung der Vorhabenträgerseite – aus unserer Sicht zwar unzureichend, aber doch – zum Ausdruck kommt, manifestiert in der Frage: Wie sieht denn das Wegenetz, das der Erholung dient, während des Baus und nach der Realisierung des Vorhabens aus?

Insofern ist die Schnittstelle zwischen Erholung und Tourismus relativ schwierig zu ziehen. Die Einzelheiten bezüglich der Wege stehen zwar an einem anderen Tag auf der Tagesordnung, ich denke aber, das spielt hier auch schon mit rein.

Hintergrund ist das Strategiekonzept „Tourismus 2020“ des Landkreises – das ist sehr eindrücklich und auch deutlich. Da ist aus meiner Sicht sehr gut aufgearbeitet, wovon die Region insgesamt, also der ganze Landkreis, touristisch profitiert. Dort wird als zentrales Aktivitätsthema das Thema Wandern, das eine – wenn man das so nennen darf – gewisse Renaissance erfahren hat, als zukunftsfähiger und entwicklungsfähiger Markt gesehen, ebenso wie das Thema „Rad- und Mountainbike-Tourismus“, was in letzter Zeit eher gehypt wird und auch mehr angenommen wird.

Das sind beides zentrale Aktivitätsthemen, die im „Tourismuskonzept 2020“ als Entwicklungsfelder identifiziert und genannt sind. Genau in dem Bereich liegt während der

Bauzeit eine erhebliche Problematik, nämlich da, wo man – wenn wir jetzt einmal den Bogen zum Thema Wege schließen – Ersatzwegeverbindungen während der Bauzeit geschaffen hat, die aber in der Qualität nicht mit dem vergleichbar sind, was vorhin an Wegen da war.

Die große Frage, die uns vor allem umgetrieben hat, war: Was ist denn mit der Qualität? Dass ich von A nach B komme, ist das eine. Aber es macht einen Unterschied, ob ich einen Weg an einer Straße habe oder ob ich einen Weg an einer Straße mit einer Großbaustelle habe. Das ist einfach von der Qualität her etwas anderes. Da reicht es bezogen auf die Bauphase nicht aus, einfach eine Verbindung zu haben. Details können wir dann unter dem Tagesordnungspunkt besprechen, unter dem auch gefragt werden wird: Reichen denn 1,60 m für die verschiedenen Nutzungen? Aber das ist ein anderes Thema.

Fakt ist – das ist für die Stadt Wehr besonders bedeutsam –: Es gibt ja schon Teile, die die Erholungsnutzung und den Tourismus – ich nenne diese einmal zusammen – ausgleichen sollen. Unser Problem ist, dass sie im Wesentlichen alle nicht auf der Gemarkung Wehr sind, also beispielsweise auch für Brennet relativ weit entfernt sind. Wir finden es natürlich gut, dass solche Ausgleichsmaßnahmen auch in Bad Säckingen gemacht werden – ohne Frage. Über die kann man sicherlich im Detail auch noch diskutieren.

Für uns ist aber ein ganz großer Punkt – Tagesordnungspunkt war ja Anregungen und Bitten der Kommunen; insofern kann ich mich meinem Vorvordner nur anschließen – die Frage der Kreativität. Wie kann ich so einen Bereich, der durch eine Anlage wie das Haselbecken verändert wird, mit einem neuen Reiz neu entwickeln? Das Spannungsfeld technische Bauwerke und Natur kann man, wenn man sich dazu Gedanken macht, sicherlich auch ohne große finanzielle Mittel – ich denke, da kann man mit Kreativität ziemlich weit kommen – entwickeln und so auch mit der entsprechenden Einbindung der Stadt Wehr, ihrer Bevölkerung und der Touristen, die nach Wehr kommen, zumindest in der Positionierung und in dem, was nach der Bauzeit vorhanden sein wird, sicherlich wesentlich – in Anführungszeichen – „besser“ bedienen und zu einem geeigneteren Ausgleich kommen, als das, was jetzt vorgesehen ist.

Für die Stadt Wehr ist festzuhalten: Das, was bis jetzt in den Unterlagen drin ist, ist aus unserer Sicht unzureichend. Wir haben es dargestellt. Und auch da ist es sicherlich so, dass man jetzt kein Gesamtkonzept präsentieren kann. Aber es wäre ja durchaus ein Ansatz, zu sagen: Die Schluchseewerk AG verpflichtet sich hier zu einem gemeinsamen – zumindest – Arbeitskreis. Denn dass sie bestimmte Maßnahmen in einzelnen Formen, bei denen noch gar nicht klar ist, ob und mit welchen Kosten sie realisierbar sind, nicht zusagen kann, ist sicherlich richtig. Aber dass sich die Vorhabenträgerin zumindest verpflichtet, gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept zu erarbeiten, halte ich doch schon für einen wichtigen Punkt.

Vielleicht zur Abrundung und zum Abschluss noch einen Punkt: Die Frage, inwieweit man Aufwertungen vor allem in Waldbereichen überhaupt als Ausgleichersatz ansetzen kann, ist das eine. Sie, die Schluchseewerk AG, haben aber sicherlich die Möglichkeit, bei der Frage

der Waldumwandlung durch sonstige aufwertende Maßnahmen hier auch noch einen gewissen Benefit zu bekommen. Es ist z. B. denkbar, dass man sagt, man macht einen Grillplatz im Wald. Das wird im Rahmen der Waldumwandlung als sonstige Maßnahme auch anerkannt. Insofern kann man hier im Sinne der Bevölkerung, der Kommune und der Touristen noch etwas Positives tun.

Vielen Dank.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich fange einmal bei den Ausführungen von Herrn Keller an. Herr Keller, Sie haben uns – die Zeit ist eigentlich nicht unbedingt wichtig, aber Sie wissen es nicht so genau, genauso wie ich – vor etlichen Jahren einen Katalog gegeben, den wir quasi gemeinsam diskutieren können. Sie wissen auch, dass wir vor – ich weiß nicht mehr so genau – fünf, zehn Monaten oder so etwas gesagt haben: „Lieber Herr Keller, Sie als Schwarzwaldverein haben uns diese Anforderungen gegeben. Das haben wir übernehmen können.“ Wir werden gleich eine Präsentation machen oder Ihnen noch einmal zeigen, dass wir das, worüber wir momentan Kommunikation führen, auch wirklich – – Wir haben mit vielen eine Kommunikation geführt. Ich finde es eigentlich recht schade, dass die zwischendurch dann abgebrochen oder zurückgestellt wurde. Wir haben mit dem Schwarzwaldverein, insbesondere mit Herrn Keller, länger und öfter einmal darüber diskutiert, was wir ins Projekt einbringen können. Wir verschließen uns dieser Tatsache ja auch nicht. Wir haben das auch gemacht.

Klar ist, dass manche Sachen, die auch aus unserem Dialog heraus für beide Seiten ein optimales Ergebnis sind, für uns wirklich sinnvoll sind. Manche Sachen sind für Sie vielleicht mit einer höheren Wertigkeit bestimmt auch wertvoll, für uns aber – diese Freiheit müssen wir auch haben – stellt es sich so dar, dass wir sie im Rahmen des Projekts, so, wie wir es heute haben und mit den Mitteln, die wir heute dafür bereitstellen können, nicht zusagen können. Die können wir dementsprechend dann auch nicht planfeststellen lassen. Da kann man mal darüber sprechen. Deshalb sind Sie heute gegebenenfalls nicht drin. Das heißt aber nicht, dass wir den Dialog dazu abgebrochen haben oder nicht gesagt haben: Lassen Sie uns ein anderes Ergebnis finden.

Wir haben genau das Gleiche bei Bad Säckingen. Wir haben eine ganze Zeit lang mit Herrn Hieke und auch mit der Stadt Bad Säckingen Kommunikation geführt und haben auch hier etliche Sachen von Bad Säckingen einfließen lassen. Wir würden uns auch gern – das haben wir immer wieder gesagt – mit Herrischried und Rickenbach über solche Maßnahmen unterhalten.

Auch mit Wehr haben wir uns über Ersatzwegekonzepte usw. unterhalten, auch wenn sie heute nicht zu Ihrer hundertprozentigen Zufriedenheit sind. Aber dann lassen Sie uns doch – ich gehe da auch gern auf Frau Fridrich ein – einen runden Tisch oder einen – wie Sie das genannt haben – Arbeitskreis aufstellen, wo wir über diesen Aspekt „Tourismus,

Wegekonzept, Möglichkeiten, den Tourismus stabil zu halten“ intensiv diskutieren und sehen, was wir da machen können.

Wir haben uns der Sache nicht verschlossen. Das sage ich immer wieder. Und wir sind auch offen und würden gern auf Sie zukommen.

**Herr Bürgermeister Thater (Wehr):**

Entschuldigen Sie, Herr Giesen, wenn ich hier direkt erwidere. Ja, wir haben 2011 schon miteinander gesprochen – Christof Berger hat das deutlich gesagt. Sie haben die Gespräche abgebrochen – Christof Berger hat es gesagt – mit der Argumentation: Das sind alles Dinge, die rechtlich nicht notwendig sind. Herr Dolde, ich hätte jetzt auch von Ihnen erwartet, dass Sie sagen: „Rechtlich nicht notwendig, das lassen wir sein.“

Da sind wir aus unserer Sicht genau an einem Knackpunkt. Ich glaube, da kann ich jetzt für alle vier Gemeinden sprechen. Das Thema „Tourismus und Naherholung“ ist hier für uns – mit unterschiedlicher Akzentuierung – ein Knackpunkt. Da möchte ich das, was Frau Fridrich und Christof Berger gesagt haben, einfach noch einmal deutlich unterstreichen: Es kann sich nicht damit bewenden lassen: „Wir haben miteinander darüber geredet, und wir reden da vielleicht noch weiter.“ Vielmehr muss hier, Herr Gantzer, klar und deutlich in einem eventuellen Planfeststellungsbeschluss drinstehen: Der touristische und Naherholungsausgleich ist so, so und so und entsprechend dann auch durchzuführen. Mit weniger können wir uns nicht zufriedengeben.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Ich möchte das auch noch einmal aus rechtlicher Sicht unterstreichen. Ich fasse die Situation jetzt einmal zusammen: Wir haben hier vier Gemeinden, die erheblich vom Tourismus leben. Man sieht hier noch einmal die Zahl für Bad Säckingen: 31 % der Arbeitsplätze liegen im Tourismus.

(Der Redner deutet auf die Folie.)

Das ist bei den anderen Gemeinden in ähnlicher Höhe, teilweise noch höher. Der Gesundheitstourismus kommt noch dazu. Wir haben also eine erhebliche – – Das ist das Standbein der Gemeinden. So muss man es wirklich ausdrücken.

Dann haben wir ein Gutachten aus dem Jahr 2010, wo Sie selbst sagen: „Ja, kann sein, muss nicht sein, dass die Beeinträchtigungen so ausschauen.“ Dieses Gutachten kommt jedenfalls dazu, dass es erhebliche Beeinträchtigungen gibt. Alles andere wäre auch nicht plausibel. Dass es eine erhebliche Beeinträchtigung beim Tourismus gibt, ist eindeutig im Gutachten, das nicht mehr aktuell ist, errechnet. Frau Fridrich hat angesprochen, dass es einen Trend zurück zum Wandern etc. gibt. Dieser hat eingesetzt und wird sich fortführen. Da brauchte man aktuelle Grundlagen.

Herr Gantzer, wie wollen Sie denn jetzt den Tourismus und den damit verbundenen Eingriff, diesen Belang des Tourismus, der ganz erheblich für die Gemeinden ist, im Moment überhaupt abwägen? Da haben wir ein Gutachten. Es gibt eine Gesprächsbereitschaft vonseiten des Vorhabenträgers, der aber gleichzeitig sagt: „Wir haben Compliance-Probleme.“ Wie soll denn angesichts der Compliance-Probleme dann nach dem Planfeststellungsbeschluss überhaupt noch irgendetwas passieren? Da kann ja gar nichts mehr passieren. Das haben Sie ja quasi selbst zu Protokoll gegeben. Es ist dann einfach zu spät, weil ich in dem Moment nicht sagen kann: „Ich werde diesen Belang in späteren Gesprächen schon irgendwie abräumen.“ Nein, den muss ich jetzt verbindlich regeln.

Und nicht nur regeln, meines Erachtens muss ich mir bei den Zahlen, die ich bei dieser Beeinträchtigung jetzt schon vorliegen habe, auch noch einmal die Frage nach dem Gesamtvorhaben stellen. Wir haben vorgestern gehört, dass es aus Gemeinwohlsicht eigentlich nur wirtschaftliche Vorteile sind, die überhaupt zu diesem Pumpspeicherwerk führen sollen. Die könne man angeblich gegenüber anderen Speichertechnologien nicht quantifizieren. Das sind nur wirtschaftliche Vorteile.

Wenn ich diese wirtschaftlichen Vorteile für die Gesamtbevölkerung, die sich wohl sicherlich im zweistelligen Millionenbereich abspielen, jetzt einmal vergleiche mit dem Tourismusumsatz – allein in der Stadt Bad Säckingen über 80 Millionen €, 31 % der Arbeitsplätze im Tourismus –, da muss ich doch schauen: Passt das überhaupt noch? Für meine Abwägung muss ich das doch alles geklärt haben und kann es nicht auf irgendwelche Gesprächsrunden, in denen dann vielleicht Zusagen kommen, aber eigentlich gar nicht mehr kommen dürfen, verschieben.

Dieses Problem muss ich jetzt lösen. Entweder Sie sagen: „Das Problem ist so groß, dass das Vorhaben nicht kommt.“ Dann müssen wir nicht weiterreden. Oder es müssen jetzt ganz konkrete Punkte im Planfeststellungsbeschluss drinstehen bzw. in weiteren Ergänzungen bzw. in Gesprächen dazu vor dem Planfeststellungsbeschluss geklärt werden. Danach ist es einfach zu spät. Und vorher können Sie diesen Planfeststellungsbeschluss auch nicht erlassen.

(Beifall)

**Herr Keller (Schwarzwaldverein):**

Herr Giesen, ich gebe Ihnen recht. Wir haben einige Gespräche geführt und haben auch einige – keine Zusagen, sondern – Maßnahmen besprochen. In der Erwiderung heißt es hier ausdrücklich: „kann“. Dazu zählt das Ersatzwegekonzept während und nach der Bauzeit. Das können wir glauben. Wir glauben Ihnen auch, dass das hergestellt wird, weil wir bei anderen Baumaßnahmen immer gut bedient worden sind.

Ich habe aber vorhin erwähnt: Wir wollen durch diese Maßnahmen auch einen touristischen Ausgleich haben für die entgangenen – nicht Gewinne, sondern – Landschaftsgewinne, den

Landschaftsgenuss. Das sehen wir eben in der Schaffung des Hauses der Energie, wo Sie Ihrerseits sehr viel zum Thema „Energie, Energiewende“ darstellen können und es einen touristischen Vorteil, einen Benefit für uns alle, für die Gemeinden und den Schwarzwald, geben könnte.

Deswegen ist uns diese Ablehnung, dass man auf dieses Projekt überhaupt nicht eingeht, sehr sauer aufgestoßen. Wir können über alles reden, habe ich jetzt vernommen, aber was am Schluss gemacht wird, das bestimmen dann Sie, der Vorhabenträger. Und das ist uns zu wenig. Wir wollen hier eine Verbindlichkeit bezüglich dieser Maßnahmen hergestellt haben – sonst nichts. Frau Fridrich hat das für die Wanderwege eindeutig ausgeführt. Aber ich sehe es noch etwas weiter, was den gesamttouristischen Nutzen darstellen könnte.

Danke schön.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich glaube, wir müssen verschiedene Punkte auseinanderhalten. Was Sie vom Schwarzwaldverein vorschlagen oder anregen oder ansprechen, ist nicht genau das Gleiche wie das, was die Kommunen ansprechen. Was Sie vom Schwarzwaldverein ansprechen, ist letztlich rein rechtlich – die politische Komponente gibt es daneben – das Thema Eingriffsregelung unter dem Stichwort „Landschaftsbild und Erholung“ und ist dort sauber abgearbeitet. Da gibt es die Maßnahmen. Ich will das jetzt nicht rekapitulieren. Wenn der naturschutzrechtliche Ausgleich, die Kompensation, insoweit geschaffen ist, dann ist es vom Rechtlichen her damit zu Ende, sage ich einmal ganz einfach. Mehr kann die Planfeststellungsbehörde zu dem Thema eigentlich auch nicht prüfen, entscheiden und durch Nebenbestimmungen regeln.

Der andere Punkt: Hier wird der Eindruck erweckt, die 31 % Arbeitsplätze im Tourismus gingen verloren. Es gibt keine Auswirkungsprognose im Gutachten Kohl & Partner, die diese These stützt. Im Gegenteil: Das Gutachten Kohl & Partner sagt: „Es gibt auch positive Aspekte. Die muss man nur wahrnehmen. Das ist eine Gestaltungsaufgabe.“

Die Frage ist für mich rein rechtlich – Herr Gantzer hat es ja schon kurz in einer Bemerkung angedeutet –: Was sind denn die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Planfeststellungsbehörde? Die Planfeststellungsbehörde kann Schutzauflagen erlassen, wenn das Vorhaben ohne die Schutzauflagen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen Betroffener führt. Dann frage ich mich: Wo sind die Rechtspositionen, die unzumutbar betroffen sind? Wir haben die Kliniken behandelt, wir haben die Gewerbebetriebe behandelt. Die Frage ist aber: Wo sind die Rechtspositionen der Gemeinden oder des Schwarzwaldvereins, die unter diesem Stichwort unzumutbar behandelt sind?

Es ist ein Bündel von Maßnahmen, sodass es hier Wirkung ergeben kann. Aber es gibt keine Zumutbarkeitsschwelle. Deswegen gibt es auch keine Schutzauflagen. Deswegen hat Herr Gantzer, denke ich, ganz zutreffend gesagt: „Es kann nur eine Frage der Zusage der

Schluchseewerk AG sein“. Denn ich frage mich: Wo ist die unzumutbare Beeinträchtigung der betroffenen Gemeinden, dass die Gemeinden einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen hätten? Was ist deren Rechtsschwelle – und zwar der Kommunen – bei dem Thema Tourismus? Wir lassen die Betriebe weg. Die haben wir vorhin behandelt, einzelbetrieblich beurteilt.

Deswegen sehe ich nach wie vor nicht – – Es gibt die von Ihnen behauptete dramatische Einwirkung auf den Einbruch im Tourismus nach dem Gutachten Kohl & Partner so nicht. Da wird eine Bestandsaufnahme gemacht, es werden verschiedene Szenarien aufgezeigt.

Die Schluchseewerk AG hat erklärt und hat dies auch hier wiederholt, dass sie sich einem gemeinsamen Arbeitskreis nicht verschließen wird, dass sie das Thema in die Hand nimmt, dass es aber primär Gestaltungsaufgabe der betroffenen Gebietskörperschaften ist, ihre Tourismuspolitik zu entwickeln. Ich denke, mehr kann man in der Planfeststellung nicht formal regeln.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Formal bin ich bei Ihnen, Herr Dolde, dass das letztlich nur über Zusagen und Vereinbarungen mit der Kommune geht. Aber ich habe das Problem, dass in den letzten Tagen – ich sage einmal – viel in die Schale geworfen wurde, was vielleicht dazu führen kann, dass man sagt: „Das öffentliche Interesse überwiegt hier nicht diese ganzen Belange, die wir jetzt genannt haben.“ Das ist jetzt – ich sage einmal – ein negativer Belang. Ich habe das Gutachten jetzt nicht so ganz vor Augen, aber zumindest hier auf der Folie wird dargelegt, dass es jährlich zu Umsatzeinbrüchen von 2 Millionen € in der Region kommt.

(Die Folie „Einflüsse nach der Bauzeit“ der Präsentation Kohl & Partner wird gezeigt.)

Mit dem muss ich irgendwo in der Abwägung umgehen. Ich kann Ihnen nur ans Herz legen, da gemeinsam Lösungen zu finden, dass man wenigstens sagen kann: „Man hat sich bemüht, hier etwas zu tun, damit das beim Tourismus wieder in eine positivere Richtung geht.“

Rechtlich bin ich bei Ihnen. Ich kann jetzt nicht in der Planfeststellung ein Tourismuskonzept festlegen. Letztlich ist es dann eben eine Frage der Abwägung.

**Herr RA Heinz:**

Sie haben eigentlich vorweggenommen, was ich auch sagen wollte. Herr Professor Dolde, Sie tun so, als hätten Sie einen Anspruch auf diese Genehmigung, auf die Planfeststellung. Den haben Sie nicht – bei Weitem nicht. Sie haben überhaupt keinen Anspruch darauf, sondern Sie haben einzig und allein einen Anspruch darauf, dass geprüft und abgewogen wird.



Aber in welche Richtung das ausgeht, ist genau wie Herr Gantzer gesagt hat. Hier kommt einiges immer wieder in die Schale, die dagegenspricht. Das war jetzt schon ziemlich viel an dem heutigen Erörterungstermin, und es wird sicherlich noch Weiteres dazukommen. Das ist der Punkt. Und wenn Sie so sind, wie Sie sich darstellen und sagen: „Müssen wir nicht, machen wir nicht, wir reden, aber mehr machen wir nicht“, dann bleibt es eben bei dem massiven Belang, der dagegen spricht. So ist es. Und diesen Anspruch – Sie erwecken ständig den Eindruck, als hätten Sie einen Anspruch darauf –, den haben Sie eben nicht.

**Herr Bürgermeister Guhl (Bad Säckingen):**

Vielen Dank. Ich wollte auch noch einmal sagen, was der Kollege Berger vorhin gesagt hat: Wir Kommunen sind keine Bittsteller. Es geht hier um die Zukunft unserer Kommunen. Sie sind ein Antragsteller, und hier hat abgewogen zu werden. Also hören Sie, Herr Professor Dolde, bitte auf, immer so zu tun, als ob Sie hier den Kommunen etwas zu sagen hätten.

(Beifall)

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Zwei Punkte: Erstens habe ich nicht gesagt, dass die Schluchseewerk AG einen Anspruch auf Planfeststellung hat. Ich habe die Frage gestellt, ob die Gemeinden einen Anspruch auf Schutzauflagen zum Tourismus haben. Die Frage habe ich verneint. – Punkt 1, Herr Heinz.

Punkt 2: Ich habe Ihnen nichts zu sagen. Ich vertrete hier die Rechtsauffassung der Schluchseewerk AG, und entscheiden wird das Landratsamt. Sie bringen Ihren Standpunkt vor, und wir bringen unseren Standpunkt vor. Das ist jedermanns Recht und jedermanns Pflicht. Ich denke, dabei sollten wir es belassen.

**Frau RA Fridrich (Wehr):**

Ich würde vielleicht noch einmal etwas ergänzen. Herr Gantzer, Sie haben eigentlich sehr gut dargestellt: Nicht die Frage, ob es einen Anspruch auf Schutzmaßnahmen gibt, ist das Thema, sondern welche Bedeutung die Belange und Interessen der Kommunen vor Ort in der Waagschale haben, über die Sie nachher entscheiden müssen.

Da ist natürlich erst einmal die Frage „Wie definiere ich den Tourismus?“ Ich habe versucht, das über dieses Tourismuskonzept ein bisschen zu definieren. Das ist aber relativ schwierig zu fassen. Es gibt hier ein Gutachten. Das ist nun einmal in der Welt. Das können Sie, Herr Gantzer, in Ihrer Abwägungsentscheidung auch nicht völlig unter den Tisch fallen lassen. Solange es seitens der Schluchseewerk AG diesen Belang gibt, der möglicherweise nur ein Baustein in der Waagschale ist, die gegen das Vorhaben spricht, aber zumindest einer, der aus Sicht der Kommunen ein maßgeblicher ist, wird sich dann nachher die Frage stellen, in welche Richtung das Pendel ausschlägt.

Insofern ist natürlich die Frage nicht bei dem Schutzanspruch ableitbar. Wenn ich jetzt behaupten würde: „Die Stadt Wehr hat einen Anspruch auf die Einbeziehung des Haselbeckens in ein Gesamtkonzept“, dann würde ich mich, glaube ich, lächerlich machen. Aber ich denke, es spielt hier schon im Rahmen der Abwägung eine Rolle. Da bleibt es natürlich der Vorhabenträgerin unbenommen, zu sagen: „Ich bin der Meinung, dass meine Belange sowieso im Rahmen der Abwägung überwiegen, und ich tue nichts weiter.“

Das Angebot der Kommunen und auch der Stadt Wehr, bei dem Tourismusthema mitzuarbeiten, ist schon deutlich geworden. Mehr kann man aus Sicht der Kommunen nicht machen.

Fakt ist aber, Herr Gantzer, Sie müssen mit dem Gutachten Kohl & Partner umgehen, und Sie müssen dazu irgendeine Lösung finden. Ob Ihnen da die Vorhabenträgerin hilft oder nicht, ist dann letztlich Ihr Problem, aber es ist in der Welt, und es ist abzuwägen. Dann muss man mal gucken, wie Sie das machen wollen. Ich bin gespannt, wie man diesen grundsätzlichen Ansatz in dem Gutachten von Kohl & Partner widerlegen will. Glauben ist natürlich das eine; hier haben wir aber Zahlen in der Welt, die begründet und dargestellt worden sind. Die sind erst einmal existent. Insofern kann man also aus Sicht der Kommunen dieses Thema, das eine sehr große Bedeutung hat, nicht mehr präsentieren, als wir es schon getan haben. Jetzt ist es entweder an Ihnen, Herr Gantzer, oder an der Vorhabenträgerin, sich damit auseinanderzusetzen.

#### **Herr Steinbeck (Schluchseewerk AG):**

Ich möchte nur ganz kurz zwei Punkte ansprechen. Einer ist: Die Entstehung des Gutachtens, des Tourismusgutachtens – das wissen auch die Gemeinden –, war damals ein Wunsch, der aus dem runden Tisch hervorging. Wir haben uns da zusammengesetzt. Ich war da am Tisch mit dabei. Das Ergebnis war: Wir machen ein Tourismusgutachten, das quasi in großer Flughöhe den ganzen Hotzenwald betrachtet oder auch die Standortgemeinden, aber die zweite Stufe ist dann die einzelne Betrachtung jeder Gemeinde, und zwar sehr konkret auf deren Tourismus hin.

Und da wurden wir gefragt, ob wir das finanzieren. Wir haben damals gesagt: Wir können nicht vier Gutachten, für jede einzelne Gemeinde ein Gutachten, was auch deren einzelne Planungshoheit mit enthält, finanzieren. Das können wir nicht zusagen. Wir haben aber gesagt: Wir sind gern bereit, jederzeit zusammensitzen und gemeinsam etwas zu entwickeln, was hilft. Wir haben den Gemeinden sogar erste Entwürfe gezeigt – auch wenn es nur Entwürfe waren –, wie man das Becken so gestalten könnte, dass der Tourismus eher angezogen als abgeschreckt wird, wenn die Bauzeit vorbei ist.

Der zweite Punkt, der nicht vergessen werden darf: Wir haben jetzt mit Bestandsanlagen, mit alten Anlagen jedes Jahr 10 000 Besucher in den Kraftwerken. 10 000 Besucher mag für Sie jetzt wenig sein, doch ich glaube, dass sich diese Zahl maßgeblich erhöht, wenn ein neues

Kraftwerk kommt, das entsprechend gestaltet, aufbereitet und für den Tourismus mit Infocentern usw. vorbereitet ist, das dann auch zum Magneten werden kann.

Insofern gebe ich Frau Fridrich absolut recht. Wenn wir da gemeinsam an einen Tisch sitzen – dazu sind wir absolut bereit – und gemeinsam überlegen, wie wir diese vier Standortgemeinden durch dieses Kraftwerk aufwerten können, und nicht nur darüber nachdenken, was dieses Kraftwerk verhindert, dann kommen wir, glaube ich, zu einem Ergebnis, mit dem alle leben können.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Herr Professor Dolde, wenn ich Sie richtig verstanden habe, haben die Gemeinden keinen Anspruch auf Kompensation im touristischen Bereich und im Erholungsbereich. Deswegen frage ich, warum dann die Schluchseewerk AG trotzdem Erholungskompensation anbietet, wenn doch kein Anspruch darauf erhoben werden kann.

Herr Giesen, Sie haben vorhin angesprochen, dass wir in einem Kontakt waren, was Kompensationsmaßnahmen und auch Flächen anbetrifft. Ich darf das hier auch noch einmal ganz kurz bejahen, dass es ein Kontakt war. Nur haben wir Ihnen gegenüber auch häufig geäußert, dass wir diesen Kontakt als sehr einseitig ansehen und dass wir von städtischer Seite sehr viel geliefert haben, was vonseiten der Schluchseewerk AG häufig mit langen Zeiträumen bearbeitet wurde, wobei Ergebnisse herauskamen, die für uns nicht immer optimal waren. Ich erinnere daran, wie wir darum kämpfen mussten, dass wir Flächen für den Flächennutzungsplan wieder zurückbekommen haben, die uns aus unserer Sicht auch zugestanden haben, weil es kommunale Flächen waren.

Ich möchte ein kleines Beispiel herausgreifen: Es gibt eine Kompensationsmaßnahme für die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Die wird auch häufig in den Antworten verwendet. Es geht um das Wandergebiet Rippolingen. Da wurden uns diese Vorschläge unterbreitet, die von uns fachlich nicht für gut geheißen wurden – ich kann auch noch einmal darlegen, warum. Dies war aber eine der wenigen Maßnahmen, die als Kompensationsmaßnahme Erholungsfunktion aufgenommen wurden, obwohl da von städtischer Seite gar kein Anspruch erhoben wurde und gar keine Pflicht bestand, diese zu machen, und wir diesen Bereich auch eigentlich ablehnen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das Wanderkonzept werden wir uns noch einmal an anderer Stelle anschauen. Das war jetzt eine generelle Anmerkung. Ich schaue etwas auf die Uhr. Es wäre zu wünschen, dass das Mittagessen nicht wieder verkocht.

(Heiterkeit)

Wir haben noch einen Punkt. Jetzt vielleicht noch ein abschließendes Statement von Ihnen, das dann unter Umständen natürlich wieder Widerspruch hervorruft. Aber bitte.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Herr Hieke, der Punkt ist doch der, dass wir doch nicht grundsätzlich negativ eingestellt sind, wenn Sie uns etwas zeigen, geben und sagen: „Darüber müssen wir diskutieren.“ Diese Flächen, die Sie uns genannt haben, haben wir ins System oder in diese große Planung integriert. Diese Flächen werden bewertet usw. Da sitzt ein Stab an Menschen dahinter, die da reinschauen, die gucken müssen, ob das funktioniert, ob das im Prinzip in der ganzen Abwägung, in der multifunktionalen Flächenbelegung usw. usf. sinnvoll ist. Erst nach einem gewissen Ablauf fallen manche Flächen wieder heraus.

Ja, wir haben auch – Sie wissen das, glaube ich, sogar noch besser als ich – irgendwann einmal sehr viele Landwirte angefragt, ob sie uns Wald zur Verfügung stellen usw. Die haben genauso geschaut, dass wir ihnen jetzt im Abschluss den Wald wieder zurückgeben mussten, und zwar aus dem gleichen Ansatz, weil wir oder – ich sage einmal – unsere Gutachter festgestellt haben, dass wir diese Flächen leider in dem Sinn nicht umsetzen können.

Das ist der eine Punkt. Sie wissen, dass das ein ganz normaler Prozess ist, der im Prinzip bei diesen großen Ausgleichsflächen so funktioniert. Das hat aber doch nichts damit zu tun, dass wir negativ gegen Sie eingestellt wären, wenn Sie uns irgendwo Flächen gegeben haben, die wir Ihnen leider wieder zurückgeben müssen.

Sie hatten auch auf die 50 ha, die da im Raum standen, hingewiesen. Bevor wir Ihnen die 50 ha wieder zurückgeben, müssen wir so etwas lange durchdenken, um das auch wirklich sauber zu handhaben. Sie sehen ja, wie wir momentan darum ringen: Auf der einen Seite ist hier sehr streng der rechtliche Rahmen zu berücksichtigen. Das ist die eine Sache. Und auf der anderen Seite wollen wir auch versuchen, mit Ihnen hier in der Region diese Sache vernünftig aufzusetzen.

Deswegen sage ich immer: Herr Dolde legt sauber dar, wie der Rechtsrahmen ist, und außerhalb des Rechtsrahmens versuchen wir hier – ich wiederhole es auch noch einmal, das sage ich Ihnen zu –, mit Ihnen das Thema Tourismus zu handeln, nach vorn zu bringen und auf alle Fälle einmal die grundlegenden Weichen in einem Arbeitskreis zu erarbeiten.

**Frau RA Fridrich (Wehr):**

Herr Gantzer, ich möchte noch einmal – zu dem Thema kommen wir später auch noch einmal – auf das Thema Waldumwandlung zu sprechen kommen, ausdrücklich auf § 9 Absatz 3 Nummer 3 LWaldG hinweisen, der es durchaus ermöglicht, zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Waldumwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen vorzusehen. Das ist etwas, was Sie auch als Planfeststellungsbehörde verfügen können, wenn auch sicherlich nicht im Detail, weil Sie ja nicht die Planung der Schluchseewerk AG machen müssen – die Gemeinden und Städte

übrigens auch nicht. Aber da besteht zumindest die Möglichkeit, hierüber noch zusätzliche Maßnahmen außerhalb vom Erholungskonzept vorzusehen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Ich wollte nur noch einmal darauf zu sprechen kommen, dass es ganz konkrete Forderungen der Gemeinden gegeben hat hinsichtlich von Zusagen, die gemacht werden müssten, damit die Belange des Tourismus in irgendeiner Weise – wenn überhaupt – abgedeckt werden können. Da gab es die Forderung nach einem Fonds, der von Ihnen mitgespeist wird etc. Darauf haben Sie geantwortet: „Tourismus ist Sache der Gemeinden.“ Dann sage ich aber auch – so wie Herr Gantzer auch schon angedeutet hat –: Das ist dann ein überwiegender Belang. Ohne Zusagen Ihrerseits überwiegen der Tourismus und noch unzählige weitere Belange bei Weitem die wenigen energiewirtschaftlichen Belange, die für das Vorhaben sprechen.

Ich halte also noch einmal fest: Bislang gibt es nur Angebote für Gespräche, die irgendwann später kommen, die aber dann aufgrund von Compliance-Gesichtspunkten zu nichts mehr führen können. Es gibt keinerlei förmliche Zusage für irgendetwas. Da sollen dann alle diese Belange einfach weggewogen werden. Und das sehe ich nicht.

(Beifall)

**Frau Rohweder (Schluchseewerk AG):**

Herr Hieke, wir haben bezüglich der Flächenrückgabe für das kommunale Ökokonto sehr kontinuierliche und eigentlich auch sehr konstruktive Gespräche geführt. Das war ein Prozess. Sie mussten nicht um diese Flächen kämpfen, sondern ganz im Gegenteil: Wir haben z. B. noch unsere Bestandskartierung, die für diese ca. 50 ha bestehen, der Stadt Bad Säckingen für das kommunale Ökokonto zur Verfügung gestellt.

**Herr Kircher (ILF):**

Ich möchte noch einmal etwas zum Wildtierkorridor bzw. zum Wildgehege sagen. Kann man da noch einmal die Karte zeigen?

(Die Folie „Darstellung des Wildtiergeheges“ von ILF wird gezeigt.)

Herr Hieke, ich glaube, wir haben auf dem Luftbild nur den oberen Teil dargestellt. Das Wildtiergehege zieht sich natürlich noch sehr viel weiter nach unten. Deswegen sind meine ursprünglichen Schätzungen von den 10 % doch richtig. Wir haben das im Backoffice noch einmal verifiziert. Das wollte ich ansprechen, dass das nicht im Raum stehen bleibt. 10% vom Wildgehege werden durch diesen international wichtigen Wildtierkorridor in Anspruch genommen. Wenn nur 90 % vom Gehege bestehen bleiben, kann das Wildtiergehege – da sind wir uns dann einig – zwar in verkleinerter Form, aber doch bestehen bleiben.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Vielleicht zum Abschluss kurz vor dem Mittagessen: Trotzdem bleibt meine Aussage bestehen, dass wir uns, wenn hier auf die 10 % noch Wert gelegt wird, dazu bereit erklären, diese 10 % auf unsere Kosten noch weiter zu planen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir kommen jetzt zum nächsten Thema, das man eigentlich schnell behandeln kann:

**Eingriffe in das Jagdausübungsrecht/den Angelsport**

Wenn diese erheblich sind, sind sie zu entschädigen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Soweit durch die technischen Baumaßnahmen Flächen in Anspruch genommen werden, die bisher dem Jagdausübungsrecht unterliegen, findet ein nachfolgendes Enteignungsverfahren statt. Nach der Rechtsprechung des BGH sind in diesem Verfahren und nicht in der Planfeststellung erstens die Entschädigung für den Verlust dieser Flächen und zweitens die Zusatzschäden für die angrenzenden Jagdflächen – ich sage es einmal einfach – mit zu entschädigen.

Deswegen muss man das hier – klar, das ist eine Eigentumsposition, ähnlich wie die Grundinanspruchnahme; das Jagdausübungsrecht hat die gleiche Qualität wie das Eigentum am Grundstück – in die Abwägung einbeziehen, aber die endgültige Regelung, der Entzug und die Entschädigung dafür, findet nach der Rechtsprechung nicht in diesem Verfahren, sondern im nachfolgenden Enteignungsverfahren statt.

**Frau RA Fridrich (Wehr):**

Beim Jagdausübungsrecht hatten wir zumindest einen Teil vorgetragen. Mit dem Argument, es wird entschädigt, kommen Sie, Herr Gantzer, aber in der Abwägung nicht darum herum, zu beurteilen, welche negativen Positionen dem Vorhaben entgegenstehen, und wie die positiven Positionen, die wohl die Woche besprochen wurden, zu gewichten sind.

Wie was monetär entschädigt wird, ist dem Entschädigungsverfahren vorzubehalten; das ist klar. Es ist aber auch klar, dass ich erst einmal auf der Ebene des Vorhabens ermitteln muss, welcher Belang im Raum steht und wie die Beeinträchtigung ist. Sonst kann ich im Rahmen der Abwägung gar nicht prüfen, mit welchem Gewicht dieser Belang zu Buche steht.

Da – das muss ich ehrlich sagen – mutet die Erwidern der Vorhabenträgerseite, es sei subjektiv, wie man die Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts bewertet, an dem Punkt schon ein bisschen komisch an. Denn wie will ich etwas, was subjektiv zu bewerten ist,

nachher monetär entschädigen? Da macht es sich die Vorhabenträgerseite ein bisschen leicht. Selbst wenn es keine rechtlich normierten Regelungen gäbe, muss ich mir doch Gedanken machen, was ich für einen Vorschlag für die Bewertung mache. Denn wir sind hier in der UVP. Wenn es Schwierigkeiten bei der Bewertung gibt oder es besondere Maßstäbe – so wie es sie beim Lärm gibt – hier nicht gibt, muss ich doch versuchen, das verbal argumentativ darzulegen, damit Sie, das Landratsamt, dann auch eine entsprechende Grundlage haben, auf der Sie entscheiden können.

In der Erwiderung auf die Stellungnahme der Stadt Wehr ist zu den betroffenen Jagdbezirken 5 und 7 das erste Mal eine Flächenangabe erfolgt – das ist erst einmal positiv. Das war auch ein großer Punkt, der uns sehr gestört hat, dass nicht einmal flächenmäßig dargestellt wird, zu welchen Beeinträchtigungen es kommt. Dabei ist das auch wieder nur der erste Schritt. Denn der zweite Schritt muss natürlich eine qualitative Betrachtung sein, wenn ich diesen Belang mit berücksichtigen will.

Da wurde in der Erwiderung auf eine Anlage verwiesen, wo für die Jagdbezirke 5 und 7 die Beeinträchtigung dargestellt ist. Jetzt habe ich gestern extra noch einmal im Netz geschaut. So eine Anlage, die das darstellt, habe ich nicht gefunden. Deshalb wäre meine Bitte, dass die Vorhabenträgerseite diese Anlage uns entweder über das Landratsamt oder direkt zu der Erwiderung noch einmal zur Verfügung stellt, dass wir das schlichtweg überprüfen können.

In der Erwiderung wurden Flächen von 6 ha für den Jagdbezirk 5 angegeben. Der liegt relativ weit im Norden von Wehr. Da muss man natürlich schauen: Das sind insgesamt 167 ha jagdbare Fläche. Da, denke ich, muss zur Bestimmung des Belangs des Jagdrechts hinsichtlich der Einflüsse auf die 6 ha in sieben Jahren – das beantragen wir ausdrücklich noch einmal – im zweiten Schritt eine Bewertung darüber erfolgen, welche Konsequenzen dieser Eingriff auf die Jagdausübung hat. Natürlich muss dabei auch der Jagdbezirk 7 – das ist der, der beim Haselbecken liegt; der ist zwar etwas größer, er hat aber auch einen größeren flächenmäßigen Eingriff zur Konsequenz – mit betrachtet werden.

Für mich ist noch einmal der weitere Punkt: Wie bewerte ich denn den Eingriff? Es ist ja nicht damit getan, zu sagen: „Ich habe soundso viel Fläche.“ Denn es macht einen Unterschied, ob ich eine Äsungsfläche quasi plattmache oder ob ich ansonsten Bereiche eingrenze. Es kommt natürlich auch darauf an, an welcher Stelle das ist. Insofern sind die Antragsunterlagen aus unserer Sicht nach wie vor unzureichend, auch wenn wir, wie gesagt, anerkennen, dass hier erstmals Flächen für die betroffenen Jagdbezirke 5 und 7 angegeben worden sind.

**Da ist ausdrücklich unser Antrag an die Planfeststellungsbehörde, hier die Antragstellerseite nochmals aufzufordern, einen Bewertungsvorschlag zu unterbreiten, wie mit den Jagdausübungsrechten und deren Beeinträchtigungen umzugehen ist bzw. wie diese zu bewerten sind.**

Dazu wollen wir uns dann natürlich auch noch einmal äußern, bevor Sie, Herr Gantzer, darüber entscheiden.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Zuerst noch einmal zwei Sätze zum Wildgehege. Wenn die Zahlen, die Sie angebracht haben, richtig sind, dann beziehen Sie sich auf das ganze Gehege. Ich habe mich auf das Rotwildgehege bezogen.

Es macht nichts zur Sache, ob jetzt das Schwarzwild oder das Sikagehege noch mit in dem Gesamtbild-Gehege drin ist – Bewirtschaftung eines Gehegeteils. Deswegen denke ich, dass wir mit der Zusage von Herrn Giesen, dass wir das nachher dann nochmals gemeinsam betrachten, auch leben können.

Zur Jagd selbst: Da vertritt die Stadt Bad Säckingen natürlich auch die Meinung, dass das im späteren Verfahren noch einmal zu behandeln ist, wenn es um die konkret benutzten Flächen geht, die die Schluchseewerk AG ja auch schon teilweise erhoben und erworben hat. Uns ist aber noch wichtig, auch auf den Punkt einzugehen, welche Auswirkungen die Baumaßnahmen auf die Erschwernisse bei der Jagd haben. Da denken wir, dass das schon jetzt im Verfahren behandelt werden kann, dass es nicht nur um die Zahlungen für die eigentlichen Maßnahmenflächen geht, sondern für die ganzen Jagdflächen, die schwerer zu bejagen sind, die schwerer zu verpachten sind.

Und im Wesentlichen geht es noch einmal darum, dass die Schluchseewerk AG, wenn die Kompensationsmaßnahmen angesprochen wurden, schreibt, dass sie auf den Kompensationsflächen einen freiwilligen Wildschutz anbietet. Da bitten wir darum, dass wir das in den Unterlagen nicht als Freiwilligkeitsleistung von der Schluchseewerk AG drin haben, sondern wir sehen es so, dass die Schluchseewerk AG hier verpflichtend für den Wildschutz aufkommen muss.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich denke, zum Letzteren – das ist so vorgesehen – hätte ich jedenfalls kein Problem. Aber, um das klarzumachen, ich bin nicht kompetent, Zusagen für die Schluchseewerk AG zu erteilen.

Soweit Bauflächen – ob endgültig oder vorübergehend ist egal – in Anspruch genommen werden, ist es Teil des Enteignungsverfahrens. Wenn ich Sie richtig verstehe, sprechen Sie jetzt die Beeinträchtigung der Jagd ohne Flächeninanspruchnahme durch Baulärm an, um es einmal ganz einfach zu sagen, also im Juristendeutsch die sogenannten mittelbaren Beeinträchtigungen.

Es wird natürlich außerhalb der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen Baulärmeinwirkungen geben. Das ist klar. Ich kenne aber keine vernünftigen Maßstäbe, wie ich diese mittelbaren Beeinträchtigungen auf die Möglichkeiten des Jagens beurteilen kann.



Das haben wir in den Antragsunterlagen bisher nicht drin. Das ist auch klar. Da gibt es keine Diskussion. Und die Frage ist dann: Wie groß ist der Jagdbezirk? Wie weit wirken die sich aus? Nach 200 m hören Sie wahrscheinlich nichts mehr. Ich sehe keinen sinnvollen Maßstab, um das zu bewerten. Das sage ich ganz offen.

Das wären Dinge, die im Verfahren geklärt werden müssten. Dort gibt es kein nachfolgendes Enteignungsverfahren. Insofern ist es vom Ansatz her richtig.

**Herr Mäntele (Rickenbach):**

Ich spreche für die Gemeinde Rickenbach, weil mein Kollege Gebhardt kurzfristig erkrankt ist.

Ich möchte noch einmal kurz auf die Ausführungen von Herrn Hieke eingehen und das etwas bekräftigen. Die Jagdgenossenschaft in Rickenbach hat ihre Jagdbezirke unter der Maßgabe an die Pächter verpachtet, dass die Jagd der nachhaltigen Nutzung von Wildtieren dient und sie im Besonderen dazu beiträgt, die Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden. Das steht in § 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes.

Wenn ich dieses heranziehe, auch die erschwerte Bewirtschaftung, sprich Bejagung der Flächen, ist es relativ schwierig, für die Bauzeit von fünf bis sieben Jahren gerade im Bereich des Oberbeckens geeignete Jagdpächter zu finden, die bereit sind – Punkt 1 –, die Erschwernis der Jagd auf sich zu nehmen und – Punkt 2 – die erhöhten Verbisschäden in Kauf zu nehmen und zu bezahlen. Die Ursache dafür liegt da ganz klar in dem Bau. Das Wild wird auf jeden Fall heimlicher, wird nachaktiver, kann viel später aus der Deckung herauskommen, wird als Konzentratselektierer die ganzen Kräuter schwerer finden und sich dann an den Tannen, Fichten und Buchen verbeißen. Somit nehmen die Schäden zu.

Diese Schäden sollten auf jeden Fall von irgendjemandem bezahlt werden, weil die Jagdgenossen bzw. Waldbesitzer auf diesen Schäden sitzen bleiben. Man kann das nicht dem Jagdpächter zumuten. Er kann ja nichts dazu, dass diese Baumaßnahme stattfindet.

Des Weiteren wird der Jagdpachtpreis zurückgehen, weil die Jagd schwieriger wird. Durch diesen Pachtpreistrückgang entstehen der Gemeinde Einnahmeverluste. Die Gemeinde benutzt die Jagdpacht zur Unterhaltung der Wald- und Feldwege. Diese Einnahmen fehlen der Gemeinde, und sie muss das dann aus ihrer eigenen Tasche bezahlen und kann es nicht mehr aus der Jagdpacht herausnehmen.

Deshalb fordert die Gemeinde auch, dass die Wildschutzmaßnahmen auf jeden Fall nicht nur auf den Kompensationsflächen, sondern auch im Umkreis der Baustellen von der Schluchseewerk AG übernommen werden und dass eine Regelung gefunden wird, wie die Wildschäden geregelt werden können.

Es wird auch schwieriger bei der Schwarzwildbejagung sein, weil durch die Baustellenzufahrten viel mehr Menschen auf der Fläche sind. Da kann ein Jagdpächter nicht mehr so jagen. Aus Sicherheitsaspekten wird es viel schwieriger für ihn, das zu bejagen.

Danke.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Zwei Ergänzungen noch dazu: Erstens auch die Beeinträchtigungen für die Restfläche, also die Fläche, die nicht vom Bauwerk in Anspruch genommen wird, wird im Enteignungsverfahren entschädigt. Das noch in Ergänzung dazu.

Trotzdem ist es natürlich ein Abwägungsbelang. Sie führen in der Erwiderung aus, dass die Verbisschäden – wir haben es gerade gehört – gar nicht Sache des Vorhabenträgers seien. Da muss dann ganz klar im Planfeststellungsbeschluss geregelt sein, dass die entsprechenden Maßnahmen, um diese Verbisschäden zu verringern, auf Kosten des Vorhabenträgers umzusetzen sind. Diese Maßnahmen sind dann aber nicht Teil der Enteignungsverfahren, sondern müssen hier festgelegt werden.

**Herr Schirmer (Kreisforstamt):**

Wir sind als Kreisforstamt u. a. zuständig für die sogenannte forsttechnische Betriebsleitung in den Körperschaftswäldern. Daher vertreten wir hier treuhänderisch u. a. auch den kommunalen Waldbesitz. Ich möchte Herrn Hieke und Herrn Mäntele dahin gehend zustimmen, dass die Bejagung der Flächen, sowohl der Bauflächen als auch der mittelbar angrenzenden sonstigen Flächen, natürlich während der Bauphase erschwert ist.

Wir haben hier also wesentliche Auswirkungen auf die Bejagbarkeit bis hin zu der Gefahr, die gesehen werden kann, dass höhere Wildschäden, höhere Verbisschäden auf den Restflächen entstehen. Dies sind komplexe Zusammenhänge, die gutachterlich zu klären wären. Der Vorschlag wäre hier, renommierte Wildtierökologen, beispielsweise von der Forstlichen Versuchsanstalt, zu beauftragen, diese Zusammenhänge zu klären und bei Bedarf ein Entschädigungsmodell herzuleiten.

Punkt 2: Angesprochen waren die Wildschadensverhütungsmaßnahmen, die jeweils als freiwillige Maßnahmen aufgeführt sind. Wir sind der Einschätzung, dass die Kompensationsmaßnahmen einen sehr großen Umfang einnehmen, dass dies Maßnahmen sind, die deutlich über die normale Verjüngungstätigkeit hinausgehen, und dass auch ein größeres Schadpotenzial besteht. Die Wildschadensverhütungsmaßnahmen sollten verpflichtend sein. Zumal die Schluchseewerk AG dies sowieso schon als freiwillige Maßnahme angeboten hat, sollte es kein großes Problem sein, diese in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.

Punkt 3 – Thema „Kombination Wildtierkorridor und Jagdruhezonen, die hier seitens des Antragstellers mit vorgeschlagen wurden“: Dies hat natürlich auch Auswirkungen auf die

Bejagbarkeit. Auch hier sollte dem Grunde nach gutachterlich untersucht werden, ob Entschädigungsnotwendigkeiten bestehen.

Danke.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

So schnell können wir das gar nicht beenden, weil das jetzt doch mehrere Äußerungen waren. Wir würden hier ganz gern durch Frau Binder eine etwas umfangreichere Stellungnahme abgeben. Deswegen stellt sich die Frage, ob wir jetzt die Gelegenheit erhalten, uns dazu zu äußern, oder ob wir es nach der Pause machen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich denke, wir machen es nach der Pause.

(Heiterkeit)

Wir sehen uns um 14:00 Uhr wieder.

(Unterbrechung von 13:07 Uhr bis 14:01 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. – Die Schluchseewerk AG wollte noch etwas zum Jagdausübungsrecht ausführen.

**Frau Binder (Forstbüro Binder):**

Nachdem jetzt kurz vor der Pause sehr viele Einwendungen zum Thema Jagd und dabei zu ganz unterschiedlichen Aspekten vorgetragen worden sind, möchte ich Ihnen nun nach der Pause, um ein bisschen strukturierter an das Thema heranzugehen, die Anlage zu den auf die Einwendungen gegebenen Antworten widerspiegeln.

(Folie Hasel-4-001-Anl-001, „Betroffenheit Jagdbezirke für bauzeitliche oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme“)

Sie sehen jetzt hier eine Karte mit den Jagdbezirken und den Vorhabensbereichen, hier zum Oberbecken. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme ist rot dargestellt, die befristete Flächeninanspruchnahme grün.

In der Regel waren diese Unterlagen – sowohl die Karte als auch eine Tabelle – Gegenstand der Anlagen zu den Antworten. – Frau Fridrich, ich muss in dem Zusammenhang sagen – wir haben es gerade noch einmal recherchiert –: Für die Stadt Wehr hat in der Antwort die Anlage schlichtweg gefehlt. Ich hoffe, wir können das hiermit etwas heilen.

Zunächst einmal möchte ich noch etwas zur Karte sagen: Dargestellt sind, wie gesagt, die Jagdbezirke mit der Flächeninanspruchnahme. Diese Darstellung ist abweichend von der Darstellung der Waldflächeninanspruchnahme im Antragsteil D 4. Das ist ganz wichtig. Beim forstrechtlichen Ausgleich ist ein Teil der dauerhaften Waldflächeninanspruchnahme sehr viel größer. Hier ist der Anteil der dauerhaften Flächeninanspruchnahme geringer, weil ein Teil der Waldflächen ja wieder als Offenland oder eben Nicht-Wald rekultiviert wird – so beispielsweise im Bereich des Unterbeckens; das sieht man hier auch ganz gut.

Darüber hinaus ist in dieser Karte auch dargestellt ein Korridor – also zusätzlich zu den Flächeninanspruchnahmen dauerhafter und zeitlich befristeter Art –, ein 200-m-Streifen um die Baustelleneinrichtungen; Sie sehen dies in diesem blauen „Buffer“. Dort kann man die unterschiedliche Betroffenheit noch einmal gut erkennen. Es geht um mögliche Erschwernisse der Bejagung auch und gerade im Bereich der bauzeitlichen Tätigkeiten.

Was man an dieser Karte auch gut sieht, sind diese Unterscheidungen zwischen unmittelbarer Beeinträchtigung durch die Flächeninanspruchnahme und eben Jagdbezirken, wo es überhaupt keine direkten Flächeninanspruchnahmen gibt. Das ist ja im Rahmen der Einwendungen auch von Herrn Dolde schon beantwortet worden: Für die Jagdbezirke, die eine Flächeninanspruchnahme durch das Projekt nach sich ziehen, werden die jagdlichen Belange im nachfolgenden Verfahren entschädigt. Sie sehen es: Das sind insbesondere für die vier durch das Projekt betroffenen Gemeinden nahezu alle Reviere. Und dann gibt es

noch einige Jagdreviere, wo man einfach eine mittelbare Beeinträchtigung prüfen muss, beispielsweise in dem nördlichen Bereich, im Revier Ödland – das war jetzt Gegenstand der Einwendungen. Hier sieht man anhand dieser Karte sehr schön: Dieser Korridor von 200 m reicht beispielsweise im Grunde direkt bis an die Grenze des Jagdbezirks Ödland.

Dargestellt auf dieser Karte – das kann ich noch ergänzen – ist zusätzlich auch die Ausgleichsmaßnahme; diese ist in Grau dargestellt.

Vielleicht werfen wir noch einen Blick auf die Tabelle.

(Folie Hasel-4-001-Anl-002)

Hier sehen Sie noch einmal die Betroffenheit der Jagdbezirke, die von dauerhafter und zeitlich befristeter Flächeninanspruchnahme tangiert sind, also die Jagdbezirke, die im Grunde unmittelbar betroffen sind und wo alle Fragen der Entschädigung auch im nachfolgenden Verfahren zu regeln sind.

Die Einwendungen, die Sie vorhin vorgetragen haben in Bezug auf die Städte Wehr und Bad Säckingen sowie die Gemeinde Rickenbach – Herrischried ist natürlich auch betroffen –, betreffen die unmittelbare Flächeninanspruchnahme, die hier auch noch einmal dargestellt ist.

Zu den einzelnen Fragen, insbesondere zu den Kompensationsmaßnahmen und zu dem Aspekt Wildverbiss: Insgesamt muss man sagen, die technische Planung beeinträchtigt durch die Flächeninanspruchnahme, aber sie beeinträchtigt auch die Bejagung. Was die Kompensationsmaßnahmen betrifft, so ist vorgesehen, dass im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen Wildverbissmaßnahmen Gegenstand des Ausgleichsmaßnahmenkonzepts sind. Das heißt, darüber hinausgehende Wildschäden sind nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz so geregelt, dass der Jagdpächter in der Regel für angepasste Wildstände zu sorgen hat und entsprechend dann auch über den Abschuss die angepassten Wildstände so hergestellt werden, dass sich die Hauptbaumarten natürlich verjüngen.

So weit meine Ausführungen.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Frau Binder, Sie haben davon gesprochen, dass die Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen von der Antragstellerin eingegeben wurden und dass diese vollzogen werden. Das haben wir auch so aufgenommen. Es steht allerdings „freiwillig“ dabei. Wir halten es für verpflichtend, dass die Wildschadensverhütungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen von der Antragstellerin durchgeführt werden und nicht, je nachdem, auf freiwilliger Basis erfolgen; es soll vielmehr verpflichtend sein. Denn der Eingriff als Kompensationsmaßnahme ist ja kein waldbaulicher Eingriff, sondern stellt eine

Kompensationsmaßnahme dar. Deswegen halten wir den Wildschadensersatz für verpflichtend.

Sie haben weiter gesagt, dass die Wildbestände angepasst werden sollen und damit die Verbissbelastung reduziert werden soll. Das ist auch das Bestreben, und deswegen haben wir hier auch noch einmal wesentlich nachgefragt, weil wir es nämlich als problematisch ansehen, dass wir mit diesen Baumaßnahmen in den betroffenen Jagdrevieren den Wildbestand anpassen können und dadurch quasi Sekundärschäden am Waldbestand entstehen und wir – der Jagdpächter an sich – wieder in Regress genommen werden können vom Waldbesitzer über die Wildschadenverhütungsmaßnahmen. Das halten wir nicht für angemessen, dass das auf Grundlage der Jagdverpachtung läuft, sondern auch da sollte die Schluchseewerk AG für eine Verschlechterung aufkommen.

Wie vorhin schon angesprochen, ist es so, dass wir in unserer Region durch die hohen Schwarzwildschäden nicht gerade einfach in die Verpachtung einsteigen können. Wenn wir auf den ganzen Flächen die Kompensationsmaßnahmen plus die Eingriffsmaßnahmen noch haben, wird das nicht gerade eine Erleichterung für die Kommunen bei der Verpachtung der Jagdbögen sein.

**Frau Binder (Forstbüro Binder):**

Es ist einfach herauszustellen, dass der Vorhabenträger rechtlich nicht verpflichtet ist, auf den Ausgleichsmaßnahmen Wildschadensverhütungsmaßnahmen aufzubringen, wenn es sich um die Hauptbaumarten des Jagdbezirks handelt. Gleichwohl ist aber bei der Erstellung des Maßnahmenkonzepts klar geworden, dass man zusätzliche Konfliktfelder im Bereich Jagd, Waldbau, Wild vermeiden muss. Deswegen sind diese Wildschadensverhütungsmaßnahmen – also Wildschutz, wie Zäune oder Einzelschutz – Bestandteil der Maßnahme. Dies ist aber vonseiten der Vorhabenträgerin auf jeden Fall so zu sehen, dass sie freiwillig in das Maßnahmenkonzept eingebracht worden sind, aber mit dem Planfeststellungsbeschluss natürlich auch rechtsverbindlich werden, weil es in den Maßnahmenblättern ja genau so drinsteht.

**Frau RA Fridrich (Wehr):**

Vielen Dank für die Karte und die Liste – ich hatte nämlich schon Angst, dass ich es wirklich übersehen hatte. Nun wäre noch die Frage, Frau Binder, ob Sie uns dies mailen oder über Herrn Gantzer zusenden können, damit wir es auch noch einmal nachvollziehen können. Das wäre ganz gut.

Dann wäre für mich noch die Frage zu den Flächen als solche. Sie hatten es jetzt in vorübergehende Beeinträchtigungen und in diesen 200-m-Streifen aufgeteilt. Ist der jetzt mit berücksichtigt? Und, wenn ja, fällt er in die Kategorie der zeitlich befristeten Maßnahmen, oder wie ist da die Abgrenzung? Vielleicht können Sie die Karte noch einmal anschauen – es

ist natürlich schon ein Unterschied, wie man es bei einem den beiden Jagdbezirke auch sehen wird.

(Folie Hasel-4-001-Anl-001)

**Frau Binder (Forstbüro Binder):**

Ich müsste Herrn Hieke noch eine Antwort in Bezug auf die erschwerte Bejagung im Bereich der Baumaßnahmen geben: Aus diesem Grund wurde eben dieser Korridor von 200 m in der Karte darzustellen versucht, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass die Erschwernisse der Bejagung vor allem in diesem blauen Korridorbereich zu erwarten sind und dass diese bei einer möglichen Entschädigung auch entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu den Schwarzwildschäden: Das ist natürlich eine sehr spezielle Einzelfrage insofern, als das Schwarzwild ja auch kein Standwild ist, sondern sehr stark wechselt, das heißt, sehr stark anpassungsfähig ist, was den Aufenthalt im Bereich von Baustelleneinrichtungen betrifft. – Das sind eigentlich schon sehr detaillierte Einzelfragen, die man dann wirklich jagdbezirksweise betrachten muss, wenn man an diese Bewertung geht. Und diese Bewertung ist ja im nachfolgenden Verfahren eigentlich dann auch erst richtig zu erbringen.

Zu Ihrer Frage, Frau Fridrich: Diese beiden Anlagen sind ja Gegenstand des Protokolls, das heute erstellt wird. Deswegen geht Ihnen damit auch die Unterlage entsprechend zu.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich habe die Bitte, dass man das vorzeitig übersendet, damit wir das auch auf unserer Homepage aufnehmen können. Das Protokoll werden wir erst sechs Wochen nach dem letzten Erörterungstag, also in acht Wochen, haben.

**Frau Binder (Forstbüro Binder):**

Noch einmal zu der Frage der Tabelle: In dieser Tabelle ist tatsächlich nur die reine Flächenbilanz der dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahme dargestellt. Die Bilanzierung dieser Korridorfläche ist nicht dargestellt, weil man da eben auch fallweise unterscheiden muss: Im Bereich der Leitungen ist der Korridor eventuell anders zu sehen als im Bereich des Unterbeckens, wo man eine Bauzeittätigkeit über sechs bis sieben Jahre hat. Deswegen ist auch der Korridor im Bereich der Leitungen hier nur mit 100 m dargestellt – einfach auch, um zu sehen, wie so die Flächenbetroffenheit ist.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich bitte, dies auch zu bilanzieren. Es macht ja keinen Sinn; wenn Sie davon ausgehen, dass man da letztlich Wild vergrämt, dann sollte das bitte auch bilanziert werden.

**Frau RA Fridrich (Wehr):**

Das wäre auch meine Bitte. Denn man sieht ja z. B. beim Wehrer Jagdbezirk 7: Wenn man da nur die roten und die grünen Flächen betrachtet, ist das natürlich nur ein Bruchteil dessen. Und da hatten Sie vorübergehend und dauerhaft 23 ha. Meine Frage bezieht sich darauf, dass das nie und nimmer stimmen kann.

Ich möchte auch darum bitten oder würde anregen, Herr Gantzer, dass nicht verglichen wird – wenn man auf der Flächenebene bleibt – das Jagdrevier insgesamt im Verhältnis zu den betroffenen Flächen, sondern dass man schaut: Was ist bejagbar? Das sieht man bei dem Jagdrevier 7 sehr schön; das liegt ja östlich, im Bereich Brennet. Das heißt, wenn ich da jetzt die Größe von dem Bezirk nehme, ist der natürlich wesentlich größer als das, was tatsächlich bejagbar ist. Und bei dem Fünfer, oben im Norden, ist es noch eindrücklicher, weil man da sieht, dass der westliche Bereich eigentlich komplett in der Siedlung drin ist und nur der östliche Bereich auch tatsächlich bejagbar ist.

Noch mal – wir hatten es vorhin schon andiskutiert –: Wir sind hier in der UVS; wir sind hier bei der Frage, welche erheblichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind, und da gehört es meiner Ansicht nach dazu, dass man auch die Betroffenheit zumindest darstellt. Wenn man es so macht wie jetzt von Ihnen, Frau Binder, angesprochen, wäre es ja so, dass letztendlich die Enteignungsbehörde den Eingriff erst einmal erfassen und bewerten müsste. Das heißt, es würden natürlich Dinge, die jetzt für die Abwägung im Rahmen des Verfahrens hier notwendigerweise mit einzustellen sind – Sie hatten vorhin den Begriff Waagschale gebraucht –, nicht berücksichtigt. Ich denke, das ist auch rechtlich nicht in Ordnung. Klar, eine Entschädigung wird im gesonderten Verfahren geregelt. Aber im Rahmen der UVS muss ich natürlich die erheblichen Beeinträchtigungen ermitteln, und da gehört es dazu.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich bin bei Ihnen. Ich denke, man muss sicherlich auch berücksichtigen, wo das Wild heute steht. Man kann nicht davon ausgehen, dass das über die Fläche gleichmäßig verteilt ist. – Herr Hieke.

**Herr Hieke (Stadt Bad Säckingen):**

Ich muss noch mal auf die Wildschadensersatzmaßnahmen eingehen. Die Kompensationsmaßnahmen in den Waldbereichen sollen ja eine Verbesserung darstellen; sie sollen eine Maßnahme darstellen, die man im normalen, waldbaulichen, forstwirtschaftlichen Handeln nicht durchführen würde. Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz hebt ja gerade darauf ab, dass die Wildschadensersatzansprüche aus einer normalen Ableitung des normalen forstwirtschaftlichen Handelns über die Hauptbaumarten nicht gegeben sein können. Allerdings sehen wir es so, dass gerade die Kompensationsmaßnahme ja eine



Verbesserung für die Struktur, auch für das Wild, darstellt und dadurch auf diesen Flächen ein höherer Verbiss an diesen Pflanzen da sein wird.

Man muss es sich einmal vorstellen: Wir haben Jagdpächter, bei denen sind Kompensationsmaßnahmen drin – so 20, 30 ha –, da steht ordentlich Geld auf der Fläche. Und die haben dann dafür zu sorgen, dass diese angelegte Investition, diese angelegte Kompensationsmaßnahme, aus dem Äser herauskommt, in den nächsten fünf bis sechs Jahren keinen Schaden nimmt. Das ist eine Riesenverantwortung, die Sie da sämtlichen Jagdpächtern, die dort Flächen haben, wo Kompensationsmaßnahmen stattfinden, aufbrummen. Und das halten wir für nicht sinnvoll.

(Beifall)

**Herr Mäntele (Gemeinde Rickenbach):**

Ich möchte die Ausführungen von Herrn Hieke ergänzen und eine Frage an die Juristen richten: Die Schluchseewerk AG muss die Kompensationsflächen und Kohärenzflächen einbringen, muss sie durchbringen, bis sie aus dem Äser gewachsen sind. Wer ist jetzt verantwortlich dafür, wenn das nicht passieren kann, weil das Wild das Ganze verbeißt? Nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ist primär die Jagdgenossenschaft ersatzpflichtig für die Pflanzen, und dann erst –– Die kann es übertragen auf den Jagdpächter, aber sie könnte es rein theoretisch auch auf die Schluchseewerk AG übertragen. Und jetzt ist die Frage: Was passiert, wenn diese Kompensationsflächen in zehn Jahren gar nicht mehr existieren, weil sie vom Wild einfach zusammengebissen werden und wieder reine Fichtenwälder dastehen?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Also, die Schluchseewerk AG wird ein Eigeninteresse daran haben, dass diese Kompensationsmaßnahmen, die sie ins Verfahren einführen, auch zum Erfolg kommen. Und da gehören entsprechende Schutzmaßnahmen aus meiner Sicht eben dazu. – Herr Giesen nickt.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Nicht nur freiwillig, sondern das ist letztlich auch eine Zusage, dass diese dort getroffen werden. Das Argument, auch aus der Erwiderung, ist ja: Diese Ausgleichsmaßnahmen sind eigentlich Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Aber es ist ja auch ganz offensichtlich, dass man diese Vielzahl und auch die Intensität dieser Maßnahmen als ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung niemals machen würde. Das heißt, es ist ganz klar auch die Forderung von allen Gemeinden aus, von allen Jagdgenossenschaften aus, dass für diese Wildschadensersatzmaßnahmen und die Wildschäden eine Kompensation seitens der Schluchseewerk AG erfolgt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Frau Binder hatte es ja so dargestellt: Die Ausgleichsmaßnahmen sehen ja diese Schutzvorkehrungen teilweise vor.

(Herr RA Dr. Neusüß: Freiwillig!)

– Jetzt lassen Sie mich doch mal ausreden. – Wenn die dann quasi im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben werden, wenn der LBP das enthält, dann sind diese rechtsverbindlich. Da sind wir uns, denke ich, einig. Das war auch die Aussage von Frau Binder. Es geht jetzt nur um die Frage, was geschieht, wenn Weiteres erforderlich wäre. Aber jetzt schauen wir uns das noch mal genau an. – Bitte, Herr Mehlin.

**Herr Dr. Mehlin (Naturschutzbeauftragter, Landratsamt Waldshut):**

Ich wollte zu der Frage, wer für diese Flächen sorgen muss, im Prinzip noch mal ergänzen: Es sind Maßnahmentypen, die genau beschrieben sind. Und für diese Ausgleichsfläche schreibt ja das Naturschutzgesetz im Prinzip auch die 25 Jahre Dauer vor; innerhalb dieser Frist muss die Herstellung garantiert werden. Für mich ist es eigentlich folgerichtig, dass derjenige, der die Maßnahmentypen erstellt, irgendwo auch mal bestätigt haben muss, dass das alles in Ordnung ist. Insofern sehe ich all das, was Wildverbiss ist, und die entsprechenden Maßnahmen als einen Teil der Herstellungskosten, und insofern ist es eigentlich auch klar, wer aus Sicht des Naturschutzes und der ökologischen Ausgleichsfläche dann entsprechend leisten muss.

**Herr Schirmer (Kreisforstamt):**

Zur Einschätzung, ob die Kompensationsmaßnahmen ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind oder wie diese einzuordnen sind: Rein forstrechtlich gesehen sind es natürlich Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft; das ist keine Frage. Aber der Maßnahmenumfang ist insgesamt sehr hoch, und das sind Maßnahmen, die man in dieser Art, Intensität und Umfang der Flächen so nicht durchführen würde. Deshalb ist aus forstfachlicher Sicht auch klar, dass diese nicht den normalen Schadensersatzforderungen, Wildschadensersatzforderungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes unterliegen können, sondern dass dies, wie mein Vorredner schon angedeutet hatte, klar Teil der Herstellungskosten sein muss.

**Herr Kircher (ILF):**

Ich glaube, ich kann auch die Angst nehmen, an Herrn Mehlin anschließend: Wir haben umfangreiche Forderungen vom Artenschutz her, wo wir diese Zielbiotope auch erreichen müssen, weil das CEF- oder FCS-Maßnahmen sind. Also, da ist die Angst unbegründet, dass nachher sozusagen der einzelne Waldbesitzer auf diesen Ausführungen sitzen bleibt. Denn wir sind rein vom artenschutzrechtlichen Tatbestand her verpflichtet, diese Zielbiotope auch zu erreichen. Und da hat die Schluchseewerk AG ohnehin die Aufgabe, dies auch

durchführen zu müssen, und deshalb wird da, wenn es notwendig ist, ein Wildschutz natürlich auch vorgesehen sein.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Ich wollte der Form halber eigentlich nur noch kurz zustimmen oder auch die Zusage machen, dass wir die indirekten Beeinträchtigungen der Jagd mit bilanzieren werden. – Das stand eben gerade noch im Raum.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Können wir das Thema damit abschließen? – Wir kommen dann zum nächsten Themenblock:

**Inanspruchnahme von Flächen**

Das möchte ich mit Ihnen eigentlich nur unter rechtlichen Gesichtspunkten diskutieren.

Ich darf hier Herrn Dr. Lieber, Rechtsanwalt für die Stadt Wehr, begrüßen, dann meine Kollegen Timm Gerhäuser vom Dezernat 5 und Herrn Wegerhoff vom Landwirtschaftsamt und, ganz hinten, Thomas Mücke vom Regierungspräsidium Freiburg für die Straßenbauabteilung. – Die Vertreter der Schluchseewerk AG haben gebeten, sich mal kurz umgruppieren zu dürfen.

(Zuruf: Herr Gantzer, ganz kurz: Ist damit auch das Thema Angelsport durch?)

– Ich denke, da gab es jetzt – – Wenn hier jemand das Thema anspricht: Es gibt ja die Gegenäußerung; damit wird man sich auseinandersetzen haben. Wenn es da konkrete Sorgen gibt, dass Sie irgendwelchen Fischteichen das Wasser abgraben oder so, dann muss man halt schauen, ob das entschädigungspflichtig ist oder nicht.

(Kurze Unterbrechung)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich glaube, wir sind wieder startbereit. Herr Dr. Neusüß, Sie hatten gebeten, einmal kurz aus Ihrer Sicht in die Problematik einzuführen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Danke schön, sehr gern. – Es geht ja jetzt um die Enteignung nach § 45 EnWG. Dabei besteht, glaube ich, Einigkeit:

(Herr RA Dr. Neusüß begleitet seine Ausführungen mit einigen Folien aus seiner Präsentation „Erörterungsverhandlung PSW Atdorf“)

Die einzige Grundlage, auf der hier eine Enteignung erfolgen kann, ist der § 45 EnWG, und zwar teilweise für die Leitungen mit der enteignungsrechtlichen Vorwirkung – ich habe den Wortlaut von § 45 EnBW noch mal an die Wand projiziert; es geht um Nummer 1, und dann um die Nummer 2; da befänden wir uns jetzt mit den „Sonstigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung“. Vorgestern hatten wir dies ja schon mal kurz andiskutiert.

Eine Enteignung ist danach zulässig, wenn es erforderlich ist. Dazu gibt es eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2015 – also noch relativ frisch –; da ging es darum, dass ein Windpark für die Zuwegung und für die Leitungen über gemeindlichen Grund wollte. Und da hatte das thüringische Ministerium eine Entscheidung nach § 45 getroffen, so, wie sie hier für diesen anderen Teil auch noch zu treffen wäre. Es wurde kurzgefasst gesagt: Erneuerbare Energien, das ist doch ein wichtiger Punkt, und wir brauchen das hier an dieser Stelle, um die erneuerbaren Energien zu fördern. – Wohlgedenkt, es ging an der Stelle nur um eine kleine Zuwegung zu einem Windpark; die Errichtung des Windparks selbst bedurfte keiner Enteignung.

Der BGH hat dies – nochmals – zum Anlass genommen, darzulegen: Was sind die Voraussetzungen für eine Enteignung nach § 45 EnWG? – Ich möchte diesen Passus aus der Entscheidung gern vorlesen:

„Die Erforderlichkeit nach § 45 Absatz 1 EnWG ist unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des Artikel 14 Grundgesetz auszulegen.“

Klar.

„Eine Enteignung nach Artikel 14 Absatz 3 Satz 1 kommt nur in Betracht, wenn sie zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe unumgänglich erforderlich ist. ... Die bloße Sinnhaftigkeit, Nützlichkeit oder Geeignetheit genügt nicht. Die Erforderlichkeit ist dabei stets im alternativen Vergleich zu begründen. Gibt es weniger einschneidende Maßnahmen, die das gleiche Ziel erreichen, ist eine Enteignung nicht erforderlich.“

Selbstverständlich haben wir diese Entscheidung auch vorgetragen. In der Erwiderung heißt es dann:

„Das ... Urteil ist bekannt. Es weicht von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur enteignungsrechtlichen Vorwirkung von Planfeststellungsbeschlüssen nach dem Energiewirtschaftsgesetz ab und ist deshalb über die Entscheidung über den Planfeststellungsbeschluss nicht maßgebend.“

Danach – etwas überraschend, ehrlich gesagt, folgen Zitate aus der Garzweiler-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Danach reiche es aus, wenn das Vorhaben – Herr Dolde hat es schon mehrfach betont – vernünftigerweise geboten ist, was der Fall sei, wenn das Vorhaben einen substantiellen Beitrag zur Erreichung des Gemeinwohlziels leisten könne. – Dies weicht also ab. Kann man denn einfach so schnell einmal sagen: „Der BGH interessiert uns nicht“? So lese ich das ein bisschen aus der Erwiderung. Einschlägig ist erst einmal die Entscheidung des BGH. Der BGH hat nach § 45 EnWG entschieden; § 45 EnWG ist hier einschlägig. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Enteignung nach Bergrecht zu entscheiden.

Also, die Aussage des Vorhabenträgers, es weicht in Bezug auf die Rechtsprechung jetzt von den Planfeststellungsbeschlüssen nach dem Energiewirtschaftsgesetz ab, hat dies jedenfalls nicht belegen können.

Zeitlich hätte man ja sagen können: Ja, gut, das ist eine alte Entscheidung des BGH; die ist jetzt überholt. Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt noch mal klargestellt, wie es denn auch im Energiewirtschaftsgesetz rechtlich sein sollte. – Nein, der BGH hat diese Entscheidung zwei Jahre später getroffen, also auch in Kenntnis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Welches Gericht entscheidet für einen Großteil der Enteignungen, vorliegend? Der BGH. Der BGH hat zu § 45 vor etwa eineinhalb Jahren entschieden, welcher Erforderlichkeitsmaßstab anzulegen ist.

Jetzt könnte man ja sagen: Gut, das war jetzt eine Einzelentscheidung zu einer Windenergieanlage; wir haben ja hier ein Pumpspeicherkraftwerk, das ist doch etwas ganz anderes. – Es sei also eine Einzelentscheidung des BGH. – Das stimmt nicht. Der BGH rekurriert auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zu § 12 EnWG 1989 bzw. § 11 noch aus der Vorgängerregelung, die letztlich dem heutigen § 45 weitgehend entsprechen. Hier wörtlich aus dem entsprechenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – der BGH zitiert dies an der Stelle auch noch einmal wörtlich –:

„Energiewirtschaftlich erforderlich im Sinne von § 11 Absatz 1 EnWG  
...“

– also dem heutigen § 45 –

„ist ein Leitungsvorhaben, wenn es eine vorhandene Versorgungslücke schließen soll oder wenn es der Versorgungssicherheit dient. Eine Versorgungslücke besteht, wenn der Energiebedarf in einem Versorgungsraum gegenwärtig oder in absehbarer Zeit nicht ausreichend gedeckt werden kann. Besteht ein Energiebedarf, ist zu fragen, ob technische Alternativen der Bedarfsdeckung bestehen, die das Leitungsvorhaben erübrigen. Die Versorgungssicherheit ist z. B. gefährdet, wenn der Ausfall einer

Stromleitung (oder eines Kraftwerks) im Versorgungsraum nicht sicher beherrscht werden kann. Auch hier stellt sich die Frage, ob technische Alternativen zur Herstellung der Versorgungssicherheit ein Leitungsvorhaben überflüssig machen.“

Das sind die Grundlagen dazu. Ich brauche die Erforderlichkeit; ich brauche einen alternativen Vergleich mit anderen technischen Lösungen – wir hatten es vor zwei Tagen diskutiert: diese gibt es –, und ich brauche vor allem eine Versorgungslücke in dem Versorgungsraum.

Jetzt könnte man sagen: Ja, gut, unser Pumpspeicherkraftwerk ist von solchen Dimensionen; das hat ja nicht nur den Versorgungsraum in Betracht, sondern es hat letztlich die Energiewende in ganz Deutschland als Bezugsraum. – Für die Frage der Energiewende in ganz Deutschland wäre die Zuständigkeit beim BGH. Da ging es jetzt ja auch um eine Windenergieanlage. Da könnte man ja auch sagen: Eine Windenergieanlage dient doch der Energiewende insgesamt; unser Pumpspeicherkraftwerk dient ja zum allergrößten Teil letztendlich der Speicherung der Energie aus den Windenergieanlagen. – Ja, dann müsste der BGH doch sagen: „Das reicht doch auch; das ist ein substanzieller Beitrag zur Energiewende, der hier geleistet wird.“ Nein, der BGH sagt: Auch hier – und da nimmt er ganz explizit auch die die Windenergieanlage, nicht nur die Leitung, in Betracht – muss die Herstellung der Versorgungssicherheit durch das Schließen einer Versorgungslücke im Versorgungsraum gegeben sein, damit eine Enteignung in Betracht kommt. – Ich habe den entsprechenden Passus auf dieser Folie noch einmal wiedergegeben; ich möchte das nun nicht alles vorlesen. Aber es ist ganz klar; ganz am Ende steht auch noch einmal: Es ist das Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen. – Schon allein bei der Leitung – über die Leitung müssen Sie jetzt entscheiden – muss man logischerweise das Gesamtvorhaben in den Blick nehmen.

Ganz eindeutig hat der BGH – man kann es bedauern – gesagt: Die Energiewende allein ist kein Grund, eine Enteignung nach § 45 zuzulassen. – Hier doch noch einmal wörtlich:

„Der Umstand, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energie – auch und vor allem der Windkraft – energiepolitische Priorität genießt und zwecks Einhaltung der gesetzlichen Zielvorgaben ... beschleunigt erfolgen soll, rechtfertigt für sich genommen – also ohne den konkreten Bezug zur Versorgungslage im betreffenden Gebiet und der Prüfung weiterer Versorgungsalternativen – nicht den Entzug von Grundeigentum für die Errichtung oder den Betrieb von Windkraftanlagen. Ebenso wenig vermag der vom Ministerium betonte Aspekt, Erneuerbare Energien könnten allgemein wegen des sogenannten Merit-Order-Effekts den Strompreis reduzieren, eine Enteignung gerade des Grundstücks der Beteiligten ... für den hier vorgesehenen Windpark zu rechtfertigen.“

Ich erinnere noch mal an vorgestern: Was hatten wir denn an lokalen Punkten? Nichts, am Ende. Lokal gesehen ist nichts übrig geblieben von der Annahme, dass ich irgendwo in diesem Raum eine Versorgungslücke habe. Nein, es ging nur und ausschließlich darum, die Energiewende ganz generell voranzubringen. Und dafür – das ist an dieser Stelle eins zu eins übertragbar – hat der BGH entschieden: Das reicht nicht aus.

Auch die volkswirtschaftlichen Kosten – der Merit-Order-Effekt an dieser Stelle –, die Sie bemühen, reichen nicht aus – so wortwörtlich der BGH vor eineinhalb Jahren.

Das kann man alles anzweifeln, und es bedarf im Zweifel auch neuer gesetzlicher Grundlagen, um die Energiewende voranzubringen – richtig. Aber das ist eine Entscheidung des Gesetzgebers; es ist keine Entscheidung der Schluchseewerk AG; es kann keine Entscheidung des Landratsamtes an dieser Stelle sein. Vielmehr ist es allein eine Entscheidung des Gesetzgebers, im Zweifel zu sagen: Ja, wir machen jetzt hier einen konkreten Enteignungstatbestand auch für Pumpspeicherkraftwerke, wie beispielsweise an dieser Stelle – Ich verweise auf das Garzweiler-Urteil, das der Vorhabenträger immer wieder zitiert. Da ging es um Braunkohle; da gab es einen Braunkohleplan der Landesregierung; da gab es ein Energiekonzept, aus dem hervorgeht: Die Braunkohle brauchen wir. Und dann gibt es, darauf beruhend, für genau und spezifisch den Tagebau für Braunkohle einen Tatbestand der Enteignung.

Hier habe ich das alles gar nicht. Ich habe hier nur Anlagen zur Energieversorgung; ich habe keinerlei planerische Entscheidung einer Regierung oder des Gesetzgebers oder einer staatlichen Stelle, wie die Energiepolitik auszusehen hat, ob mit Pumpspeicherkraftwerk oder ohne.

Und daher meine ich – diesen Aspekt hatten wir am Mittwochabend thematisiert –: Wenn der § 45 hier überhaupt ausreicht, eine Enteignung zu rechtfertigen – eigentlich ist er nämlich viel zu allgemein; er gibt gar nicht klar vor, für welche Art von Kraftwerken, für welche Vorhaben enteignet werden kann –, wenn ich ihn überhaupt anwende und auf die Verfassung verweise, dann muss ich ihn in jedem Fall verfassungsgemäß so auslegen, dass ich eine strenge Erforderlichkeitsprüfung mache. Genau diese gibt mir der BGH hier vor. Er sagt nämlich letztlich: Ich habe eine strenge Erforderlichkeit bei Leitungsvorhaben – da ist es klar –, und das übertrage ich auch auf alle weiteren Energieanlagen. – Und diese strenge Erforderlichkeitsprüfung ist deswegen gerechtfertigt, im Zweifel anders als bei der Garzweiler-Entscheidung. Denn ich habe hier gerade keinerlei gesetzliche Grundlage, die mir sagt: Die Art des Vorhabens rechtfertigt eine Enteignung.

Daher ist es meines Erachtens ganz klar: Der BGH wird genau so wieder entscheiden. Es gibt keinerlei Grundlage, warum er anders entscheiden sollte. Das heißt, eine Enteignung nach § 45 ist laut BGH hier nicht möglich. Das ist jetzt für einen Teilbereich noch nicht Ihre Aufgabe – weil es keine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat –, aber im Endeffekt doch; denn wenn rechtliche Hindernisse bestehen, aufgrund derer das Vorhaben überhaupt nicht

umgesetzt werden kann, dann fehlt die Planrechtfertigung, und dann können Sie das Vorhaben auch nicht planfeststellen.

Aber so weit muss man eigentlich gar nicht springen. Sie haben hier das Leitungsvorhaben; da habe ich die enteignungsrechtliche Vorwirkung, und deswegen müssen Sie sich genau diese Gedanken jetzt machen und selbstverständlich die Rechtsprechung – BGH, Bundesverwaltungsgericht – wie zitiert anwenden. Und Sie können damit nur zu dem Ergebnis kommen – jedenfalls nach dem, was uns die Vorhabenträgerin bislang präsentiert hat –, dass das Vorhaben nicht erforderlich ist und damit nicht planfestgestellt werden kann. – Danke schön.

(Beifall)

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wir haben den gleichen Themenkreis vorgestern diskutiert; es wiederholen sich manche Facetten. Ich fasse es deshalb noch einmal kurz zusammen und nehme ein paar Wiederholungen in Kauf:

Wir müssen ja als Erstes fragen: Worüber hat die Planfeststellungsbehörde in diesem Verfahren zu entscheiden? Sie hat – insofern kommen wir ganz an den ersten Tag zurück – zu entscheiden – ich fange mal vorn an, mit dem, was im Energiewirtschaftsrecht ist – über die Freileitung. Dafür haben wir im Energiewirtschaftsrecht die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 43. Insoweit ist in der Planfeststellung über die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung mit zu entscheiden – nur über die grundsätzliche Zulässigkeit, nicht über die Enteignung selbst.

Es wird entschieden über die Planfeststellung nach UVPG; dort gibt es keine enteignungsrechtliche Vorwirkung; dort haben Sie nicht darüber zu entscheiden, ob die Enteignung dafür zulässig ist.

Wir haben dann noch die wasserrechtliche Planfeststellung; diese ist beantragt mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung. Da hat die Planfeststellungsbehörde ihre Rechtsauffassung artikuliert, dass sie die Voraussetzung dafür nicht sieht; das haben wir akzeptiert und zur Kenntnis genommen. Dem widersetzen wir uns nicht. Ich gehe also davon aus, es gibt eine wasserrechtliche Planfeststellung ohne enteignungsrechtliche Vorwirkung; das heißt, auch insoweit ist nicht zu entscheiden über die Zulässigkeit der Enteignung – grundsätzlich ja oder nein.

Das heißt, für die beiden Planfeststellungen nach UVPG und Wasserrecht sind natürlich die Eigentumsbelange in der Abwägung zu berücksichtigen, aber sie sind nicht der Maßstab des Artikel 14 Absatz 3 GG, abschließend über die Zulässigkeit der Enteignung zu befinden und zu entscheiden.



Insoweit kann es im Rahmen der Planrechtfertigung – das haben Sie ans Ende gestellt; ich denke, das gehört an den Anfang – nur um die Frage gehen: Was ist das Prüfungsprogramm der Behörde in diesem Verfahren? Es kann im Rahmen der Planrechtfertigungen also nur um die Frage gehen, ob die Planrechtfertigung deshalb fehlt, weil von vornherein und endgültig und definitiv klar ist, dass das Vorhaben nie verwirklicht werden kann. Das müsste zweifelsfrei feststehen. Wenn man sagt: „Heute weiß man schon, das kann nie realisiert werden, aus Rechtsgründen“, dann fehlt es an der Planrechtfertigung; dann kann die Planfeststellung nicht ergehen.

Daran fehlt es hinten und vorne, dass dies von heute schon eindeutig klar und unwiderruflich feststünde, dass zweifelsfrei feststünde, dass eine Enteignung nicht möglich ist. Warum? Das Urteil des BGH ist uns bekannt; das ist klar. Auf der Grundlage des Urteils des BGH liegen die Voraussetzungen für eine Enteignung nicht vor. Aber das Urteil des BGH ist falsch und für unseren Fall nicht maßgebend, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens: Der Rechtsweg in unserem Verfahren zur Zulässigkeit der Enteignung geht nicht zum BGH, sondern geht zu den Verwaltungsgerichten. Wenn Sie das Landesenteignungsgesetz anschauen: Dort geht es nur zur Höhe der Entschädigung zu den Landgerichten und zu den Zivilgerichten. – Punkt eins.

Punkt zwei: Was der BGH gesagt hat, ist kein Spezifikum von § 45 Energiewirtschaftsgesetz, und was das Bundesverfassungsgericht gesagt hat, ist kein Spezifikum des Bergrechts, sondern es geht in beiden Fällen ausschließlich um die Auslegung von Artikel 14 Absatz 3 Grundgesetz, nämlich um die Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist eine Enteignung zulässig? Der BGH hat ja – sehr erstaunlich eigentlich für ein oberstes Bundesgericht –, wenn ich es richtig sehe, das Bundesverfassungsgerichtsurteil nicht einmal zur Kenntnis genommen. Er hat es nicht einmal zitiert; er hat sich mit keinem Wort damit auseinandergesetzt. Das würde ich keinem Referendar bei uns durchgehen lassen – das will ich ganz offen sagen –, in einer solchen Frage eine Entscheidung zu treffen, die eklatant im Widerspruch zum Bundesverfassungsgericht steht, ohne dessen Urteil überhaupt zu erwähnen, zu zitieren, sich damit auseinanderzusetzen. – Vielleicht hat er es übersehen; kann sein. Jedenfalls, denke ich, verdient dies Beachtung.

Die Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 14 Absatz 3 GG und § 45 Energiewirtschaftsgesetz bestimmt nichts anderes, soweit es nicht um die Freileitung geht – ich spreche über den zweiten Fall; für die Freileitung haben wir eine Sonderregelung; da steht ausdrücklich im Gesetz, dass für Zwecke der Freileitung der Planfeststellungsbeschluss mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung entscheidet und dass für diese Freileitung die Enteignung grundsätzlich zulässig ist. Da hat der Gesetzgeber den Enteignungszweck unzweifelhaft präzise bestimmt.

Im Übrigen sagt er, „für sonstige Anlagen, die der Energieversorgung dienen“. Das Bundesverfassungsgericht – die Ständige Rechtsprechung – sagt, der Gesetzgeber muss

den Enteignungszweck selbst hinreichend bestimmt formulieren. – Das haben wir neulich schon angesprochen: Die Verwaltung ist nicht befugt, ein Gesetz zu verwerfen, die Verwaltung, denke ich, hat das Gesetz zu vollziehen. Das können Sie nachher bei den Gerichten geltend machen und sagen, das Energiewirtschaftsgesetz sei verfassungswidrig, weil der Enteignungszweck nicht hinreichend bestimmt ist.

Ich teile diese Auffassung nicht; was Anlagen zur Energieversorgung sind, lässt sich aus dem Kontext des Energiewirtschaftsgesetzes hinreichend entnehmen, und dass Pumpspeicherwerke Anlagen zur Energieversorgung sind, steht, glaube ich, nach dem, was wir zur Planrechtfertigung und zur energiewirtschaftlichen Bedeutung gehört haben, außer Frage, sodass der zulässige Enteignungszweck in der ersten Stufe durch den Gesetzgeber ausreichend bestimmt ist.

Die zweite Frage ist dann: Ist die Enteignung durch das Wohl der Allgemeinheit gerechtfertigt und zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich? Das ist auch eine Frage nach Artikel 14 Absatz 3. Der BGH hat auch nur auf Artikel 14 Absatz 3 GG rekurriert, und deswegen ist maßgebend, was das höchste Gericht zur Auslegung des Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes gesagt hat, nämlich das Bundesverfassungsgericht. Das sind keine Spezifika des Bergrechts, sondern das ist originäres Verfassungsrecht: Wann ist zum Zwecke der Energieversorgung eine Enteignung erforderlich und zulässig, und wann nicht?

Ich habe es neulich schon gesagt – ich sehe jetzt davon ab, dies wörtlich vorzulesen; das würde viele langweilen und führt, denke ich, auch zu weit; man kann es zusammenfassen –: Das Bundesverfassungsgericht sagt – und nichts anderes hat das Bundesverwaltungsgericht bisher gesagt; ich komme nachher noch auf die Entscheidung zurück –: Wenn man fordern würde, dass die konkrete Anlage, um die es geht und zu deren Gunsten oder zu deren Verwirklichung enteignet werden soll, zur Sicherstellung der Energieversorgung unverzichtbar ist – ich sage es so wie neulich: so, dass andernfalls die Lichter ausgingen –, dann gäbe es praktisch nie eine zulässige Enteignung. Das käme dem Verbot der Enteignung gleich, und dies sei Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht zu entnehmen; denn es wird keine einzelne Maßnahme geben, deren Ausbleiben die Versorgung in der Bundesrepublik zusammenbrechen lässt. Versorgungsgebiete gibt es heute nicht mehr – das sollten Sie vielleicht zur Kenntnis nehmen, und auch der BGH muss dies zur Kenntnis nehmen.

Das Bundesverwaltungsgericht, auf das der BGH rekurriert – – Das war ein Verfahren, das ich selbst geführt habe, eine Freileitung im Landkreis Tuttlingen – das war noch zum alten Energiewirtschaftsrecht, als es noch Demarkationsgrenzen gab und als es Versorgungsgebiete gab –, und da ging es um die Frage, ob in dem konkret abgegrenzten Versorgungsgebiet – lange vor der Energieliberalisierung; im Jahr 1989 war die Entscheidung, die angegriffen wurde; darauf ist es bezogen – die Leitung erforderlich ist, um in diesem Versorgungsgebiet die Versorgung sicherzustellen. – Wir haben heute keine Versorgungsgebiete mehr; wir haben heute einen europäischen Strommarkt, wie wir gehört

haben. Jedenfalls haben wir eine Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Es gibt keine einzige Anlage – das wird ernstlich niemand behaupten können –, die unumstößlich notwendig ist, um die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland oder Europas zu gewährleisten. Wenn Sie dies zum Maßstab nähmen, gäbe keinen Artikel 14 Absatz 3. Und da hat das Bundesverfassungsgericht gesagt: Diesen Maßstab fordert die Verfassung nicht. Das würde dazu führen, dass man überhaupt nie enteignen kann.

Das BGH-Urteil würde auch dazu führen: Wenn es zwei Möglichkeiten gibt, kann ich nie enteignen, denn jeder wird auf den anderen verweisen und sagen: „Bei mir ist es nicht erforderlich, geh zum nächsten“, und der andere würde auch sagen: „Bei mir ist es nicht erforderlich, geh zum anderen.“ Das zeigt, dass die Überlegungen des BGH falsch sind und falsch sein müssen.

Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb gesagt: Die konkrete Anlage ist dann grundsätzlich legitimiert nach Artikel 14 Absatz 3, wenn sie einen substantziellen Beitrag zur Förderung des vom Gesetzgeber bestimmten Gemeinwohlziels leistet. Und das Gemeinwohlziel ist definiert in § 1 Energiewirtschaftsgesetz: preisgünstige, sichere, umweltfreundliche Stromversorgung. Und wenn es dazu einen substantziellen Beitrag leistet, dann entspricht dies dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von Artikel 14 Absatz 3, und dann gilt das Gleiche auch für § 45 Energiewirtschaftsgesetz.

Dass es diesen Beitrag leistet, haben wir vorgestern erörtert. Ich sehe davon ab, das zu wiederholen. Sie sagen, es leistet ihn nicht; diese Meinung steht im Raum. Es hat keinen Sinn, diese heute erneut zu diskutieren.

Im nächsten Schritt, sagt das Bundesverfassungsgericht, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung zu entscheiden – die Enteignung muss verhältnismäßig sein, sie muss erforderlich sein, um das Gemeinwohlziel zu erreichen –, ob die für das Vorhaben sprechenden Belange und die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange – – Diese sind untereinander abzuwägen, welchem der Vorrang eingeräumt wird. Das ist die sogenannte Gesamtabwägung. Wenn die Gesamtabwägung ergibt, dass dem öffentlichen Zweck der Verfolgung der Daseinsvorsorge und dem Zweck des § 1 Energiewirtschaftsgesetz der Vorrang eingeräumt werden kann, dann ist die Enteignung zulässig.

Und dann gilt für § 45 nichts anderes. Das ist unser Entscheidungsrahmen, in dem wir uns hier befinden. Der BGH liegt neben der Sache. Nach BGH – das weicht klar davon ab; das haben wir auch gesagt – ginge es nicht. Aber ich denke, die Behörde muss nur über die 380-kV-Leitung abschließend entscheiden, im Übrigen nicht. Im Übrigen wird darüber dann später in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren über die Zulässigkeit der Enteignung – so es denn dazu kommen sollte – zu befinden sein.

Deswegen, meine ich, liegen sowohl die Voraussetzungen – – Und die Gesamtabwägung ist hier zu machen; dazu sitzen wir ja hier; jedenfalls für die 380-kV-Leitung. Dort ist in diesem Verfahren die Gesamtabwägung unter dem Blick von Artikel 14 vorzunehmen. Im Übrigen kann sich die Behörde – in Anführungsstrichen – „begnügen“ mit der einfachrechtlichen Abwägung, weil sie im Übrigen nicht über die Zulässigkeit der Enteignung entscheidet, sondern über die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, über die Planrechtfertigung und die einfachgesetzliche Abwägung. Ob dann im Übrigen die öffentlichen Belange die Enteignung rechtfertigen, ist im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu entscheiden, aber nicht hier.

Fazit: Weder der enteignungsrechtlichen Vorwirkung zur 380-kV-Leitung noch der Planrechtfertigung steht Artikel 14 Absatz 3 GG entgegen. Wie gesagt, der BGH verkennt das Bundesverfassungsgerichtsurteil, setzt sich damit nicht auseinander, hat es nicht einmal zur Kenntnis genommen, und widerspricht auch der Ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die nie gesagt haben: „Die Enteignung ist nur zulässig“ – – Auch was Sie zitiert haben aus der Entscheidung aus dem Jahr 2002, was Sie zitiert haben aus dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil, das heißt ja nicht nur: „Dann ist die Enteignung zulässig“, sondern sie war zulässig, weil das Versorgungsgebiet – das es damals noch gab; heute gibt es das nicht mehr – nicht ausreichend versorgt worden wäre.

Deswegen teilen wir Ihre Auffassung nicht. Wie gesagt, ich bin der Meinung, dass sowohl die Voraussetzungen für die enteignungsrechtliche Vorwirkung vorliegen als auch für eine zulässige Enteignung im späteren Verfahren nach Durchführung der maßgebenden Schritte. Das bedarf dann noch der Entscheidung des Ministeriums und der weiteren Verfahrensschritte im nachfolgenden Enteignungsverfahren. – Danke.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Also, Herr Dolde, Sie sagen, die BGH-Rechtsprechung ist falsch; man habe sich noch nicht einmal mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auseinandergesetzt. Gleichzeitig sagen Sie aber, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Bundesverwaltungsgerichts ist Ständige Rechtsprechung. – Ich mutmaße mal, dass die BGH-Richter eine Ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Enteignung, wenn sie sich mit enteignungsrechtlichen Fragen auseinandersetzen, kennen.

Da ist dann auch die Frage, ob eine Behörde – – Sie sagen jetzt immer, sie können ja jetzt nicht über die Verfassungswidrigkeit entscheiden; aber gleichzeitig sagen Sie, ein kürzlich ergangenes Urteil eines höchsten Gerichts sollen sie jetzt einfach mal beiseitelassen.

Aber gehen wir in die Sache selbst hinein. Die erste Frage, die Sie aufgeworfen haben: Wir haben es hier nur zu entscheiden in Bezug auf Leitungsvorhaben. Nur insoweit entscheide die Behörde jetzt hier über die enteignungsrechtliche Vorwirkung und müsste deswegen

auch nur insoweit bei der Gesamtabwägung die hohen Maßgaben für eine Enteignung berücksichtigen. – Das widerspricht meines Erachtens der von Ihnen zitierten Garzweiler-Entscheidung. Denn das Bundesverfassungsgericht sagt erstens: Eine Gesamtabwägung ist stets erforderlich, um später eine Enteignung durchführen zu können. Das heißt, ich brauche eine Gesamtabwägung, um überhaupt da hinzukommen. Und in dem Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass diese Gesamtabwägung erfolgt ist, und zwar im ersten Schritt – nicht im Enteignungsverfahren, sondern bereits im ersten Verfahrensschritt. Denn – das sagt das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung auch –, ein Rechtsschutz, der erst ganz hinten anfängt, nämlich dann, wenn die Enteignungsentscheidung da ist, der kommt bei einem Großverfahren zu spät.

Das haben wir in dieser Konstellation nicht; Eigentümer können sich ja gegen das Vorhaben wenden, auch gegen den Planfeststellungsbeschluss. Das macht aber auch nur Sinn, wenn die Planfeststellungsbehörde eine Gesamtabwägung auf der Grundlage macht, wie sie für eine Enteignung erforderlich ist. Sonst mache ich eine kleine Abwägung im Rahmen der Planfeststellung und eine weitere Abwägung dann in welchem Verfahrensschritt? In dem Verfahrensschritt der Zulässigkeitsentscheidung durch das Landesministerium oder erst ganz hinten im Enteignungsverfahren? – Das kann es nicht sein. Das sagt gerade auch das Bundesverfassungsgericht – das ist meines Erachtens die Quintessenz daraus –: Nein, es muss bereits im Planfeststellungsverfahren diese Gesamtabwägung, und zwar auch an den Maßstäben von Artikel 14 Absatz 3 erfolgen.

Es ist aber letztlich auch ein bisschen – – Darüber kann man sich rechtlich sicherlich auseinandersetzen. Aber allein die Entscheidung über die Leitung und die Gesamtabwägung zur Leitung erfordert es schon, das Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen. – Das sagt erstens der BGH; das ist nach Ihrer Ansicht ja falsch. Aber eine Leitung an dieser Stelle planfestzustellen und zu enteignen und eine Gesamtabwägung vorzunehmen, ohne das Gesamtvorhaben in den Blick zu nehmen – – Also, eine Enteignung ohne das Pumpspeicherwerk ist für die Leitung bestimmt nicht zulässig. Von daher muss ich – – Es ist für mich sofort klar und eindeutig, dass ich schon alleine für die enteignungsrechtliche Vorwirkung für die Leitung schauen muss, ob in der Gesamtabwägung die Anforderlichkeit, wie sie Artikel 14 Absatz 3 vorgibt, für das Gesamtvorhaben da ist. Und das muss jetzt die Planfeststellungsbehörde insgesamt abwägen.

Jetzt sagen Sie, was der BGH sage, sei falsch; er habe sich mit dem „vernünftigerweise geboten“ nicht auseinandergesetzt, und außerdem sei ja ansonsten – das sagt das Bundesverfassungsgericht in der Tat an der Stelle – eine Enteignung nie möglich; denn ich kann ja immer irgendwo – Braunkohletagebau hier oder Braunkohletagebau dort – den Ball hin- und herspielen.

Aber das sagt ja auch der BGH nicht. Und das Bundesverwaltungsgericht lässt ja gerade hier auch eine Enteignung für Leitungen zu. Es ist ja nicht so, dass nach dem Maßstab eine Enteignung auf keinen Fall in Betracht kommt. Für Leitungen – das ist ganz eindeutig – ist

ganz klar herausgearbeitet, wann so eine Leitung erforderlich ist, und es geht immer um die Versorgungssicherheit an dieser Stelle.

Und Sie sagen dann – – Sie legen den Versorgungszweck des § 45 eng aus und sagen, es muss zum Zwecke der Versorgung sein. – Es muss halt zum Zwecke der Versorgungssicherheit sein.

Und so wird meines Erachtens eine verfassungsgemäße Auslegung des § 45 möglich – obwohl er eine weite Spanne aufmacht –, indem ich nämlich sage: Nein, der § 45 will mir nur eine Enteignung ermöglichen, wenn ich ansonsten meine Versorgungssicherheit gar nicht mehr gewährleisten kann. – Das ist letztlich die Aussage des BGH. Er sagt nicht, jedwedes, was irgendwie mit Versorgung zu tun hat, ist jetzt für meine Enteignung geeignet, sondern es muss halt der Versorgungssicherheit dienen. Und wenn die Versorgungssicherheit ansonsten nicht gewährleistet ist, dann kann ich enteignen, und zwar auch an der bestimmten Stelle, und dann sind selbstverständlich Enteignungen zulässig. Es sind ja auch häufig schon Enteignungen auf dieser Grundlage durchgeführt worden.

Es ist ja auch nicht so, dass § 45 Absatz 1 Nummer 2 jetzt im Gegensatz zu Nummer 1, der Leitungsvorhaben beinhaltet, geschaffen worden ist, um Energieanlagen grundsätzlich enteignungsfähig zu machen, sondern von der Herkunft her geht es da insbesondere erst mal um Leitungen mit einer geringeren Spannung, die nicht unter die Nummer 1 fallen – also auch Leitungsvorhaben. Unter den Wortlaut passt viel mehr. Aber dieser Wortlaut, verfassungsgemäß ausgelegt, muss sich den halt zusammenschränken.

Wenn ich sagen würde, in einem bestimmten Gebiet brauche ich zwingend ein Kraftwerk, um dort die Versorgungssicherheit zu gewährleisten – zum Zwecke der Versorgung, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten –, und ich würde für mein Kraftwerk ansonsten keine ausreichenden Flächen bekommen, dann kann ich da natürlich auch enteignen. Aber weil das Verfassungsrecht mit Artikel 14 und aus den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht daran stellt, viel zu weit wäre, um für jede Energieanlage zu sagen: ein substanzieller Beitrag – – Das wäre ja wirklich jedes Windrad; es wäre jede PV-Anlage. Jeder kleine Punkt leistet einen substanziellen Beitrag zur Energieversorgung.

Da sagen Sie in Ihrer Erwiderung auch – das hat mich wirklich ein bisschen verwundert –: Ja, natürlich, eine einzelne PV-Anlage auf dem Dach, die tut das ja nicht. Aber ein Pumpspeicherwerk ist ja etwas anderes. – Eine PV-Anlage auf einem Dach oder eine Windkraftanlage verbraucht aber auch längst nicht so viel Fläche. Und in ihrer Gesamtheit bilden diese auch einen substanziellen Beitrag. Und wenn ich die Rechtsprechung in Bezug auf den substanziellen Beitrag nehme, dann erbringt natürlich auch jede PV-Anlage einen substanziellen Beitrag, und jedes Kraftwerk, jedes BHKW, liefert einen substanziellen Beitrag. Das ist an dieser Stelle so uferlos, dass es vollkommen einleuchtet, dass der BGH sagt: Nein, das ist viel zu uferlos; wir legen das so aus, dass der Enteignungszweck die Versorgungssicherheit sein muss. – Das ist daraus ja herauszulesen.

Und das ist für mich vollkommen plausibel und nachvollziehbar an dieser Stelle, und es hat nichts damit zu tun, dass die Richter am BGH zu dumm wären, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu lesen. Ich glaube, das ist sehr nachvollziehbar. Es sollte auch nicht so dargestellt werden: „Ein Pumpspeicherwerk ist etwas Großes; für etwas Großes kann ich enteignen, für etwas Kleines nicht“, sondern ich muss da genau dieselben Anforderungen haben. Und wenn es für einen Windpark nicht geht, dann kann es für die Speicherung des Stroms aus dem Windpark auch nicht gehen.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich möchte kurz etwas einflechten: Es gibt in Thüringen die Besonderheit, dass dort die Bauleitkammern auch über das Ob der Enteignung entscheiden. In Baden-Württemberg sind das die Verwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht. Ich war vor vielen, vielen Jahren dort Referendar; ich hatte einen Ausbilder, der war gerade an den Dritten Senat des BGH, der für diese Enteignungsfragen zuständig ist, abgeordnet. – Es gab schon immer ein natürliches Spannungsverhältnis zwischen dem Bundesgerichtshof und dem Bundesverfassungsgericht. Das Bundesverfassungsgericht hat immer das öffentliche Interesse und die Sozialbindung stärker betont als der BGH.

Zu dem, was Herr Dolde gesagt hat: Der BGH hat in vielen Entscheidungen das Bundesverfassungsgericht gern immer mal übersehen, so lange, bis dies korrigiert worden ist.

Ich muss ja Gott sei Dank diese Enteignungsfragen nicht entscheiden, sondern ich muss nur die Frage im Rahmen der Planrechtfertigung entscheiden: Ist es rechtlich ausgeschlossen, dass für das Vorhaben enteignet werden kann? Und wenn ich mir hier die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts vor Augen führe, dann kann ich nicht hundertprozentig sagen, dass dies nicht geht, sondern das wird dann auch eine der Rechtsfragen sein, die im Rahmen des Verfahrens zu klären sind. Und falls das Bundesverwaltungsgericht dann sehen sollte, dass der BGH da Vorgaben macht, über die es jetzt nicht mehr hinwegkommt, dann muss halt der Gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes darüber entscheiden. Aber im Moment sehe ich nicht die Möglichkeit, zu sagen: Für das Vorhaben kann generell nicht enteignet werden.

Dann habe ich sowieso meine Bedenken, ob ich wirklich die enteignungsrechtliche Vorwirkung für die Freileitung bejahen kann. Denn aus meiner Sicht kann nur für das Gesamtvorhaben enteignet werden. Das ist wahrscheinlich auch eine akademische Frage. Denn wenn ich mich recht entsinne, ist die Freileitung schon durch Grunddienstbarkeiten auch mit der vierten Traverse gesichert. Die damalige Bauanzeige, die notwendig war für den Freileitungsbau, hat alle vier Traversen umfasst, und so ist es, glaube ich, auch ins Grundbuch eingetragen worden. Aber das werden wir noch einmal prüfen, sodass es auch eine rein akademische Frage ist, ob die Notwendigkeit besteht. Ich habe immer noch meine Probleme damit, weil ich sage: Das ist zwar materielles Recht; es ist auch Gesetz; da kann

ich jetzt nicht so entscheiden wie im Wasserhaushaltsgesetz. Aber ich meine, die Regelung kann nicht anwendbar sein. Man kann hier wirklich nicht auf beiden Nummer von § 45 enteignen, sondern es kann nur für das Gesamtvorhaben enteignet werden, weil sich letztlich auch die Planrechtfertigung nur für das Gesamtvorhaben ergeben kann.

Was den letzten Punkt betrifft, so bin ich voll bei Ihnen, Herr Neusüß: Es gab zwar ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts; dieses gibt vor – für mich zumindest –, dass ich mich mit der Frage auseinandersetzen muss, ganz konkret auch, ob das jeweilige für das Vorhaben sprechende öffentliche Interesse auch das Grundeigentum mit den ganzen Einzelfällen, wo dies geltend gemacht werden kann, überwiegen kann.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ich werde später noch auf andere Themen zu sprechen kommen. Zunächst möchte ich aber im Anschluss an die Diskussion, die jetzt hier geführt wurde, eines noch mal festhalten – das ist vielleicht etwas außerhalb dieses akademischen Rahmens, aber es erscheint mir trotzdem nicht unwichtig; ich habe es in den vergangenen Tagen schon mal angesprochen –: Diese Region wird mit einem Vorhaben belastet, das nicht nur dann erhebliche Auswirkungen hat, wenn es irgendwann einmal da sein sollte, sondern schon in der gesamten Zeit bis dahin.

Wenn ich Sie, Herr Kollege Dolde, richtig verstehe, dann bauen wir oder Sie im Moment auf der Hoffnung, dass am Ende eines sehr, sehr langen Prozesses ein Bundesobergericht – in dem Fall das Bundesverwaltungsgericht – anders entscheidet als das andere Bundesobergericht, nämlich der BGH. Das mag so kommen, oder es mag auch nicht so kommen. Aber man muss, denke ich, schon klar sagen: Sie belasten diese Region mit einem Projekt und einen Planungsprozess, und das steht auf einer Hoffnung, die sich erst auf einem sehr, sehr langen Zeitstrahl irgendwann realisiert. Denn im Zweifel genügt es, dass es einen einzigen Grundstückseigentümer gibt, der sich mit Ihnen nicht auf den freihändigen Erwerb einigt, sondern mit dem Sie prozessieren müssen. Und dieses Verfahren tragen Sie dann im Zweifel bis zum Gemeinsamen Senat der Obersten Bundesgerichte. Wie lange dies dauert, kann sich jeder vorstellen. Und dann wird erst am Ende dieses sehr, sehr langen Prozesses entschieden, ob das Ganze überhaupt geht oder nicht. Und wenn sich Ihre Hoffnung dann nicht bestätigt, sondern die Rechtsprechung des BGH erhalten bleibt, dann scheitert es hinterher möglicherweise – das ist jetzt vielleicht ein bisschen überspitzt – an einem einzigen Grundstück, das Sie nicht bekommen, das Sie für dieses Projekt aber zwingend brauchen. Und dann ist der gesamte Planungsprozess hinterher obsolet, weil es am Ende eben doch bei dem bleibt, was der BGH hier entschieden hat. – Das zu dem sozusagen auch politischen Rahmen, der politischen Dimension dieser Diskussion, die wir hier führen.

Inhaltlich will ich nur insofern dazu beitragen: Es ist ja weder unmöglich noch ungewöhnlich, dass der einfache Gesetzgeber an eine Enteignung strengere Anforderungen stellt, als sie



der Artikel 14 beinhaltet. Insofern meine ich schon, dass die Rechtsprechung des BGH sich speziell auf die hier einschlägige Vorschrift des § 45 EnWG bezieht. Ich halte es auch durchaus für plausibel, dass der Gesetzgeber bei diesem speziellen Enteignungstatbestand strengere Anforderungen stellt, als er das in anderen Bereichen, meinetwegen im Bergrecht oder im Fernstraßenrecht, im Eisenbahnrecht, tut, weil wir es eben im Bereich der Energiewirtschaft, in einem mehr oder weniger marktwirtschaftlich organisierten System, mit anderen Akteuren zu tun haben, als es in vielen anderen Bereichen der Fall ist, und man insofern – Kollege Neusüß, da haben Sie völlig recht – vielleicht auch strengere Anforderungen an die Notwendigkeit stellen muss, zumal vor dem Hintergrund – auch das haben wir ja schon deutlich gemacht –, dass § 45 EnWG nun sicherlich nicht Pumpspeicher vor Augen hatte, sondern historisch geht es ihm ganz primär um die Leitungen – die ursprünglich ja gar nicht und mittlerweile nicht durchgehend planfeststellungsbedürftigen Leitungen. Das war das, was der Gesetzgeber sich vorstellte. An Pumpspeicher hat er sicherlich nicht gedacht bei diesem Tatbestand.

Vor diesem Hintergrund sollte man ihn auch vorsichtig anwenden, und da erscheint es mir durchaus plausibel, dass der BGH das eben strenger macht, als es verfassungsrechtlich vielleicht geboten wäre.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ganz kurz: Wenn über die enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung im Hinblick auf die 380-kV-Leitung zu entscheiden ist, dann ist natürlich die Gesamtabwägung für das Gesamtvorhaben vorzunehmen. Da stimme ich Ihnen zu, Herr Neusüß. Denn die 380-kV-Leitung bekommt ihre Legitimation nur aus dem Pumpspeicherwerk insgesamt, und zur Verwirklichung dieses Teils des Vorhabens kann ich ja nur enteignen, wenn das Vorhaben insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 GG dient.

Ich habe vorhin aber auch nichts anderes gesagt. Ich habe gesagt: Nur insoweit ist dann abschließend über Artikel 14 Absatz 3 GG zu entscheiden. Und dann ist die Frage: Welche Anforderungen sind an die Entscheidung zu stellen? Das ist das Gesamtvorhaben. Da haben wir keinen Dissens. – Punkt 1.

Punkt 2: Herr Lieber, ja, es ist manchmal im Leben so, dass es offene Rechtsfragen gibt, die halt irgendwann am Ende der Tage – – Der Fall der Dürkheimer Gondelbahn lag acht Jahre beim Bundesverfassungsgericht und war vorher, glaube ich, schon beim BGH. Es gibt Verfahren, die 20 Jahre dauern. Wir haben aber für meine Begriffe eine klare Aussage des Bundesverfassungsgerichts. Und wir haben keine abweichende Regelung im § 45 Energiewirtschaftsgesetz. Der Gesetzgeber hat nichts anderes geregelt, als im Artikel 14 GG steht. Er könnte vielleicht enger regeln zugunsten des Eigentums. Aber er hat es nicht getan. Denn wenn Sie sich den Gesetzeswortlaut anschauen, da steht schlicht und einfach drin:

„Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum ist zulässig, soweit sie zur Durchführung ... eines sonstigen Vorhabens zum Zwecke der Energieversorgung erforderlich ist.“

Mehr steht nicht im Gesetz. Der BGH hat nicht aus dem Energiewirtschaftsgesetz eine enge restriktive Auslegung abgeleitet, sondern aus Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er hat sich bezogen auf die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – Sie haben es ja vorhin an die Wand geworfen; Band 38, juristische Steinzeit –, aber nicht auf Garzweiler aus dem Jahr 2013 – Band 134 war das, glaube ich; nur einmal, um den Unterschied zu zeigen.

Man sollte erwarten, dass der BGH die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kennt. Aber man kann nicht erwarten, dass er sie kennt und sie dennoch ignoriert, ohne sie zu erwähnen und sich damit auseinanderzusetzen. Das kann ich mir nun schlicht nicht vorstellen. Das hat er nicht getan. Er hat sich nicht damit auseinandergesetzt. Und es ist auch nicht eine völlig neue Rechtsprechung. Es liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung. Noch nie hat jemand gesagt, dass nur dann zugunsten eines Vorhabens enteignet werden kann, wenn andernfalls die jeweilige Fachwelt zugrunde ginge.

Der BGH hat auch nicht nur gesagt: Versorgungssicherheit: Es gibt drei Ziele in § 1 Energiewirtschaftsgesetz: Versorgungssicherheit – die habe ich vorhin schon genannt –,

Umwelt, preisgünstig. Das sind die drei Grundziele, die im Gesetz gleichrangig nebeneinander stehen.

Ich bin – wie das Neudeutsch heißt – bei Ihnen, dass ich nicht für jede Windenergieanlage würde enteignen können. Das ist aber nicht eine Frage der gesetzlichen Bestimmung des Zwecks in § 45 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, sondern der Abwägung zwischen der Dringlichkeit des Vorhabens auf der einen Seite und seiner Beeinträchtigung subjektiver öffentlicher Rechte und auch öffentlicher Belange andererseits.

Bei einer Windenergieanlage, wo ich – ich sage einmal – Tausende von Alternativen habe, ist das ein kleiner Unterschied. Ein Pumpspeicherwerk in der Größe von Atdorf können Sie nicht an tausend Standorten in der Republik machen. Das ist aber die Frage der Gesamtabwägung nachher. Das ist erstens die Frage: Was ist der substanzielle Beitrag des Vorhabens? Dass dieses Vorhaben einen substanzialen volkswirtschaftlichen Beitrag zur gesamten Sicherheit der Stromversorgung in der Bundesrepublik Deutschland leistet, meine ich, haben wir vorgestern gehört. Das unterscheidet es natürlich gewaltig von einer Windenergieanlage im Thüringer Wald oder auch von einem Windpark mit einzelnen Anlagen.

Das andere ist dann eine Frage der Gesamtabwägung: Was liegt auf den beiden Waagschalen pro und kontra? Da liegen bei einer Windenergieanlage andere Gewichte bei pro und kontra als bei einem Pumpspeicherwerk. Deswegen ist die Auslegung des § 45 Absatz 2 EnWG in der Version des Bundesverfassungsgerichts nicht der Türöffner für jedwede Enteignung für jede Photovoltaikanlage in kleinster Güte. Aber das ist dann eine Frage der Rechtsanwendung im Einzelfall, nämlich, wie gesagt, auf der einen Seite: Was ist der substanzielle Beitrag? Und auf der anderen Seite: Welche Gewichte liegen auf den beiden Waagschalen? Die beiden Schritte.

Herr Gantzer, die Dienstbarkeiten – das haben Sie angesprochen – sind eingetragen. Ich habe das einmal gründlichst untersucht. Wir haben vorsichtshalber die enteignungsrechtliche Vorwirkung insoweit beantragt, weil ich mir nicht so ganz restlos sicher bin, ob die alten Dienstbarkeiten über jeden Zweifel erhaben auch die neuen Leitungen abdecken. Wenn Sie zum Ergebnis kommen: „Sie decken es ab. Wir brauchen es gar nicht“, dann ist uns das auch recht. Ich war mir da aber nicht so ganz sicher. Die Vorgänge sind ziemlich alt und relativ schwer zu rekonstruieren, auch grundbuchmäßig. Da stellt sich die Frage: Spielt es überhaupt eine Rolle? Wenn die Dienstbarkeiten schon eingetragen sind, dann brauche ich keine neue Enteignung. Dann brauche ich in der Tat auch nicht mehr darüber zu entscheiden, ob die 380-kV-Leitung eine enteignungsrechtliche Vorwirkung hat.

Allerdings meine ich, man kann das durchaus aufteilen. Wir haben ja über § 78 diskutiert mit dem Ergebnis, dass jeder Teil seinem eigenen Rechtsregime folgt, soweit das Rechtsregime greift. Für die Energieleitung greift halt, denke ich, der § 45 Absatz 1 Nummer 1 EnWG. Aber die kann ja nicht alleine verwirklicht werden, weil sich der Gemeinwohlzweck aus dem

Gesamtvorhaben ergibt. Ich könnte nie nur für die Freileitung enteignen, wenn der Rest nicht steht. Denn dann fehlt es an der Erforderlichkeit der Enteignung hier und heute. Es ist also dann immer sichergestellt, dass die Enteignung mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung nur zum Zuge kommt, wenn dieses Gesamtvorhaben realisiert wird und wenn dafür die Enteignungsvoraussetzungen vorliegen. Deswegen entsteht auch insoweit keine Rechtsschutzlücke, die bedenklich wäre.

Danke.

**Herr RA Heinz:**

Zwei Punkte möchte ich erwidern, Herr Dolde. Zum einen haben Sie gesagt, für Atdorf gebe es eigentlich kaum Alternativen. So ist es ja nicht. Gestern haben wir gehört – das haben wir im Protokoll –, dass laut Potenzialstudie der EnBW, die schon mit einigem Aufwand betrieben wurde, allein in Baden-Württemberg, also südlich der Mainlinie, 85 sehr gut geeignete Standorte gesehen werden. Andererseits stimmt es auch längst nicht mehr, dass es noch Tausende freie Flächen für Windkraftanlagen gibt. Man sieht ja, wie intensiv jeweils darum gefightet wird. Ich sehe da also schon – genau wie die Kollegen Lieber und Neusüß –, dass eine sehr gute Vergleichbarkeit mit dem Fall der BGH-Rechtsprechung vorgelegen hat. – Das ist der eine Punkt.

Herr Gantzer, Sie sagen, es komme vielleicht gar nicht mehr auf die Flurstücke, die die Energiefreileitung betreffen, an, wenn das damals alles schon eingetragen worden ist. Ich glaube, auf den Standpunkt können Sie sich in der Tat nur stellen, wenn Sie die gesamten Grundbücher auf die einzelnen Grundstücke wirklich durchsehen. Ich bin ja nun sehr viel in Freileitungsvorhaben jetzt nach EnWG usw. tätig. Ich habe bis jetzt in jedem Verfahren – gerade auch bei den enwag-Vorhaben in Nordrhein-Westfalen bzw. bei Amprion; das habe ich gerade erst vor Weihnachten erörtert –, wenn es um bestehende Trassen, wo teils neue Masten reinkommen, teils aber auch nur eine neue Beseilung einer bestehenden Trasse vorgesehen ist, feststellen können, dass es trotz der alten Trasse früher teilweise einfach gar nicht im Grundbuch gelandet ist – aus welchen Gründen auch immer. Man hat sich mit dem Vorhabenträger geeinigt. Irgendwie ist es dann übersehen worden, es ist dann einfach nicht mehr passiert und steht faktisch nicht drin. Ich habe das im Bereich Herten, ich habe das im Bereich Münsterland, ich habe das im Bereich Krefeld. Da sind alle davon ausgegangen, es handelt sich um eine alte Trasse, die wird schon drinstehen. Und man schaut nach, und es steht nichts drin. Teilweise steht dann etwas von 110 kV drin, aber es geht um eine 380-kV-Leitung usw.

Ich wäre da also sehr vorsichtig. Ich gehe eher davon aus, dass Sie das in der Tat prüfen müssen. Ich kann mich auch da den Ausführungen des Kollegen Lieber anschließen.

Es ist wirklich so, auch für die von mir vertretenen privat betroffenen Personen: Selbst wenn Sie, Herr Gantzer, sagen: „Eine rechtliche Vorwirkung der Enteignung kann ich hier nicht

feststellen“ – da bin ich ja völlig bei Ihnen; das sehe ich genauso –, ist nun einmal die Problematik nicht hinwegzudiskutieren, dass die Vorwirkung tatsächlich jetzt schon da ist und erst recht da ist, wenn ein Planfeststellungsbeschluss ergehen sollte, und zwar für Jahrzehnte mit allen Folgen, allen Blockaden und aller nicht mehr vorhandener Planungssicherheit. Das hat meines Erachtens – auch gerade wenn ich mir die Garzweiler-Entscheidung aus dem Jahr 2013 anschau, und da den Leitsatz 4 – zur Folge, dass Sie sich tatsächlich nicht nur damit befassen müssen, ob es grundsätzlich völlig ausgeschlossen ist, dass es hier später zu einer Enteignung kommt, wie Sie das gerade dargestellt haben. Vielmehr ist das meines Erachtens mehr: Sie müssen sich schon intensiv mit der Frage auseinandersetzen, ob das später jemals passieren kann oder nicht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Da war ich beim Herrn Neusüß. Ich muss letztlich – ich darf noch einmal wiederholen –, wenn es zu einer positiven Planfeststellung käme, anhand der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zu Garzweiler II darlegen, dass das öffentliche Interesse, das unter Umständen für das Vorhaben spricht, das Eigentumsinteresse in ganz konkreten Einzelfällen überwiegt. Und diese Abwägung kann ich mir nicht ersparen. So sehe ich die Gesamtabwägung. Es macht keinen Sinn, zu sagen: „generell“, sondern man muss sich, denke ich, mit jedem konkreten Grundstück auseinandersetzen. Soweit bin ich bei Ihnen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Noch einmal zu einem Aspekt: Herr Dolde, Sie haben gerade eben noch einmal ausgeführt, dass Pumpspeicherwerke nur an wenigen Standorten möglich sind. Ich würde Ihnen auch recht geben. Wahrscheinlich ist ein Pumpspeicherwerk ohne eine Enteignung nirgends möglich. Das heißt, das brauche ich. Nur: Das ist ja gerade nicht die Frage. Es geht ja nicht darum, dass eine Enteignung für Pumpspeicherwerke zulässig ist, sondern für andere Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung.

Und da hat das Bundesverwaltungsgericht – ich meine, das widerspricht in keinsten Weise dem Bundesverfassungsgericht – gesagt: Wenn ich statt einer Leitung ein neues Kraftwerk bauen kann, um eine Versorgungssicherheit festzustellen, dann muss ich auch das Kraftwerk bauen. Das heißt, ich kann bei der Alternativenprüfung nicht fragen: Kann ich irgendwo ein Pumpspeicherwerk hinbauen oder nicht? Vielmehr muss ich es mit allen technischen Alternativen, die ich habe, in den Vergleich bringen und sagen: Das Pumpspeicherwerk ist gerade erforderlich. Beim Maßstab sind wir auseinander. Ich sage – letztlich mit dem BGH an meiner Seite –: „Die Versorgungssicherheit ist der Maßstab“. Sie sagen, es könne alles Weitere, was im § 1 drinsteht sein, obgleich es ein marktwirtschaftlich ausgerichtetes System ist.

Es muss aber klar sein: Sie können nicht sagen, nach meiner Enteignungsregelung wäre ja nie eine Enteignung möglich, und ich vergleiche mit Windenergieanlagen, bei denen ich ja den Einzelfall betrachten müsste, und da ich die auch irgendwo anders hinbauen könnte,

könne es dann nie sein. Denn die Batterien oder die Power-to-Gas-Anlagen kann ich halt auch irgendwo anders hinbauen. Deswegen brauche ich hier keine Enteignung.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Aber das sind andere Vorhaben. Ein Kraftwerk ist sowieso ein anderes Vorhaben. Ein Kraftwerk kann ja nie die Funktion eines Pumpspeichers ersetzen. Sie können nicht sagen: „Ich kann ein Pumpspeicherwerk dadurch ersetzen, dass ich an anderer Stelle ein Kraftwerk baue. Dann kann ich nicht enteignen.“ Das ist ein Aliud.

Ich denke, genauso sind ein Pumpspeicherwerk oder eine Batterie technische Alternativen im Sinne der Möglichkeit der Zielerreichung. Aber in der Sache ist es ein Aliud, indem ich dem Vorhabenträger ein völlig anderes Vorhaben aufdränge, als er haben will. Dann könnten Sie nur sagen: „Pumpspeicher sind nicht erforderlich, weil es andere Möglichkeiten gibt.“ Ich kann aber nicht dem Vorhabenträger sagen – – Dann gibt es noch die Dringlichkeit, und wir haben ja gehört, dass man alle Speicherkapazitäten und alle technischen Lösungen braucht, um zu dem Ziel der Energiewende zu kommen.

Man kann nicht das eine einfach gegen das andere austauschen. Da muss ich dann die Bewertung auf der Grundlage dessen, was wir vorgestern erörtert haben, vornehmen. Das ist der Unterschied zur Windenergie.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Das trifft genau den Punkt. Der Normalfall des Planfeststellungsverfahrens zu der Enteignung ist ja genau der, dass der Gesetzgeber für bestimmte Vorhaben einen Planfeststellungsvorbehalt anordnet, damit den Vorhabenträgern bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit gibt, in Verfolgung der Ziele dieses Gesetzes Vorhaben zu entwickeln. Und das konkrete Ziel, das sich ein Vorhabenträger für sein Projekt – seine Straße, sein Flughafen, seine Schiene – setzt, ist Maßstab für die Alternativenprüfung. Dann kommt man relativ schnell dazu, dass – verglichen mit dem Ziel, eine Straße zu bauen – eine Schiene zwar vielleicht irgendwo technisch eine Alternative ist, jedenfalls aber keine Alternative im Rechtssinn in dem Projekt.

Das setzt aber voraus, dass wir uns in einem Bereich bewegen, in dem der Gesetzgeber gesagt hat: Für Vorhaben dieser Art kann man planfeststellen und später auch enteignen. Und genau diese Situation haben wir nicht.

Das ist ja der Grund, über den wir hier die ganze Woche diskutieren, und die Besonderheit des § 45 EnWG, jedenfalls in seiner Nummer 2, dass wir eben keine Analogie haben zwischen dem Planfeststellungsvorbehalt, also der planungsrechtlichen Regelung, und der enteignungsrechtlichen Regelung.

Sie greifen auf eine Vorschrift zurück aus einem Gesetz, das für die allergrößten Teile dieses Gesamtprojekts überhaupt nicht anwendbar ist. Den Streit, ob es anwendbar ist oder nicht,

den haben wir ja nun ausreichend geführt. Aber selbst wenn es anwendbar ist, muss man nun einmal feststellen, dass der Gesetzgeber die Enteignung dann potenziell für eine ganze Serie verschiedenster Projekte – von Batterien über Power-to-Gas über ganz viele Leitungen bis zu Windrädern, ganz unterschiedliche Vorhaben – zulässt.

Für all diese Vorhaben hat er eben keinen Planfeststellungsvorbehalt angeordnet und damit den Vorhabenträgern keine Befugnis gegeben, die Planungsziele zur Nutzung dieses Raums selbst zu definieren. Vielmehr bleibt es bei der generellen Vorgabe für die Zwecke der Energieversorgung. Wenn das dermaßen pauschal ist, dann finde ich es auch durchaus richtig, dass man auf der Ebene der Anwendung dieses Gesetzes, also bei der Prüfung der Enteignungsvoraussetzung, deutlich strenger zu Werke geht als in anderen – wenn man so will – normalen Fällen, in denen der Gesetzgeber einmal die Entscheidung getroffen hat. Es soll halt für bestimmte relativ konkrete Vorhaben, nämlich Straßen, Flughäfen, Schienen usw. geplant und enteignet werden dürfen.

Das macht einen Unterschied. Insofern haben Sie ja recht. Der § 45 EnWG ist im Wortlaut nicht anders als der Artikel 14 Grundgesetz, aber er hat halt in seiner Systematik, in seiner Stellung im Gesetz eine Besonderheit und unterscheidet sich dadurch erheblich von ganz vielen anderen Enteignungstatbeständen, die wir so finden. Das, denke ich, muss man in der Rechtsanwendung hinterher dann auch irgendwo zum Tragen bringen.

Das hat der BGH so nicht oder jedenfalls nicht sehr erkennbar ausgeführt. Da haben Sie auch recht. Aber ich habe durchaus den Eindruck, dass dieser Entscheidung des BGH zugrunde liegt, dass das hier ein anderer Marktbereich ist als die genannten, in denen man üblicherweise in der Planfeststellung unterwegs ist.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Herr Lieber, nur noch einen Satz: Wir haben auch eine Sonderregelung, dass über die zulässige Enteignung die zuständige Landesbehörde in einem gesonderten Verfahrensakt zu entscheiden hat. Den haben wir in den sonstigen Planfeststellungen nicht. Den hat der Gesetzgeber des Energiewirtschaftsgesetzes eingebaut, anknüpfend an die frühere Regelung im früheren § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes, wo die Aufsichtsbehörde die Enteignung förmlich für zulässig erklärt hat. Dieses Relikt ist heute noch in § 45 EnWG. Dadurch ist das aufgefangen, was Sie zu Recht genannt haben. Der Tatbestand ist offener, als zu sagen: Für Zwecke des Straßenbaus, einer Bundesstraße oder eines Flughafens kann ich enteignen. Hier steht: für Zwecke der Energieversorgung oder für Anlagen der Energieversorgung. Ich habe einen etwas größeren Strauß an technischen Möglichkeiten. Aber es gibt den zusätzlichen Verfahrensschritt und deswegen auch den zusätzlichen Filter.

Und dann gibt es noch die beiden Verfahrensstufen – Erforderlichkeit und Gesamtabwägung –, wo ich das alles auch noch auffangen kann, nämlich die Bedeutung für das Gemeinwohl, das in § 1 definiert ist, einzelfallbezogen anzuwenden.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ja, es gibt diese Besonderheit. Wo sie rechtshistorisch herkommt, müssen wir vielleicht noch einmal genauer anschauen. Ich weiß nicht, ob das 1935 auch schon im EnWG stand. In einem ganz alten Enteignungsrecht ist es nicht ungewöhnlich, dass man auf irgendwelche Oberbehörden schießt, die das anordnen. Aber das hilft uns alles nichts, weil gerade in der Garzweiler-Entscheidung das Bundesverfassungsgericht ja gesagt hat: Der Gesetzgeber, der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, muss die Wertungsentscheidung treffen, dass man für bestimmte Vorhaben enteignen darf.

Insofern ist diese Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde eigentlich nur ein Feigenblatt. Sie steht da. Es ist vielleicht auch gut, dass es sie gibt. Aber sie ersetzt nicht die Wertungsentscheidung eines Gesetzgebers. Die verlangt das Bundesverfassungsgericht, und die haben wir in § 45 EnWG entweder gar nicht oder jedenfalls nur in einer sehr vagen Formulierung, und dem müssen wir später in der Rechtsanwendung Rechnung tragen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Ich will nur noch einen Punkt kurz ergänzen – Herr Lieber hat eigentlich alles schon ausgeführt –: Herr Dolde, Sie haben gerade noch einmal gesagt: Ein Pumpspeicherwerk kann ich nicht durch ein Kraftwerk ersetzen. Das sei ein ganz anderes Vorhaben, und ich kann nicht dem Vorhabenträger ein anderes Vorhaben aufdrängen.

Das würde gerade voraussetzen, wie Herr Lieber eben ausgeführt hat, dass der Gesetzgeber gesagt hätte: Pumpspeicherwerke sind der Enteignung zugänglich. Pumpspeicherwerke selbst sind solche Vorhaben, für die eine Enteignung zulässig ist. Das hat er aber nicht. Er hat Anlagen zum Zwecke der Energieversorgung genommen. Und da habe ich – ich glaube, so viel Abstraktionsvermögen haben wir beide –– Das Bundesverwaltungsgericht hat gesagt: Eine Leitung kann keine Enteignung rechtfertigen, wenn ich ein Kraftwerk statt der Leitung bauen kann und damit auch die Versorgungssicherheit gewährleiste.

Das heißt, das Bundesverwaltungsgericht hat ganz eindeutig diesen Rahmen weiter gespannt, hat es nicht dem Vorhabenträger überlassen, weil das ja gerade auch ein Privater ist – jetzt noch viel mehr, nach der Liberalisierung –, sondern hat gesagt: Nein, ich muss die Erforderlichkeit auch gegenüber allen anderen technischen Alternativen abprüfen.

In einem Satz haben Sie auch gesagt, wir hätten am Mittwoch diskutiert und gesagt, wir brauchten alles an Speichern. Wir brauchten Speicher, wir brauchten Batterien, wir brauchten das und das. Das ist so nicht richtig. Wenn es wirklich das Pumpspeicherwerk brauchte, dann hätten wir uns am Mittwoch viel von der Diskussion sparen können. Denn auf die Frage, was an einer Batterie schlechter ist als an einem Pumpspeicherwerk, gab es an der Stelle keine wirkliche Antwort. Vielmehr hieß es: Ein Mehr an Batterien kann auch ein Pumpspeicherwerk ersetzen. Das war letztlich die Quintessenz vom Mittwoch. Außer dass



es ein bisschen teurer ist. Das ist der einzige Punkt, der übrig bleibt. Das muss man dann in der Abwägung auch sehen, dass der einzige Punkt der ist, dass es halt volkswirtschaftlich ein bisschen teurer ist. Das ist der einzige Punkt, der geblieben ist.

Deswegen habe ich am Mittwoch auch so auf diesem Punkt beharrt. Denn damit wird klar, es gibt technische Alternativen. Diese Alternativenprüfung muss ich schon jetzt in der Gesamtabwägung vornehmen. Das kann ich nicht dem Enteignungsverfahren hinterlassen. Gerade bei Garzweiler II – darüber sind wir uns mittlerweile alle einig – hat das Bundesverfassungsgericht gesagt: Diese Fragen muss ich bei der Planungsentscheidung, bei der Planfeststellung, schon mit abwägen.

Und dass wir wirklich zwingend ein Pumpspeicherwerk brauchen – dazu gab es am Mittwoch eine andere Aussage.

**Herr Stöcklin (BI Atdorf):**

Ich bin kein Jurist, es wird hier jetzt nur mit Paragrafen um sich geworfen.

Herr Dolde, Sie haben gesagt, es müsste unter Umständen damit gerechnet werden, dass das Verfahren 20 Jahre dauern könnte. Sie haben gesagt, es könnte, bis es beim Gemeinsamen Senat der obersten Gerichte landet, 20 Jahre dauern. Als Gemeinderat von Herrschried frage ich mich, ob die angeplante Flurbereinigung im Wald 20 Jahre warten soll – nur als Beispiel.

Dann hat die Schluchseewerk AG stets betont, sie sei für einen Konsens oder es sei ihr sehr viel an einer Offenheit gegenüber der Bevölkerung gelegen. Aber das, was Sie dauernd vortragen, ist genau das Gegenteil. Sie schwingen die Keule, das Damoklesschwert über die ganze Region. Für uns ist das nicht nachvollziehbar.

Was mich auch verwundert hat, ist, dass Sie das Vermögen des BGH unter das einer Ihrer Referendare stellen. Sie haben gesagt: Es wäre so nicht durchgegangen, wenn das ein Referendar bei Ihnen gemacht hätte.

Dann formulieren Sie hier, dass dieses Projekt europaweit gebraucht würde. Sie sind aber nicht einmal bereit, über die Hälfte des Kreises Waldshut hinauszuschauen. Das passt bei mir auch nicht unter einen Hut.

Ich würde jetzt gern noch weitermachen. Aber ich habe auch etwas Kaffeedurst.

(Vereinzelt Heiterkeit)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das ist ein guter Vorschlag. Denn die letzte Viertelstunde – sage ich einmal – haben wir argumentativ ein bisschen an denselben Drehschrauben gedreht. Das haben wir schon einmal alles eingehend diskutiert. Wenn Sie nicht erwidern wollen, dann gehen wir in die

Kaffeepause. – Schön, dann schlage ich Ihnen vor, dass wir bis 16 Uhr eine Kaffeepause machen.

Danach kommen wir noch zu einem weiteren Belang, der für eine Flächeninanspruchnahme eine Rahmenbedingung setzt, insbesondere bei den Kompensationsflächen. Das sind die agrarstrukturellen Belange.

(Unterbrechung 15:34 Uhr bis 16:02 Uhr)

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Wir fahren fort. Herr Dr. Lieber wollte noch eine Frage ansprechen – Enteignung für Kompensationsflächen. Da haben wir in der Rechtsprechung ja eine etwas andere Struktur; da kommt es nicht mehr auf die Rechtfertigung seitens des Gesamtvorhabens an, sondern es stellt sich die Frage: Ist die Enteignung letztlich notwendig für diese Kompensationsfläche, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich zu gewährleisten? – Wollen Sie es vertiefen, Herr Dr. Lieber?

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ja, ich wollte eigentlich mit einem anderen Themenkomplex beginnen, aber wir können es auch gern in dieser Reihenfolge machen. – Das ist der eine Punkt, über den ich sehr gestolpert bin. Ein Großteil der Flächen, für die eine Enteignung wahrscheinlich irgendwann einmal erforderlich wäre, um dieses Vorhaben zu realisieren, sind ja Ausgleichsflächen. Und da stellen sich ganz verschiedene Fragen. Die zentrale Frage dürfte diejenige sein: Wie funktioniert eigentlich die Rechtfertigung dafür, dass man die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann?

Wie Herr Gantzer gesagt hat: Was Ausgleichsflächen betrifft, ist die Abwägung völlig anders strukturiert. Es steht da nicht das private Interesse gegen das Interesse an dem Vorhaben, sondern es steht das private Interesse gegen das öffentliche Interesse an der Durchführung von Ausgleich, mit dem Hintergrund, dass Ausgleichsmaßnahmen ja nicht vollständig zwingend vorgeschrieben sind, sondern da auch immer die Möglichkeit besteht, dass man, wenn ein Ausgleich nicht realisierbar ist, auf Ersatzgeldzahlungen ausweicht, und aber auch – das erscheint mir wichtig an dieser Stelle – diese spezielle naturschutzrechtliche Abwägung vornimmt: Kann ich das Vorhaben auch ohne Ausgleichsmaßnahmen ausnahmsweise zulassen oder nicht?

Ich stelle mir das im praktischen Ablauf schwierig vor. Wenn jetzt ein Planfeststellungsbeschluss ergehen sollte, der auf die Annahme gestützt ist: „Es gibt hinreichend Ausgleichsflächen, die Eingriffe dieses Gesamtprojekts werden kompensiert und können damit, was die Eingriffsausgleichsregelung betrifft, zugelassen werden“, und nach Ergehen dieses Planfeststellungsbeschlusses geht der Prozess der Enteignung von Grundstücken, die mit Ausgleichsflächen belegt sind, los, dann müsste jetzt im Enteignungsverfahren die Enteignungsbehörde und/oder die in § 45 genannte, nach Landesrecht zuständige Behörde, also das Wirtschaftsministerium, in die Abwägung einsteigen, ob denn nicht dieses gesamte Vorhaben vielleicht doch auch ohne diese konkrete Ausgleichsmaßnahme des jeweiligen Enteignungsverfahrens möglich wäre.

Wie soll dieser Prozess realistischerweise ablaufen? Wenn die Enteignungsbehörde in Abwägung mit den privaten Belangen – meinetwegen eines Landwirts, der möglicherweise sogar existenzgefährdet ist, wenn ihm sein Grundstück weggenommen wird – zu dem Ergebnis kommt, das öffentliche Interesse an der Durchführung von Ausgleich sei nicht

überwiegend – das heißt, es kann für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen an dieser Stelle nicht enteignet werden –, dann würde sozusagen ein Loch in das Ausgleichskonzept der Planfeststellung geschossen. Solange Sie diese Ausgleichsmaßnahmen nicht realisieren, dürfen Sie auch das Vorhaben nicht realisieren. Das heißt, man müsste im Nachhinein dann wieder anfangen, sich zu überlegen: Könnte man das Vorhaben nicht vielleicht auch ohne diese Ausgleichsmaßnahme realisieren?

Wenn dies nur ein einziges Grundstück betrifft, wäre das vielleicht noch möglich, wenn es aber mehr oder weniger flächendeckend so der Fall sein sollte, dann kommen wir letztlich in einen ständigen Kreislauf, wo dann die Enteignungsbehörde feststellt: Dieses Grundstück kann nicht enteignet werden. – Dann müsste man anfangen, den Planfeststellungsbeschluss nachträglich zu ändern und erneut in eine Abwägung einzusteigen. Und das könnte beliebig lange so weitergehen.

Das ist letztlich auch wieder ein Problem des § 45 EnWG, der sowieso auf dieses Projekt nicht richtig passt und auf Ausgleichsmaßnahmen erst recht nicht passt, weil er ja von der Idee getragen ist, dass dort eine energiewirtschaftliche Abwägung stattfindet – deshalb ja auch die Stellungnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die ja eine energiewirtschaftliche Stellungnahme sein soll und keine naturschutzfachliche.

Insofern ist dieses Enteignungsverfahren völlig ungeeignet dafür, diese ganze naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Abwägung vorzunehmen – die aber erforderlich ist im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen. Da würde mich schon interessieren, wie Sie sich das vorstellen, wie dieser Prozess ablaufen soll, dass hinterher im Enteignungsverfahren diese ganzen naturschutzfachlichen Fragen letztlich noch mal aufgerollt werden.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Der Ausgangspunkt ist richtig, Herr Lieber. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bemisst sich die Zulässigkeit der Enteignung oder der Gemeinwohlzweck für die Enteignung von Kompensationsflächen nicht am Fachrecht, sondern am Naturschutzrecht. Das ist aber keine Spezialität des § 45 Energiewirtschaftsgesetz; das haben wir bei jedem Straßenbauvorhaben genauso, weil das Bundesverwaltungsgericht ja sagt: Was das Vorhaben rechtfertigt, ist letztlich naturschutzrechtlich überwindbar, indem man eine naturschutzrechtliche Abwägung mit Ersatzgeld macht. Deswegen ist das Gewicht des Vorhabens nicht allein maßgebend für das Gewicht der Enteignung in der naturschutzrechtlichen Kompensation.

Regeln kann man das, denke ich, schon, indem man – – Unterstellen wir mal, es wird planfestgestellt mit dem Konzept, mit den Maßnahmen, wie sie auf dem Tisch liegen – das sage ich mal ganz einfach als Arbeitshypothese –, und man sagt: Damit ist der Eingriff ausgeglichen. Wenn sich dann in der Realisierungsphase zeigt, dass – – Dann würde die

Realisierung davon abhängig gemacht werden müssen, dass der Ausgleich auch eigentumsrechtlich tatsächlich möglich ist. Sollte er nicht möglich sein, denke ich, brauche ich dann einen Entscheidungsvorbehalt für die Situation: Fällt ein Grundstück aus, fallen drei Viertel des Kompensationskonzepts aus. Nur, dann kann ich eine neue naturschutzrechtliche Abwägung treffen; denn dann habe ich ja keine Vollkompensation, dann muss ich in die Abwägung, und anschließend in das Ersatzgeld. Diesen Schritt kann ich erst machen, wenn ich weiß, wo ich stehe, und das weiß ich eigentlich erst vor dem Baubeginn, wenn Sie mich fragen. – Also, das ist bisher nirgendwo behandelt, aber das Problem muss gelöst werden. Ich wüsste im Moment keinen anderen Weg, wie man dies sinnvoll löst.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Den Entscheidungsvorbehalt sehe ich auch, nicht nur unter dem Gesichtspunkt, dass Flächen nicht enteignenbar sein sollten, sondern auch, wenn – – Ich stelle es mir so vor, dass, wenn es positiv beschieden werden sollte, dies halt vor Bauaufnahme im Monitoring zu machen ist. Und dann wird man sehen, was von den Flächen eigentlich noch da ist, die man aufwerten will, in welchem Zustand diese sind, aber letztlich auch, ob es noch zutrifft, ob wir also jetzt hier wunderbare neue Artenvielfalt im Raum haben, die man bisher nicht berücksichtigt hat. Also, da wird es auch eines Entscheidungsvorbehalts in dieser Richtung bedürfen. – Herr Lieber.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Rechtlich sehe ich auch keine andere Lösung. Aber genau das ist die Gefahr, die ich mit diesem ständigen Kreislauf meine. Denn es passiert ja jetzt nicht in einem Stück. Sie machen da möglicherweise Dutzende von Enteignungsverfahren, die sich über Jahre hinwegziehen und vielleicht auch gar nicht zu einheitlichen Ergebnissen führen, weil die privaten Belange der Eigentümer ja auch nicht überall die Gleichen sind.

Möglicherweise machen Sie das über Jahre; einige Grundstücke bekommen Sie, andere bekommen Sie nicht, und am Ende kommen Sie dann zur Planfeststellungsbehörde und sagen: Schauen Sie mal, wir haben jetzt die Hälfte der Ausgleichsflächen zusammenbekommen; die andere Hälfte bekommen wir nicht; die gibt uns die Enteignungsbehörde nicht. Was machen wir denn jetzt? – Und dann müsste zu diesem Zeitpunkt die Planfeststellungsbehörde noch mal einsteigen und sagen: Ist denn dieses Vorhaben so gewichtig, dass wir es auch ohne Ausgleich oder ohne ausreichenden Ausgleich zulassen können? – Das finde ich eine äußerst unbefriedigende Vorstellung, weil dies ja auch bedeutet, dass man zunächst mal eine Planfeststellung erlässt und, wenn man so will, der Region und der Natur bzw. deren Vertretern suggeriert: Das, was hier an Eingriff passiert, wird auch ausgeglichen.

Und dann wird das Ganze über Jahre hinweg durch Enteignungsverfahren und was Sie sonst noch alles an Vorbereitungen betreiben, vorbereitet, und damit werden ja auch, jedenfalls faktisch, Zwänge geschaffen, und ganz am Ende stellt man sich dann hin und

muss möglicherweise sagen: Hopp oder topp – entweder war das alles für die Katz, weil Sie die Ausgleichsflächen nicht bekommen, oder man lässt das Projekt halt zu ohne Ausgleich oder jedenfalls ohne ausreichenden Ausgleich.

Ich sehe auch keine andere rechtliche Lösung; aber dies zeigt die Problematik. Natürlich ist es richtig: Diese Thematik, diese besondere Form der Abwägung, haben wir in allen anderen Fachplanungen auch. Aber da ist sie halt in dem Verfahren mit der enteignungsrechtlichen Vorwirkung konzentriert. Da kann dieser Kreislauf nicht entstehen, weil die Abwägung dann im Enteignungsverfahren gerade nicht mehr vorgenommen wird, sondern da muss schon die Planfeststellung für die Ausgleichsflächen genau diese spezifische Abwägung vornehmen.

Und das hätten wir hier, jedenfalls, soweit es keine enteignungsrechtliche Vorwirkung gibt, gerade nicht. Deshalb laufen wir in dieses Risiko, dass am Ende im Enteignungsverfahren – einem fachlich völlig ungeeigneten Verfahren für diesen Zweck, auch von der Sachkompetenz der Behörden her völlig ungeeignet – all diese naturschutzfachlichen Fragen diskutiert werden müssen mit dem beschriebenen Ergebnis, dass wir am Ende vielleicht ohne die Ausgleichsmaßnahmen dastehen. Und vielleicht wäre es dann sinnvoller und ehrlicher, diese Abwägung gleich am Anfang, sprich in diesem Planfeststellungsverfahren, vorzunehmen und sehr genau zu schauen, was für den Ausgleich überhaupt erforderlich ist oder was nicht herausgestrichen werden kann. Insofern sollte man jetzt schon in diese Abwägung einsteigen: Wird das Vorhaben ohne Ausgleich oder vollständigen Ausgleich zugelassen, ja oder nein?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ich sehe in Ihrem Zirkel noch einen Zwischenschritt. Wenn Flächen ausfallen, sehe ich erst mal die Verpflichtung des Antragstellers, weitere Flächen zu suchen und nachzuweisen. Der Naturraum ist groß. Wir hatten jetzt immer ein Ausgleichskonzept, das ortsnah vorging; das ist schon ein bisschen gescheitert, weil sich die Kommunen davon verabschiedet haben. Das Thema Artenschutz ist sicherlich noch einmal anders zu betrachten; da muss es ortsnah erfolgen. Aber das sind alles offene Fragen, und der Zirkel lässt sich bei der derzeitigen Rechtslage nicht vermeiden. Ich bin nicht bereit, das Vorhaben zuzulassen ohne Ausgleich – von vornherein, sozusagen. – Herr Dolde.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich stimme Ihnen voll zu, Herr Gantzer. Das geht auch gar nicht. – Also, kommod ist das alles nicht, Herr Lieber. Die Rechtslage ist halt so; das ist dort, wo wir planfeststellen, ohne dass wir eine enteignungsrechtliche Vorwirkung haben, systemimmanent. Es lässt sich nur so lösen, wie skizziert. Die Planfeststellungsbehörde kann ja nicht einen defizitären Ausgleich abwägen. Wie soll sie das denn machen? Das Defizit kann von null bis hundert Prozent reichen. Sie müsste jede Zwischensituation abwägen und sagen: Der Ausgleich ist nicht möglich. – Als Erstes wird natürlich nach anderen Ausgleichs- oder Kompensationsmöglichkeiten gesucht werden müssen. Erst wenn man weiß, dass es nicht

geht, erst dann steht man vor der Frage: Geht es nur in der naturschutzfachlichen Abwägung mit einem Ersatzgeld? – Aber das kann man – ich wiederhole mich – nur in dem Verfahrensablauf machen, den wir vorhin skizziert haben, mit einem Entscheidungsvorbehalt.

Jetzt ist irgendetwas anordnen – auf welcher Grundlage? Welches Defizit soll ich denn zugrunde legen zwischen null und hundert Prozent? Welche Maßnahme? Wo? – Das kann ich gar nicht machen. Also, das halte ich nicht für einen zielführenden Weg.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Noch zu einem anderen Aspekt, nämlich der Enteignung von Ausgleichsflächen. Wenn ich es richtig verstanden habe, soll es ja so sein, dass die enteignungsrechtliche Vorwirkung für die Ausgleichsflächen gar nicht angeordnet wird – also auch insoweit, wie diese für die Leitung erforderlich sind. Da ist es erst einmal fraglich, wo hierfür die Rechtsgrundlage ist, weil die enteignungsrechtliche Vorwirkung nach § 45 Absatz 2 EnWG ja qua Gesetz eintritt. Aber ich gehe jetzt mal davon aus, dass Herr Gantzer da in den Tenor hineinschreiben wird: Insoweit besteht sie nicht. – Und dann haben wir auch das im Planfeststellungsbeschluss klargestellt, dass sie in insoweit nicht gilt. Denn sonst wäre es ja zu unbestimmt, weil ich ja gar nicht weiß, welche Flächen wem zugeordnet sind; man weiß ja gar nicht, wie weit die enteignungsrechtliche Vorwirkung geht. Das muss meines Erachtens dann in den Tenor hinein, damit das dann klargestellt ist.

Ich habe mir aber dann die Frage gestellt: Für den Ausgleich für die Leitung habe ich die Nummer 1 von § 45 als Grundlage, als Rechtsgrundlage für die Enteignung ausgeschlossen. Es bleibt nur noch die Nummer 2. Nummer 2 gilt aber nur für sonstige Vorhaben, also nicht für die Vorhaben nach Nummer 1. Also, ich habe dann für diesen Anteil, der prozentual jetzt nur – der ist ja nicht zugeordnet – – Für diesen Anteil habe ich gar keine Rechtsgrundlage mehr für eine Enteignung. Nach Nummer 1 schließt sich dies im Tenor gerade aus; Nummer 2 ist nicht anwendbar. Es ist kein sonstiges Vorhaben; denn es ist ja gerade die Leitung in Nummer 1. Auf welcher Rechtsgrundlage wollen Sie dann diesen Anteil der Ausgleichsflächen prozentual enteignen?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Also, Ausgleichsflächen hat die Antragstellerin – das sagt sie selbst – eigentlich nicht vor Augen gehabt mit der enteignungsrechtlichen Vorwirkung, weil sie die Flächen ja für das Gesamtvorhaben gesucht hat und jetzt nicht differenziert. Was die Ausgleichsflächen für die Freileitung betrifft, so sind zwar Maßnahmen vorgesehen, dass man halt Bäume zurückschneidet im Bereich der Freileitung; da gibt es auch Ausgleichsmaßnahmen, aber die sind nicht so konkretisiert, dass gesagt wird: Für das Unterbecken haben wir diese Ausgleichsmaßnahmen, für das Oberbecken diese, für den Bereich Unterwasserstollen diese, und für die Freileitung diese. Das ist nicht konkretisiert, und damit ist das, denke ich, auch nicht tenorierbar.

Sie sprechen ein interessantes Problem an: Wie ist da eigentlich, wenn ich meine, es geht nur nach Nummer 2? Geht das wirklich so? – Also, jetzt werden wir erst mal prüfen, wie das grundbuchrechtlich aussieht, und dann ist diese Frage vielleicht gelöst, oder auch nicht. Da muss man sich halt abschließend mal Gedanken machen, ob man dem Gesetz folgt, oder wie das Problem dann zu handhaben ist. – Herr Neusüß.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Grundbuchrechtlich abgesichert ist ja wohl nur die Trasse selbst, aber nicht die Ausgleichsmaßnahme.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Da sind wir uns ja einig.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Aber das ist unabhängig von der Frage, was im Grundbuch drinsteht, weil Nummer 2 einfach insoweit nicht mehr gilt. Und mit tenorieren meine ich ja nicht, dass Sie jetzt tenorieren, was dazugehört, sondern dass Sie tenorieren: „Es ist keine enteignungsrechtliche Vorwirkung für Ausgleichsmaßnahmen“ – Punkt –, sodass das einfach klargestellt ist. Denn ansonsten habe ich eine Unbestimmtheit drin. Das greifen wir gerne später an, wenn der Beschluss zu unbestimmt ist, aber ich denke, das ist sozusagen das Vorgehen. Aber dann fehlt mir halt die Rechtsgrundlage. Und das ist ein rechtliches Hindernis.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ich denke, für die Kompensationsmaßnahmen, die dann nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung in Bezug auf die Freileitung erfasst werden, gilt der Absatz 2. Das ist Teil eines Vorhabens zur Energieerzeugung; das gesamte Vorhaben dient der Energieerzeugung, und die Nummer 1 ist ein Teilausschnitt. Wenn ich den Teilausschnitt nur für das technische Projekt heranziehe, nicht aber für die Kompensation, die für das technische Projekt vorgesehen oder notwendig ist, dann fällt die für meine Begriffe allemal unter die Nummer 2; sie fällt dann nicht ganz durch den Rost. – Das wäre ja Ihr Ergebnis, dass es dafür dann gar keine Enteignungsmöglichkeit gibt. Das kann ich mir schwerlich vorstellen.

**Herr RA Dr. Neusüß:**

Nein, die Konsequenz wäre, dass man es zuordnen müsste: dies zur Leitung, und das andere zum anderen Vorhaben. Und das ist ja jetzt auch gar nicht so weit weg; es sind verschiedene Planfeststellungen – die da zwar zusammengefasst werden, aber wir haben verschiedene Planfeststellungsbeschlüsse –; dass ich da den Ausgleich zuordnen muss nach der Gesetzeslage, das kann man meines Erachtens sowieso vertreten. Aber beim Enteignungsrecht wird es halt dann augenscheinlich, dass es so wohl nicht geht.



**Herr RA Dr. Lieber:**

Wir kommen ein bisschen zurück zu § 78. In § 45 EnWG steht ja eindeutig drin, es gibt die Vorhaben nach Nummer 1, und es gibt sonstige Vorhaben. Es steht nicht drin: „Es gibt eine enteignungsrechtliche Vorwirkung für Teile eines Gesamtvorhabens“, sondern es gibt das eine und das andere. Und da tue ich mich jetzt schwer, zu sagen: „Wir haben ein Vorhaben Freileitung, und wir haben ein Vorhaben PSW Atdorf minus Freileitung.“ Wenn man den Vorhabensbegriff ernst nimmt – und das muss dann wohl ein Vorhabensbegriff im Sinne des Fachplanungsrechts sein –, dann haben wir ein Vorhaben Freileitung, wir haben ein Vorhaben UVP, wir haben ein Vorhaben Wasserhaushaltsrecht usw. – so, wie wir das alles diskutiert haben –, und wir haben die den jeweiligen Vorhaben zugeordneten oder zuzuordnenden Ausgleichsmaßnahmen.

Und wenn man insofern wirklich von dem Vorhabensbegriff, wie er in § 45 steht, ausgeht, dann fallen tatsächlich die Ausgleichsmaßnahmen für die Leitung durch den Rost – es sei denn, man definiert sie halt in der Planfeststellung. Und daran – das hatte ich am Anfang schon gesagt – mangelt es meines Erachtens ganz erheblich, dass die Zuordnung der Flächenbetroffenheiten zu den unterschiedlichen Vorhaben im Rechtssinne – also den Vorhaben nach den jeweiligen Fachplanungsgesetzen – einfach nicht erkennbar ist. Und dann müsste man halt den Ausgleich für die Freileitung, den Ausgleich für das UVP-Vorhaben etc. wirklich flächenmäßig konkret machen und jetzt nicht nur in Prozentangaben – prozentual steckt das ja sozusagen in dem Gesamtausgleichskonzept drin –, sondern man müsste es, auch wenn das fachlich vielleicht unbefriedigend ist, eigentlich flächenmäßig konkret machen. Nur dann kann man sagen, welche Ausgleichsmaßnahme denn welchem Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts dient – und damit dann wohl auch dem Vorhabensbegriff, wie er in § 45 EnWG steckt.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Also, wir haben die Diskussion geführt, und ich habe sozusagen den Umkehrschluss: Wenn man das zum Gesamtvorhaben über § 78 irgendwie zusammenbringt, dann kann aus meiner Sicht auch nur für das Gesamtvorhaben enteignet werden. Und dann fällt das Gesamtvorhaben einschließlich Freileitung nach meiner vorläufigen rechtlichen Einschätzung halt unter die Nummer 2. – Aber gut, das sind alles Fragen, die muss man noch mal durchdenken, und die werden halt auch irgendwann entschieden. Wie gesagt, die Rechtslage ist sehr unbefriedigend; da sind wir uns ja alle einig. – Noch mal, Herr Lieber.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Ich würde dann gern das zweite Thema ansprechen, das mich noch bewegt. Das hat partiell auch mit den Ausgleichsmaßnahmen zu tun, aber nicht nur. Es bezieht sich auf die Zeitachse. Da würde ich gern erst mal fragen – und diese Frage wieder unter die Überschrift stellen, die ich schon ein paarmal erwähnt habe –: Die Region und ihre Bürger werden massiv belastet mit einer Planung, die von ganz vielen Ungewissheiten gekennzeichnet ist,

und das über Jahre und möglicherweise Jahrzehnte hinweg. Vor diesem Hintergrund würde es mich einfach interessieren: Wie stellen Sie sich den zeitlichen Ablauf vor? Fangen wir mal an: Irgendwann ergeht ein Planfeststellungsbeschluss. Daran schließt sich möglicherweise ein Gerichtsverfahren an. Und dann gibt es die weiteren Schritte, zunächst mal aus meiner Sicht – die Reihenfolge ist aber beliebig –: Es gibt den Schritt Grunderwerb/Enteignungsverfahren; es gibt den Schritt „Vorbereitende Maßnahmen“ – also CEF und Ausgleich usw., usf. –, es gibt den Schritt „Ausschreibung“, den Sie angesprochen hatten, es gibt den Schritt „Baubeschluss“, und dann irgendwann den Baubeginn. Und in dieser Zeitachse würde mich interessieren, wie Sie sich das vorstellen und wie Sie insbesondere das Thema Grunderwerb oder Enteignung eigentlich in dieser Zeitachse abbilden wollen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das war am ersten Tag von Herrn Giesen vorgestellt worden in der Präsentation – ich habe die jetzt nicht so schnell zur Hand. Da gibt es natürlich viele Imponderabilien, die Sie nennen. Die erste Frage ist: Gibt es einen Prozess, gibt es keinen Prozess? Laut der Präsentation war ab 2020 – wohlgemerkt: ab diesem Jahr; der Himmel weiß, was passiert, ob es Prozesse gibt, wie lange die dauern, und wann dann mit der Umsetzung begonnen wird, mit dem Vorlaufzeitraum für Monitoring- und CEF-Maßnahmen; Grunderwerb, Ausschreibungen und Realisierung – – Es steht ja nicht in unserer Hand, was da alles geschieht, ob geklagt wird, wie viel geklagt wird, wie lange das dauert, wie lange die aufschiebende Wirkung dauert. Das ist auch nicht dem Vorhabenträger anzulasten, dass es Prozesse mit langer Dauer gibt. Das haben letztlich dann die Kläger – – Das ist ihr gutes Recht; aber es ist die zwangsläufige Folge. Ich sehe nicht ein, dass man uns das entgegenhält – das war so ein bisschen von Ihnen gekommen –; dass da hinten so eine große Unsicherheit dran hängt, das liegt halt an unserem Rechtsstaat; das können wir nicht ändern. Das kann aber kein Grund sein, das Vorhaben sausen zu lassen – Entschuldigung.

(Aus der Präsentation „Vorstellung des Vorhabens“ wird Folie 34 –  
Nr. 5: Erwarteter Verlauf – gezeigt.)

Jetzt schauen wir mal – hier, das war der erwartete Verlauf, wie ihn Herr Giesen dargestellt hat.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Das berücksichtigen Sie halt weder im Prozess um den Planfeststellungsbeschluss noch in den Prozessen um die Enteignung. Das ist eine sehr optimistische Annahme, dieser Zeitstrahl bis 2032; da sind wir uns, denke ich, einig.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Noch mal, damit der Grund meiner Frage klar ist: Für die Dauer eines Verwaltungsgerichtsprozesses können wir alle nichts; das ist dann, wie es ist. Darum geht es

mir auch nicht, sondern meine Frage zielt eigentlich mehr darauf, dass Sie ja auch vorgestern gesagt haben: Ob das Projekt überhaupt realisiert wird, entscheiden Sie in ungefähr zehn Jahren. Gleichzeitig haben Sie aber gesagt, Sie würden schon vor dieser Entscheidung gegebenenfalls mit vorbereitenden Maßnahmen wie CEF usw. anfangen. Rein planungsrechtlich hätte ich damit überhaupt kein Problem. Was den Grunderwerb betrifft, stelle ich mir das aber schwierig vor. Gerade für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen brauchen Sie eine Serie von Grundstücken. Wenn die Ihnen alle verkauft werden – wunderbar, dann sind alle zufrieden. Wenn die Ihnen nicht verkauft werden, müssen Sie ein Enteignungsverfahren starten – Klammer auf: unterstellt, dass es rechtlich überhaupt zulässig ist; aber das haben wir gerade eben diskutiert, Klammer zu.

Wenn man unterstellt, dass das überhaupt zulässig ist, dann verweist § 45 EnWG in das Landesenteignungsgesetz, und das Landesenteignungsgesetz sieht in § 4 Absatz 2 vor, dass eine Enteignung nur dann zulässig ist, wenn der Antragsteller, also der, der enteignen möchte, glaubhaft macht, dass er das Grundstück innerhalb angemessener Frist für den Enteignungszweck verwenden wird. Das heißt, eine Enteignung kommt überhaupt erst dann in Betracht, wenn Sie beschlossen haben, dieses Projekt realisieren zu wollen.

Jetzt haben Sie gesagt, diesen Baubeschluss fassen Sie in zehn Jahren, also 2026. Dann könnten Sie erst nach diesem Baubeschluss überhaupt anfangen, Enteignungsverfahren zu betreiben. Vorher liegen die Enteignungsvoraussetzungen nach Landesenteignungsrecht überhaupt nicht vor – was ja auch naheliegend ist; warum soll man jemandem das Grundstück wegnehmen können, wenn Sie gar nicht wissen, ob Sie damit überhaupt etwas anstellen wollen?

Das heißt, die Enteignungsverfahren würden überhaupt erst 2026 beginnen. Erst wenn diese abgeschlossen sind, mindestens mal im Sinne eines Besitzeinweisungsverfahrens, könnten Sie auch anfangen, die vorbereitenden Maßnahmen zu beginnen – von denen Sie aber gesagt haben, Sie wollen diese eigentlich schon vor dem Baubeschluss auf eigenes Risiko starten. Das können Sie aber gar nicht, wenn Sie die Flächen nicht haben.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Aber schauen Sie sich doch das Tableau an. Das ist ein idealistischer Vorgang, ein Ablauf mit vielen Imponderabilien. Da steht ja immer drin: „Bauvorbereitende Maßnahmen nach bestandskräftigem Planfeststellungsbeschluss ab 2020“ – wann auch immer er bestandskräftig sein wird; das weiß der Himmel –, „Baubeginn Großgewerke 2026“ – das heißt natürlich, Baubeschluss und Grunderwerb müssen dann abgeschlossen sein, sonst kann ich ja nicht mit dem Bauen beginnen. Das muss vorher laufen, sei es freihändig, sei es anderweitig.

Natürlich kann ich einen Enteignungsantrag nur stellen, wenn ich auch sicher bin, dass ich es in der absehbaren Zeit realisiere, und das wird dann auch sicherlich wie üblich nicht ganz

ohne vorzeitige Besitzeinweisung vor sich gehen. Aber da brauche ich eine besondere Dringlichkeit und konkrete Terminpläne. Das kann ich aber immer erst machen, wenn ich meinen vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss habe – das brauche ich Ihnen nicht zu erklären, Herr Lieber.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Das brauchen Sie nicht zu erklären; darum geht es mir, wie gesagt, auch nicht. Meine Frage stützt sich auf die Aussage, die wir vorgestern gehört haben: Ob Sie überhaupt bauen, entscheiden Sie ungefähr in zehn Jahren. – Da geht es mir jetzt nicht um die zehn Jahre; ob es nun acht oder zwölf sind, es ist jedenfalls noch eine ganze Weile hin.

Und Sie haben gesagt, Sie wollen eigentlich vorher schon mit vorbereitenden Maßnahmen beginnen; Sie wollen auch vorher schon ausschreiben, um die Kosten kalkulieren zu können. Auch bei der Ausschreibung habe ich so meine Schwierigkeiten. Meines Wissens setzt eine Ausschreibung eine Vergabereife voraus, und zur Vergabereife gehört u. a., dass ich die Grundstücke, auf denen ich bauen will, entweder schon habe oder jedenfalls eine gewisse Sicherheit habe, dass ich sie auch bekomme in der Zeit, in der dann auch gebaut werden soll.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das Thema Vergabe sollten wir hier, glaube ich, nicht diskutieren, weil man auch hier sinnvollerweise vergeben kann, in dem Stadium. – Wir reden ja über ganze Imponderabilien. Was geschieht am Tag X nach Planfeststellung? Das hängt, glaube ich, insgesamt von den Anwesenden und Betroffenen ab.

(Zuruf: Bitte etwas lauter!)

– Ich sagte, wir brauchen die Fragen des Vergaberechts, glaube ich, in diesem Verfahren nicht zu lösen. Alles, was Sie vorn an der Wand sehen, hängt von vielen Imponderabilien ab, die nicht der Vorhabenträger in der Hand hat, sondern eher die Personen, die hier im Raum am Tisch sitzen, auf der Seite der Einwender. Ob und wie viele Klagen kommen, und ob man dann vielleicht wie bei der Messe in Stuttgart plötzlich doch den Grunderwerb ganz schnell über die Runden bekommt, nachdem man zehn Jahre lang gesagt hat: „Nie und nimmer“ – – Es gibt vieles auf der Welt.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Wie gesagt, ob sich das Ganze jetzt durch eine Klage verzögert, finde ich jetzt nicht entscheidend. Das verschiebt ja nur den Zeitstrahl. Mich interessiert die Reihenfolge, und die Reihenfolge unterstellt, dass Sie sich eben nicht mit allen Grundeigentümern einigen. Wenn das klappt, ist es ja gut – schön für Sie; da habe ich ja gar nichts dagegen. Aber im Moment können wir nicht unterstellen, dass es klappt. Sie werden also enteignen müssen. Und dann müssen Sie der Region schon erklären: Wann passiert denn das? Die Leute wollen das ja

wissen. – Wann kommt denn jemand bei mir auf den Hof und sagt: „Lieber Freund, entweder du unterschreibst jetzt diesen Vertrag, oder wir sehen uns demnächst dann beim RP in der Enteignungsverhandlung“? Passiert das jetzt in Ihrem Zeitstrahl – – Unterstellt, wir haben 2020 einen bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss, passiert das dann? Oder passiert das erst 2026, wenn Sie beschlossen haben, bauen zu wollen? Oder wann kommt das auf die Leute zu?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das kann Ihnen heute niemand verlässlich sagen. Deswegen steht hier: „Ab 2020“.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Noch mal: Der Bauherr wird auf alle Fälle von uns eine so hohe Planungssicherheit erwarten, bis er einem Baubeschluss zustimmt, sodass wir, weil wir sonst in eine relativ extreme Zeitschiene hineinkommen, gewisse CEF-Maßnahmen – – Gehen wir mal davon aus, dass wir es bei den CEF-Maßnahmen ohne Enteignungsverfahren hinbekommen werden: Abgesehen davon haben wir immer wieder gesagt: Wir wollen uns auch, soweit es geht, so gütig wie möglich mit allen einigen. Für uns ist ein Enteignungsverfahren auch das Schlechteste und das Unangenehmste und das Schlimmste, was wir uns vorstellen können. Wir wollen uns ja vorher – –

Das heißt, auf alle Fälle sollten wir – Herr Gantzer mag sagen, das ist ein optimistischer Weg, aber ich habe momentan keine anderen Zahlen – sagen: Nach einem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss bis zum Baubeginn, in dieser Zeit wird irgendwann auch der Baubeschluss gefällt, und bis dahin werde ich eine so hohe Sicherheit für dieses Projekt erzeugen müssen, dass diejenigen, die dann nachher auch bauen werden, mit Sicherheit sagen können: Wir können das Geld ausgeben.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Vorhin haben wir diskutiert, dass sozusagen das Gesamtprojekt daran hängt, dass ein Bundesobergericht seine Rechtsprechung ändert – oder sie sich jedenfalls irgendwie uneinig sind. Jetzt machen Sie Ihren Zeitablauf davon abhängig, dass Sie sich mit allen Eigentümern über CEF-Maßnahmen bzw. die Grundstück für CEF-Maßnahmen einigen. Ich glaube Ihnen ja gerne – das begrüßt ja auch jeder –, dass Sie natürlich versuchen, sich mit allen zu einigen. Das müssen Sie schon aus Rechtsgründen, und ich nehme Ihnen sofort ab, dass Sie das auch gerne tun wollen. Aber es klappt halt vielleicht nicht – und aus Sicht der Betroffenen aus guten Gründen vielleicht nicht. Das müssen Sie ja mal einstellen. Und wie wollen Sie dann dieses Projekt zu der von Ihnen beschriebenen Planungsreife bringen, um überhaupt den Baubeschluss fassen zu können, wenn Sie vorher an die Grundstücke nicht herankommen?

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das wird man dann sehen, wie viele Grundstücke fehlen, wie viele man hat und wo es hakt. Das ist doch völlige Kaffeesatzleserei, heute – selbst bei dem Szenario – über das Jahr 2024 nachzudenken – was ja noch nicht einmal einen Prozess im Zeitablauf drin hat. Das wird man dann sehen, wann man einen Baubeschluss fassen kann und wann man sagen kann: Jetzt haben wir so viel freihändigen Grunderwerb; jetzt gehen wir mit dem Rest ins förmliche Verfahren, oder wir verhandeln weiter, oder wir schieben es noch. – Das kann Ihnen doch heute keiner verlässlich sagen. Es wäre nicht zu verantworten, zu sagen: Wir machen das fünf Jahre plus zehn Monate nach Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Entschuldigen Sie den Hinweis: Sie sind sich insofern nicht so ganz einig. Herr Giesen sagt: „Damit der Bauherr“ – wer auch immer das sein soll; für mich ist der Bauherr die Schluchseewerk AG – „beschließt zu bauen, braucht er eine hohe Planungssicherheit“ – müssen Sie ihm eine hohe Planungssicherheit liefern. Sie haben gesagt, dafür müssen Sie auch bestimmte vorlaufende Maßnahmen machen. Für diese Maßnahmen brauchen Sie Flächen, die Sie nicht, jedenfalls nicht komplett, haben und ohne Enteignungsverfahren vielleicht auch nicht bekommen. Jetzt hat Herr Dolde auch zugestimmt: Man wird nicht enteignen können, solange nicht entschieden ist, ob gebaut wird. Ich sehe nicht, wie Sie diesen Kreis auflösen wollen.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Wieso? Das ist doch relativ einfach. Es wird doch vielleicht mal einen freihändigen Grunderwerb geben; da wird man am Tag X sagen: „Jetzt haben wir 90 % der Fläche an Land; bei 10 % wird es schwierig oder geht es nicht, da muss man vielleicht doch enteignen.“ Dann ist die Frage: Fasst man einen Baubeschluss, oder fasst man ihn nicht? – Und dann kann man einen Baubeschluss fassen und dann ins Enteignungsverfahren gehen. Vorher kann ich es natürlich nicht machen, bevor ich nicht den Baubeschluss habe und enteignen kann; denn die vorherige Besitzeinweisung geht natürlich nicht; da muss ich einen klaren Zeitplan haben. Und wann der Tag ist, ob den Betroffenen dann 90, 95 oder 98 % reichen, oder ob man sagt: „Ich will alles haben“, das weiß doch heute keiner.

Deswegen kann Ihnen da auch keiner verlässlich sagen, wann diese Planungssicherheit gegeben ist, um zu sagen: „Jetzt geht es los.“ Da hängen doch noch ein paar andere Faktoren dran; die Fragen sind beispielsweise: „Wie ist denn die energiewirtschaftliche Situation an dem Tag?“, und was es sonst noch alles gibt. Wir reden über Zeitläufte – – Wie gesagt, selbst bei diesem sprechen wir Pi mal Daumen von zehn Jahren, und da ist noch kein Prozess drin.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Mich interessiert auch nicht das Jahr, die Festlegung auf ein Jahr.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Ja, aber je länger wir hinauskommen, umso wackliger und unseriöser wird es doch.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Natürlich.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Es wäre unseriös, Ihnen heute eine klare Antwort zu geben, zu sagen: „Nach fünf Jahren und zehn Monaten“, oder Ähnliches.

**Herr RA Dr. Lieber:**

Darum geht es mir nicht. Mich interessiert nicht das Jahr, sondern mich interessiert die Abfolge. Und Ihrer Aussage kann ich dann entnehmen – – Ich vertrete die Stadt Wehr. Aber wenn ich jetzt ein Landwirt wäre, der Flächen hat, die Sie brauchen, dann würde ich sagen: „Ja, gut, ich bemühe mich darum, dass es eben nicht 90 % sind, die freihändig erworben werden, sondern nur 50 %.“ Und dann spekuliere ich mal darauf, dass das Ihrem Bauherrn, Ihren Geldgebern, wem auch immer, alles noch zu ungewiss ist, und dann kommt das Ganze nie.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das ist durchaus möglich; warum nicht?

**Herr RA Dr. Lieber:**

Es ist möglich, aber ich finde, das sollte klar artikuliert werden, weil dies, wie gesagt, die Region mit einer erheblichen Ungewissheit belastet. Die Leute kommen dann im Zweifel auch zur Stadt oder zu den anderen Gemeinden und sagen: Was ist denn jetzt? Ich möchte hier investieren; ich muss meine Flächen nutzen. Werde ich jetzt eigentlich mal enteignet? Wann kommt da irgendjemand auf mich zu? Muss ich das Grundstück verkaufen? – All diese Fragen werden ja gestellt. Dann kann man den Leuten im Grunde nur die Antwort geben: Ja, die Schluchseewerk AG weiß es auch nicht so genau, wie das jetzt passieren soll und ob sie das überhaupt machen, und wann sie das entscheiden – alles ungewiss. – Das ist unbefriedigend. Es ist jetzt kein rechtliches Thema – man kann es rechtlich natürlich alles so machen –, aber es ist extrem unbefriedigend.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Das ist aber nichts Spezifisches an diesem Projekt, Herr Lieber. Die Leute sind nicht gehindert, zu investieren. Sie können investieren; wir haben eine Veränderungssperre nur bei der Freileitung und beim Unterbecken, und sonst nicht. Das meiste sind ja die Kompensationsflächen; dort gibt es keine Veränderungssperre. Sie können alles auf ihrem Grundstück verändern; sie können es an jedem verkaufen; sie können investieren; das wird entschädigt, wenn es dann zwei Jahre später in Anspruch genommen wird. Das ist nicht

schön; das weiß ich schon. Aber wer ein solches Grundstück hat, ist nicht gehindert, zu investieren. Er geht letztlich kein Risiko ein. Wenn er investiert und werterhöhende Maßnahmen auf seinem Grundstück vornimmt, und es wird dann zwei oder fünf Jahre später enteignet, dann sind diese zu entschädigen, da es keine Veränderungssperre gibt.

Natürlich ist es nicht commod. Aber das ist bei jedem Straßenbauvorhaben so. Da haben Sie die Veränderungssperre; da ist es ja viel schlimmer. Da dürfen Sie keine werterhöhenden Änderungen machen. Aber hier ist es ja so, dass jeder auch seine werterhöhenden Änderungen machen kann, mit Ausnahme der Flächen – die aber eigentlich nicht die wichtigen sind – – Deswegen ist es zwar Unsicherheit, aber diese ist nicht so gravierend schwer für die Leute.

**Herr RA Heinz:**

Dass das nicht gravierend und schwer für die Leute ist, das sehen wir natürlich vollkommen anders. Ich habe es schon mehrfach erwähnt, wie stark das Damoklesschwert auch für alle Flächen am Oberbecken ist und auch für alle Landwirte, die sich fragen, wie die Betriebsnachfolge aussehen wird und ob das Ganze noch funktionieren wird oder nicht, und ob man weiter in Tierhaltung investiert und für Futter sorgen kann oder nicht. Das sind alles langfristige Erwägungen, die getroffen werden müssen. Und da hängt das Damoklesschwert einfach drüber.

Ich denke schon, Kollege Lieber, dass es an dieser Stelle auch eine rechtliche Relevanz in der Abwägung und in der Frage der Eigentumsbetroffenheit hat. Wie stark ist die Unsicherheit, und wie stark ist auch – – An der Stelle zeigt sich ja auch: Wie stark ist eigentlich das Interesse des Vorhabenträgers, dieses Ding wirklich zu verwirklichen? Es ist ja richtig, dass Sie dies einräumen; ich finde es auch hervorragend, dass Sie da so transparent agieren. Aber wir haben es ja auch schon oft gehört, dass es völlig unsicher ist, ob es jemals zu dieser Investitionsentscheidung kommt. Und das ist meines Erachtens schon ein sehr wichtiger Punkt auch auf Ihrer Waagschale, wie relevant das Vorhaben ist und wie sicher es eben, unabhängig von all unseren Einwendungen, tatsächlich irgendwann mal zur Energieversorgung irgendetwas beitragen kann oder nicht. – Das war der eine Punkt.

Der andere Punkt – nur um wirklich ganz sicherzugehen, dass ich es auch richtig verstanden habe; es kann eigentlich nicht anders sein, aber ich würde es trotzdem gern noch mal bestätigt haben –: Falls es hier jemals – entgegen unserer Auffassung – zu einem Planfeststellungsbeschluss kommt, ist ja wohl als Erstes klar: Einen wie auch immer gearteten Sofortvollzug kann es nicht geben, solange keine Investitionsentscheidung da ist. Das ist der erste Punkt. Und der zweite Punkt ist: Sofern es zu einem Klageverfahren kommen wird, ist offen, wie das Ganze ausgehen wird. Sie haben gesagt, so lange wird es auch keine Investitionsentscheidung geben. Das heißt, für die Zeitdauer des Klageverfahrens kann es auch keine Enteignungsverfahren geben, sondern die Reihenfolge wäre: Planfeststellungsbeschluss, Klageverfahren, und danach irgendwann möglicherweise



Investitionsentscheidung, Besitzeinweisung – wie auch immer – eventuell, und dann noch die Klageverfahren, vielleicht wiederum über viele Jahre, über das Enteignungsverfahren. – Habe ich das so richtig verstanden vom Prinzip her?

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Ja. – Oder Sehen Sie aufseiten der Schluchseewerk AG es anders? Ich zumindest sehe es so.

**Herr RA Dr. Dolde (DMP):**

Über Sofortvollzug sprechen wir nicht; es gibt keinen Antrag, und das steht heute nicht zur Diskussion. Wenn ich davon ausgehe, dass ich nicht alle Grundstücke freihändig erwerben kann, dann brauche ich entweder einen rechtskräftigen – oder bestandskräftigen – Planfeststellungsbeschluss oder einen Sofortvollzug. Und erst dann kann ich in die Enteignung gehen; das ist auch klar. Natürlich kann ich auch einen Enteignungsantrag und die vorzeitige Besitzeinweisung nur dann mit Aussicht auf Erfolg stellen, wenn ich sage: Ich brauche es jetzt und sofort; dann und dann geht es los, und dann und dann bin ich fertig. – Das steht ja im Gesetz; es ist eigentlich ganz klar.

Aber wann dieser Startpunkt sein wird, das weiß heute niemand. Das hängt doch auch vom Gang der Prozesse ab; das ist nicht in unserer Macht.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Die Rechtsprechung tut sich inzwischen ja mit Sofortvollzug bei Großvorhaben schwer – ich sage es mal so. Darum ist dies nicht beantragt und auch nicht beabsichtigt. Aber was mal ist, wenn der Beschluss, um den es da geht, in zwei Instanzen bestätigt ist, das weiß ich nicht. Das hält sich die Schluchseewerk AG offen. Aber, wie gesagt, wir haben hier zeitliche Perspektiven vor uns, die lang sind, sehr lang. Und das belastet natürlich auch die Region – dazu kommen wir noch – mit der A 98 und allem. – Können wir das Thema Enteignung für heute abschließen?

Jetzt haben wir eigentlich noch den Punkt „Agrarstrukturelle Belange“. Den würde ich gern auf morgen verschieben. Denn ich sehe jetzt wenige Landwirte hier im Raum. Dies ist zwar eine reine Rechtsfrage, aber die Schluchseewerk AG hat für morgen auch eine Präsentation vorbereitet, nach welchen Grundsätzen sie sich die Kompensationsflächen gesucht haben, und da kommt diese Frage sicherlich auf: Warum wird hier mein wertvolles Ackerland in Anspruch genommen? Sind die agrarstrukturellen Belange gewahrt oder nicht? – Und das kann man dann, denke ich, morgen diskutieren. Diesen Punkt lassen wir aus und verschieben ihn auf morgen, wenn es Ihnen recht ist.

**Herr Giesen (Schluchseewerk AG):**

Damit sind wir einverstanden.

**Verhandlungsleiter Herr Gantzer:**

Gut. – Dann schließe ich für heute die Erörterungsverhandlung. Wir sehen uns morgen früh hier wieder.

(Schluss: 16:41 Uhr)